

## Artikel

- Es ist vieles in Bewegung gekommen ?
- Strafvollzugsrecht HStVollzG

## Artikelübersicht:

Wider den Zeitgeist	2
Ingeborg Drewitz Literaturpreis	2
Die Briefmarke des Bundestagsabgeordneten	2
Rechtsprechung	
SS 3 bis 33	

## Es ist vieles in Bewegung gekommen ?

Immer noch gibt es keine **befriedigende Lösung** zu der vom Bundesverfassungsgericht unter Fristsetzung angemahnten Neuregelung der Sicherungsverwahrung. Die hierzu vorgelegten Entwürfe wurden und werden in einem beständigen Hin und Her diskutiert.

Es gilt hier - nach wie vor - der Grundsatz nur dann etwas umzusetzen, wenn es gar nicht anders geht. In der Regel sind viele Verfahren erforderlich damit das Freiheitsgrundrecht aus Art. 2 GG wirkt.

Das Bundesverfassungsgericht hat nunmehr in einer sehr komplizierten Entscheidung den Anwendungsbereich des § 67 Abs. 4 StGB erheblich ausgeweitet indem eine Anrechnung nicht nur aus dem gleichen Urteil bzw. bei Gesamtstrafenfähigkeit möglich sein muss.

Es hat angeordnet, "**dass bis zur Neuregelung durch den Gesetzgeber in Härtefällen...die Zeit des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung auch auf verfahrensfremde**

**Freiheitsstrafen angerechnet werden muss**".

Die Frage der Anordnung von Fesselungen ist erneut von der Rechtsprechung in sehr deutlicher Art und Weise begrenzt worden. Das war auch schon zuvor der Fall, hat jedoch nicht zu Veränderungen in der Praxis geführt. Davon untrennbar ist die Frage wann die Ausführungsbegleiter uniformiert sein dürfen.

Wir wollen dass dies alles in Bewegung bleibt!

Rechtsanwalt Thomas Braun

## Strafvollzugsrecht HStVollzG

Wir wollen einige neue Entscheidungen zum HStVollzG vorstellen. Das Landgericht Marburg hat mit **zwei** aktuellen Entscheidungen die Hessische Praxis bei der Ausgestaltung von Ausführungen mit einer überaus deutlichen rechtlichen Bewertung gewürdigt.

Obwohl in der Rechtsprechung seit langem feststeht, dass eine Fesselung bei Ausführungen nur dann zulässig ist, wenn "besondere Fluchtgefahr" besteht, war die Fesselung in Hessen bislang die übliche Verfahrensweise. Ein Vergleich mit den Bestimmungen über Vollzugslockerungen (wo die bloße "Fluchtgefahr" zur Verweigerung genügt), zeigt,

dass für eine Fesselung mehr verlangt wird.

Dieses „**mehr**“ wurde durch die Aufsichtsbehörde per Erlass dahingehend geregelt, dass die Ausnahme zur Regel wird.

Auch bei der Unterbringung von Gefangenen hat es eine sehr deutliche Entscheidung des Landgerichtes Gießen gegeben. Wir stellen diese vor.

Die Verwendung bereits getilgter Strafen im Rahmen des Strafvollzuges, ein oft für die Betroffenen überaus ärgerlicher Vorgang ist nunmehr auch durch das **OLG Celle am 05.08.2011 - 1 Ws 282/11-** dahingehend entschieden worden, dass dies auch im Strafvollzug unzulässig

ist (= **Strafverteidiger 3/2012, 171**).

Das Landgericht Gießen hat sich in einer aktuellen Entscheidung mit der Frage wie die Vollzugsplankonferenzen auszugestalten sind ausführlich auseinandergesetzt.

Mit der Einführung des Gesetzes zu der Beschleunigung von Gerichtsverfahren, hat es Änderungen in Bezug auf die vorher mögliche „Untätigkeitsbeschwerde“ gegeben. Hierzu einige Anmerkungen der Redaktionen und praktische Tips dazu, wie dies nunmehr zu handhaben sein wird.

Thomas Henning

## Wider den Zeitgeist



Rechtsanwalt Thomas Braun

Wegsperrten für immer und wenn dies nicht möglich ist dann eben so lange wie es nur geht?

Insbesondere nach der Inkraftsetzung des HStVollzG zeigt sich dessen überwiegend auf eine möglichst lange angedachte Unterbringung in der Strafhafte ausgerichtete Wirkung.

Die Vertretung im Bereich des HStVollzG erfordert eine gänzlich neue Ausrichtung in Bezug auf das **neue gesetzliche Regelwerk**.

Vorrangiges Ziel der Strafvollstreckung muss es sein, dass bereits zu Beginn derselben die Planung darauf ausgerichtet wird, dass der Gefangene eine realistische Chance hat, zum Zweidrittelzeitpunkt entlassen werden zu können.

In der Praxis ist zu sehen, dass dies oft nur durch die Hinzuziehung eines Verteidigers gelingen kann.

Dazu gehört, dass mit Nachdruck die Umsetzung

vollzugsöffnender Maßnahmen als primäres Planungsziel umgesetzt wird..

Eine gelungene „Resozialisierung“ zeichnet sich gerade **nicht** durch eine Vollverbüßung aus sondern durch eine möglichst frühzeitige Gewährung solcher Maßnahmen, die sicherstellen, dass der Gefangene über eine Wohnung und Arbeit verfügt.

Rechtsanwalt Thomas Braun

## Ingeborg Drewitz Literaturpreis

### Anthologie in Rheinland-Pfalz beschlagnahmt

Die Anthologie des Ingeborg-Drewitz-Literaturpreises für Gefangene 2011 ist in der JVA Rohrbach (Rheinland-Pfalz) angehalten worden. Als Begründung wurde angeführt, dass das Buch das Vollzugsziel des betreffenden Gefangenen gefährden könnte. Die beiden Preisträger Ines Bader und Thomas Henning haben sich daraufhin in einer gemeinsamen Erklärung an den Ministerpräsidenten, den Justizminister und den Landtag von Rheinland-Pfalz gewandt. Auch Prof. Johannes Feest hat sich, als

Veranstalter der Preisverleihung in Bremen, an den Justizminister des Landes gewandt. Am 25.01.2012) kam von dem betroffenen Gefangenen die gute Nachricht (datiert vom 19.01.2012 an das Strafvollzugsarchiv), die Anthologie liege inzwischen vor ihm auf dem Tisch. Er finde sie "vom Layout her sehr gut gemacht, auch den bebilderten Teil. Sehr schön!" Aber: es sei schon eine traurige Sache, "dass man von vorneherein den Argumenten und Bitten eines Gefangenen kein Gehör schenken mag. Erst wenn sich von Außen her jemand einsetzt, oder die

Presse berichtet, werden die hier drin hellhörig. Und dann sind auf einmal Dinge möglich, von denen vorher befürchtet worden war, die Anstalt fiele im Genehmigungsfall einer alttestamentarischen Katastrophe zum Opfer. Ich kenne die Korrespondenz im Einzelnen nicht, die bei unserem Anstaltsleiter zum Umdenken geführt hat (er hatte bei der Eröffnung einen mehrseitigen Schriftsatz vor sich liegen, den er mir aber nicht zeigen wollte), auf jeden Fall hat sie dazu geführt, dass ich nicht bloss die Anthologie, sondern auch 'Ritual Knast' ausgehändigt bekam..."

Thomas Henning



## Die Briefmarke des Bundestagsabgeordneten

Einen, für den Praktiker, nicht so ganz erstaunlichen, Fall hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichtes Gießen (4.10.2011 – 2 StVK-Vollz. 721-723/11 -) entschieden.

Der Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Herausschneidens der Briefmarke aus dem Brief des Bundestagsab-

geordneten Ströbele am 17.06.2011 ist begründet. Das Herausschneiden der Briefmarke aus einem Brief eines Bundestagsabgeordneten am 17.06.2011 war rechtswidrig. § 35 Abs. 2 in Verbindung mit § 33 Abs. 4 HStVollzG schließt Briefe von Bundestagsabgeordneten von der Überwachung aus. Damit sind Briefe von Bundestagsabge-

ordneten dem Adressaten ungeöffnet und vollständig zu übergeben.

Die Entscheidung dazu im Rechtsprechungsteil.

# Rechtsprechung

- 1. OLG Celle 1. Strafsenat, Beschluss vom 05.08.2011, 1 Ws 282/11 (StrVollz):**  
Das Verbot nach § 51 Abs. 1 BZRG, Tat und Verurteilung dem Betroffenen im Rechtsverkehr vorzuhalten und zu seinem Nachteil zu verwerten, wenn die Eintragung über eine Verurteilung im Bundeszentralregister getilgt worden oder zu tilgen ist, gilt auch für Strafvollzugsbehörden.

Seite 4
- 2. LG Giessen StVK Beschluss vom 04.10. 2011, 2 StVK-Vollz. 721-723/11:**  
Behandlung der eigenen Post, Eigentum des Gefangenen, Ablösen von Briefmarken

Seite 4 - 6
- 3. BGH, Beschluss vom 5. Mai 2011 - VII ZB 17/10 - LG Bochum:**  
Die Pfändung des Geldentschädigungsanspruchs eines Strafgefangenen wegen menschenunwürdiger Haftbedingungen durch den Staat ist unzulässig.

Seite 6
- 4. OLG Frankfurt Main 3. Senat Beschluss vom 05.08. 2011, 3 Ws 13/11 (StVollz):**  
Aufrechung und Pfändung HStVollzG

Seite 7 - 8
- 5. LG Marburg StVK Beschluss vom 27.11. 2011, 7a StVK 200+201/11:**  
Sicherungsmassnahmen nach dem HStVollzG

Seite 8 - 10
- 6. OLG Rostock Beschluss vom 06.02. 2012, I Vollz (Ws) 3/12:**  
Anforderungen an die Begründung der ablehnenden Entscheidung unter Inbezugnahme von Aktenbestandteilen

Seite 10 - 12
- 7. LG Kassel StVK Beschluss vom 18.04. 2012, 4 StVK 219/11:**  
Besuchszusammenführung

Seite 12 - 14
- 8. LG Marburg StVK Beschluss vom 25.10. 2011, 7a StVK 165/11:**  
Aufhebung Vollzugsplan (Sicherungsverwahrung)

Seite 14 - 15
- 9. LG Marburg StVK Beschluss vom 27.04. 2012, 7a StVK 134/11:**  
Besondere Sicherungsmaßnahmen, Ausführungen. Tragen von Uniform, Fesselung, Schusswaffen, Pefferspray

Seite 16 - 21
- 10. LG Marburg Beschluss vom 26.04. 2012, 7a StVK 198/11:**  
Besondere Sicherungsmaßnahmen, Ausführungen, Fesselung

Seite 21 - 22
- 11. OLG Nürnberg Beschluss vom 09.06. 2011, 1 Ws 242/11:**  
Elektronische Unterhaltungsmedien (Sicherungsverwahrung)

Seite 22 - 23
- 12. OLG Celle Beschluss vom 14.04.2010,1 Ws 143/10 (StrVollzG):**  
Kein Anspruch auf Anwesenheit des Verteidigers bei der Vollzugsplankonferenz nach § 9 Abs 4 JVollzG ND

Seite 23 - 25
- 13. LG Giessen StVK Beschluss vom 03.01.2012, 2 StVK-Vollz.927, 928/11:**  
Elektronische Dateien – Herausgabe der Daten HStVollzG

Seite 25 - 26
- 14. LG Giessen StVK Beschluss vom 03.01. 2012, 2 StVK-Vollz. 206/11:**  
Zuweisung Einzelhafttraum HStVollzG

Seiten 26 - 29
- 15. LG Giessen StVK Beschluss vom 28.04. 2011, 2 StVK-Vollz. 355/10:**  
Anfechtung Vollzugsplan, Aufstellungsverfahren

Seite 29 - 30
- 16. LG Marburg StVK 05.01. 2012, 7a StVK 125/11:**  
Nach dem Grundsatz des § 33 Abs. 1 S.1 HStVollzG hat jeder Sicherungsverwahrte das Recht, „mit Personen außerhalb der Anstalt“ – im Rahmen der Vorschriften des Hessischen Strafvollzugsgesetzes – zu verkehren

Seite 31 - 32
- 17. OLG Hamburg 3. Senat Beschluss vom 19.03. 2012, 3 Vollz (Ws) 9/12:**  
Das OLG Hamburg ist der (zutreffenden) Ansicht, dass das Verfahrensbeschleunigungsgesetz die zuvor gegebene Möglichkeit der Untätigkeitsbeschwerde ersetzt. Dazu auch die Anmerkung zu der Entscheidung.

Seiten 31 - 33

## 1. OLG Celle 1. Strafsenat, Beschluss vom 05.08.2011, 1 Ws 282/11 (StrVollz)

**Das Verbot nach § 51 Abs. 1 BZRG, Tat und Verurteilung dem Betroffenen im Rechtsverkehr vorzuhalten und zu seinem Nachteil zu verwerten, wenn die Eintragung über eine Verurteilung im Bundeszentralregister getilgt worden oder zu tilgen ist, gilt auch für Strafvollzugsbehörden. Eine Ausnahme hiervon ist auch nicht dadurch gerechtfertigt, dass einer zutreffenden Vollzugsplanung ein möglichst umfassendes Persönlichkeitsbild des Gefangenen zu Grunde zu legen ist.**

### Aus den Gründen

Aufgrund der Vollzugsplankonferenz vom 10. Februar 2011 hat die Antragsgegnerin am 10. März 2011 den Vollzugsplan für den Antragsteller fortgeschrieben. Dieser ist dem Antragsteller am 12. April 2011 schriftlich ausgehändigt worden. Der Antragsteller hat am 21. April 2011 gerichtliche Entscheidung dahingehend beantragt, den Vollzugsplan aufzuheben, weil darin unter der Überschrift „Grundlagen zum Vollzugsplan“ 11 Vorstrafen aufgeführt sind, die im Bundeszentralregister bereits getilgt sind und sogar schon zum Zeitpunkt der zur jetzigen Strafverbüßung führenden Verurteilung vom 6. Juli 2005 gelöscht waren. Er macht geltend, dass dadurch ein Negativbild von ihm hergestellt werde, obwohl er von Rechts wegen als Erststraftäter zu behandeln sei.

Den Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer mit Beschluss vom 15. Juni 2011 als unbegründet zurückgewiesen. Die Tilgung der Vorstrafen stehe deren Berücksichtigung in der Vollzugsplanung nicht entgegen, weil für diese der gesamte strafrechtliche Werdegang einschließlich bereits getilgter Vorstrafen relevant sei; nur so könnten zutreffende Entscheidungen über seine Behandlung im Vollzug getroffen werden. Gegen diese Entscheidung wendet sich der Antragsteller mit seiner Rechtsbeschwerde. Er rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts und beantragt, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und im Sinne seines ursprünglichen Hauptsacheantrages zu entscheiden. Das Rechtsmittel hat Erfolg.

Die Überprüfung auf die in zulässiger Form erhobene Sachrüge führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und des Vollzugsplanes der Antragsgegnerin für den Antragsteller vom 10. März 2011 sowie zum Ausspruch der Verpflichtung der Antragsgegnerin, den Antragsteller insofern unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu bescheiden.

10 a) Zutreffend ist die Strafvollstreckungskammer allerdings davon ausgegangen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig war und der Antragsteller hier ausnahmsweise den Vollzugsplan als Ganzes anfechten konnte (BVerfG NStZ 2003, 620; Schuler/Laubenthal, aaO § 109 Rn. 12; Callies/Müller-Dietz aaO § 109 Rn. 12). Denn mit der Rüge der unzulässigen Verwertung getilgter Voreintragen wendet sich der Antragsteller gegen Feststellungen, die sich als Grundlagen der gesamten Vollzugsplanung auf alle Einzelregelungen auswirken können.

11 b) Die Rechtsbeschwerde deckt jedoch mit der Sachrüge einen durchgreifenden Rechtsfehler bei der Anwendung von § 51 Abs. 1 BZRG auf. Danach dürfen Tat und Verurteilung dem Betroffenen im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und zu seinem Nachteil verwertet werden, wenn die Eintragung über eine Verurteilung im

Bundeszentralregister getilgt worden oder zu tilgen ist. Diese Regelung begründet ein absolutes Verwertungsverbot, das von allen staatlichen Stellen - seien es Gerichte oder Behörden - zu beachten ist (BVerfGE 36, 174). Es umfasst alle Bereiche des Rechtslebens und sämtliche Rechtsverhältnisse und Rechtsbeziehungen im privaten und öffentlichen Recht, so dass kein Bereich des Rechts ausgenommen ist; es kommt nicht darauf an, ob es sich um materiell- oder verfahrensrechtliche Vorschriften, um bundes- oder landesgesetzlich geregelte Bereiche handelt (Rebmann/Uhlig, BZRG § 51 Rn. 26; Götz/Tolzmann, BZRG 4. Aufl. § 51 Rn. 21; Hase, BZRG § 51 Rn. 5). Dementsprechend gilt das Verwertungsverbot zweifelsfrei und ausnahmslos auch für Vollzugsbehörden, sei es im Rahmen der Vollzugsplanung nach § 9 NJVollzG oder in sonstiger Hinsicht, etwa bei der Entlassungsprognose. Eine Ausnahme vom Verwertungsverbot nach § 52 BZRG liegt hier nicht vor; insbesondere stellt der Vollzugsplan kein Gutachten über den Geisteszustand des Betroffenen in einem erneuten Strafverfahren i.S.v. § 52 Abs. 1 Nr. 2 BZRG dar.

12 Der Auffassung der Strafvollstreckungskammer, dass die Gewährleistung zutreffender Entscheidungen bei der Behandlungsplanung - jedenfalls bei Sexualstraftätern - eine Ausnahme vom Verwertungsverbot rechtfertige, kann nicht gefolgt werden. Sie mag zwar in der Sache durchaus zu befürworten sein, wengleich angesichts der Tilgungsfristen für Sexualstraftaten die Aussagekraft getilgter Eintragungen für eine zutreffende Vollzugsplanung fraglich erscheint. Das Interesse an einer zutreffenden Vollzugsplanung vermag aber jedenfalls den eindeutigen Willen des Gesetzgebers, der im Verwertungsverbot des § 51 Abs. 1 BZRG seinen Ausdruck gefunden hat, nicht auszuhebeln. Die damit einhergehenden Beeinträchtigungen der Strafrechtspflege bei der Wahrheitsermittlung sind zur Verwirklichung des mit dem Verwertungsverbot verfolgten Ziels der Resozialisierung Straffälliger hinzunehmen (BVerfGE 36, 174). Dass es vorliegend in erster Linie um ein vollständiges Persönlichkeitsbild und eine Sozialprognose geht, ändert hieran nichts. Das Verwertungsverbot gilt nicht nur für die Strafzumessung an sich, sondern auch für die - ebenfalls eine Prognose beinhaltende - Frage der Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung (BGHSt 25, 100), einschließlich der Anordnung der Sicherungsverwahrung gegen Sexualstraftäter (BGH StV 2002, 479; NStZ-RR 2002, 332), und für die nach § 56 StGB zu treffende Kriminalprognose (BGH StraFo 2010, 207). Auch im Strafvollstreckungsrecht ist bei der Entscheidung über eine bedingte Entlassung nach § 57 StGB das Verwertungsverbot nach § 51 Abs. 1 BZRG zu beachten mit der Folge, dass ein mehrfach Vorbestrafter im Falle der Tilgung der Voreintragen wie ein Ersttäter bzw. Erstverbüßter zu behandeln ist (KG, Beschluss vom 6. März 1998 - 5 Ws 141/98, juris).

13 3. Aufgrund des vorgenannten Rechtsfehlers hebt der Senat nicht nur den angefochtenen Beschluss der Strafvollstreckungskammer, sondern auch den Vollzugsplan auf und verpflichtet die Antragsgegnerin, einen neuen Vollzugsplan für den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats aufzustellen, weil die Sache insoweit spruchreif ist (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG).

## 2. Landgericht Giessen

Aktenzeichen	2 StVK-Vollz. 721-723/11	Verfahren: Behandlung der eigenen Post, Eigentum des Gefangenen, Ablösen von Briefmarken
Datum der Entscheidung	4.10.2011	
Gericht	Landgericht Giessen	Strafvollstreckungskammer
Rechtskräftig	Ja	
Volltext	Ja	Auf Anforderung
Anstalt	JVA Butzbach	
Verfahrensart	Feststellungsverfahren	§ 115 StVollzG
HStVollzG	§ 35 Abs. 2 in Verbindung mit § 33 Abs. 4 HStVollzG	Onlinekommentar
Leitsätze	Ja	Eigene

### Leitsätze

1. Der Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Herausschneidens der Briefmarke aus dem Brief des Bundestagsabgeordneten Ströbele am 17.06.2011 ist begründet. Das Herausschneiden der Briefmarke aus einem Brief eines Bundestagsabgeordneten am 17.06.2011 war rechtswidrig. § 35 Abs. 2 in Verbindung mit § 33 Abs. 4 HStVollzG schließt Briefe von Bundestagsabgeordneten von der Überwachung aus. Damit sind Briefe von Bundestagsabgeordneten dem Adressaten ungeöffnet und vollständig zu übergeben.
2. Briefe von Bundestagsabgeordneten sind überwachungsfrei. Damit sind Briefmarken weder herauszuschneiden noch sonst herauszulösen, sondern auf dem Briefumschlag zu belassen und der Brief samt Briefumschlag dem Gefangenen auszuhändigen.
3. Dies gilt auch unter einem weiteren Gesichtspunkt. Briefe an Gefangene werden mit Eingang des Briefes in der JVA Butzbach Eigentum des jeweiligen Gefangenen, der Adressat des Briefes ist. Das Heraustrennen von Briefmarken stellt einen Eingriff in das Eigentum des Gefangenen da, für den es keine Rechtsgrundlage gibt.
4. Die Briefumschläge eingehender Sendungen sind durch das Eigentumsrecht aus Artikel 14 Grundgesetz geschützt.

#### Tenor

Es wird festgestellt, dass das Heraustrennen der Briefmarke aus dem Briefumschlag des Briefes des Bundestagsabgeordneten Ströbele am 17.06.2011 durch die Antragsgegnerin rechtswidrig war.

#### Aus den Gründen

Der Antragsteller verbüßt eine Freiheitsstrafe in der JVA Butzbach. Am 17.06.2011 erhielt der Antragsteller einen Brief des Bundestagsabgeordneten Ströbele. Der Brief wurde ihm durch den Stationsbeamten ausgehändigt. Bei Aushändigung des Briefes war die Briefmarke aus dem Umschlag herausgeschnitten. Spätestens am Folgetag wurde dem Antragsteller auch die herausgeschnittene Briefmarke ausgehändigt.

Er hat weiter die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.

Die Antragsgegnerin beantragt, die Anträge zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, der Antrag sei unzulässig, soweit sich der Antragsteller gegen das Verhalten des Bediensteten wende. Bereits mit Schreiben vom 18.06.2011 habe er gegenüber der Antragsgegnerin gegen den Bediensteten eine Dienstaufsichtsbeschwerde eingereicht, die dem Wortlaut des Antrags auf gerichtliche Entscheidung entspreche. Es erfolge eine Überprüfung des dienstrechtlichen Verhaltens des Bediensteten durch die Antragsgegnerin. Im Übrigen sei der Antrag unbegründet. Die Briefmarke sei durch das Herausschneiden von dem Briefumschlag gelöst worden. Die Briefmarke sei jedoch derart abgelöst worden, dass lediglich in der Größe der Briefmarke eine Beschädigung des Umschlages erfolgt sei. Aufgrund des nur geringen Herausschnitts der Briefmarke und dem Umstand, der Brief derart gefaltet gewesen sei, dass der Briefkopf sich oberhalb des Anschreibens befunden habe, habe der Bedienstete keine Kenntnis vom Inhalt des Schreibens nehmen können. Hinsichtlich des Herauslösen der Briefmarke werde auf die Erlasse des Hessischen Ministerium der Justiz für Integration und Europa vom 22.10.2010 sowie 20.12.2010 sowie auf die Dienstanweisung vom 11.01.2011 hingewiesen. Wenngleich das Herauslösen der Briefmarke entgegen der Dienstanweisung erfolgt sei, da es sich um ein Schreiben eines Bundestagsabgeordneten gehandelt habe, sei dies zwar rechtswidrig gewesen, erfordere jedoch im Hinblick auf die Gesamtumstände keine weitergehenden dienstrechtlichen Schritte. Auf die Stellungnahme des Bediensteten, Amtsinspektor, vom 28.06.2011 (Bl. 18 d. A) werde hingewiesen. Der Bedienstete sei durch die Vollzugsabteilungsleiterin nochmals auf die Einhaltung der Verfahrensweise hingewiesen worden. Da der Bedienstete sein Versäumnis eingeräumt habe, seien unter Würdigung der Gesamtumstände keine weitergehenden dienstrechtlichen Schritte einzuleiten gewesen. Wegen der Dienstanweisung der Antragsgegnerin vom 11.01.2011 zur Verfahrensweise im Umgang mit Aushändigung von Briefumschlägen eingehender Post an Gefangene wird auf Bl. 19 d. A Bezug genommen. Wegen der Erlasse des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 20.12.2010 und 22.10.2010 wird auf Bl. 20, 21 und 22 – 24 d. A. Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 11.07.2011 hat die Antragsgegnerin zunächst die Dienstaufsichtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Bediensteten zurückgewiesen. Wegen des Inhalts des Bescheides vom 11.07.2011 wird auf Bl. 28, 29 d. A Bezug genommen.

Am 17.08.2011 hat die Antragsgegnerin den Bescheid vom 11.07.2011 aufgehoben.

Mit Bescheid vom 19.08.2011 (Bl. 54, 55 d. A) hat die Antragsgegnerin der Dienstaufsichtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Bediensteten teilweise stattgegeben und im Übrigen zurückgewiesen. In den Gründen des Bescheides ist ausgeführt, dass die Dienstaufsichtsbeschwerde hinsichtlich des Öffnens des Briefes begründet sei. Der Bedienstete sei in einem persönlichen Gespräch auf die Ungenauigkeit hingewiesen worden und für die Zukunft dahingehend sensibilisiert worden, beim Ablösen der Briefmarken darauf zu achten, dass diese nicht mehr herausgeschnitten oder herausgerissen würden. Hinsichtlich der Behauptung, der Bedienstete habe den Antragsteller angebrüllt und sei ausgerastet, werde die Dienstaufsichtsbeschwerde zurückgewiesen: Die Briefmarke sei nicht in die Tablettenbox eingelegt worden.

Auf Anforderung einer dienstlichen Erklärung des Bediensteten durch die Kammer hat dieser die Stellungnahme vom 29.08.2011 (Bl. 53 d. A.) abgegeben, auf die Bezug genommen wird. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist unzulässig, soweit sich der Antragsteller gegen das Verhalten des Bediensteten am 17.08.2011 wendet.

Es kann dahinstehen, ob der Vortrag des Antragstellers zum Verhalten des Bediensteten zutrifft oder ob sich der Vorfall so ereignet hat, wie in der Stellungnahme des Bediensteten vom 29.08.2011 beschrieben. Denn hinsichtlich des Verhaltens des Bediensteten liegt keine Maßnahme der Antragsgegnerin im Sinne des § 109 StVollzG vor, die im Wege des Antrags auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden könnte. Verhalten einzelner Bediensteter können nur dann der Antragsgegnerin zugerechnet werden, wenn sie Ausdruck eines regelmäßigen von der Antragsgegnerin gewünschten Verhaltens sind. Dies trifft hier offensichtlich nicht zu. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Hausordnung der JVA Butzbach nur die Verhaltenspflichten von Gefangenen regelt, nicht aber die von Bediensteten. Für Bedienstete gelten sicherlich gleichfalls Verhaltensregeln, die sich jedoch nicht aus der Hausordnung der JVA ergeben.

Im Übrigen ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig, hinsichtlich des Heraustrennens von Briefmarken aus Briefen besteht Wiederholungsgefahr. Die Wiederholungsgefahr ist auch nicht durch den auf die Dienstaufsichtsbeschwerde ergangenen neuen Bescheid der Antragsgegnerin vom 19.08.2011 ausgeräumt, wie unten noch auszuführen sein wird.

Unbegründet ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung, soweit es um die Frage geht, ob die Briefmarke in die Tablettenbox des Antragstellers eingelegt worden ist.

Insoweit stehen sich die Angaben des Antragstellers und der Antragsgegnerin bzw. des Bediensteten unvereinbar gegenüber. Die Antragsgegnerin und der Bedienstete bestreiten, die Briefmarke in die

Tablettenbox eingelegt zu haben. Weitere Beweismittel stehen nicht zur Verfügung, der Antragsteller hat auch keine Beweismittel dafür benannt, dass er die Briefmarke in seiner Tablettenbox vorgefunden hat. Unter diesen Umständen vermag die Kammer nicht festzustellen, dass der Vortrag des Antragstellers insoweit zutrifft.

Der Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Herausschneidens der Briefmarke aus dem Brief des Bundestagsabgeordneten Ströbele am 17.06.2011 ist begründet. Das Herausschneiden der Briefmarke aus einem Brief eines Bundestagsabgeordneten am 17.06.2011 war rechtswidrig. § 35 Abs. 2 in Verbindung mit § 33 Abs. 4 HStVollzG schließt Briefe von Bundestagsabgeordneten von der Überwachung aus. Damit sind Briefe von Bundestagsabgeordneten dem Adressaten ungeöffnet und vollständig zu übergeben. Dagegen ist in dem Bescheid, der auf die Dienstaufsichtsbeschwerde des Antragstellers am 19.08.2011 ergangen ist, ausgeführt, der Bedienstete sei in einem persönlichen Gespräch mit der Vollzugsabteilungsleiterin dahingehend sensibilisiert worden, dass beim Ablösen der Briefmarke darauf zu achten sei, dass diese nicht mehr herausgeschnitten oder herausgerissen werde. Briefe von Bundestagsabgeordneten sind überwachungsfrei. Damit

### 3. BGH, Beschluss vom 5. Mai 2011 - VII ZB 17/10 - LG Bochum

#### Die Pfändung des Geldentschädigungsanspruchs eines Strafgefangenen wegen menschenunwürdiger Haftbedingungen durch den Staat ist unzulässig.

Aus den Gründen  
aa)

Steht einem Strafgefangenen ein Anspruch auf Geldentschädigung für immaterielle Schäden infolge menschenunwürdiger Haftbedingungen gegen den Staat zu, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 1. Oktober 2009 - III ZR 18/09, BGHZ 182, 301, 304) eine Aufrechnung des Staates mit Gegenforderungen gemäß § 242 BGB unzulässig. Der Anspruch des Strafgefangenen auf Geldentschädigung leitet sich aus dem Schutzauftrag der Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG ab. Er hat neben der Genugtuung für den Verletzten auch den Zweck einer wirksamen Sanktion und Prävention in dem Sinne, dass der verpflichtete Staat dazu angehalten wird, menschenunwürdige Haftbedingungen von vornherein zu vermeiden oder aber zumindest alsbald zu beseitigen und nicht länger fortauern zu lassen (BGH, Urteil vom 1. Oktober 2009 - III ZR 18/09, aaO, S. 304 f.; Urteil vom 4. November 2004 - III ZR 361/03, BGHZ 161, 33, 35 ff.). Diesen Zweck kann der Geldentschädigungsanspruch wirksam nur erfüllen, wenn er für den ersatzpflichtigen Staat spürbare Auswirkungen hat. Dies ist nicht der Fall, wenn die Forderungen, mit denen der Staat aufrechnen möchte, bei wirtschaftlicher Betrachtung wertlos sind, weil - wie in vielen Fällen - der Strafgefangene vermögenslos ist (BGH, Urteil vom 1. Oktober 2009 - III ZR 18/09, aaO, S. 305).

9

bb) Aus den gleichen Erwägungen ist dem Staat auch die Pfändung eines gegen ihn gerichteten Anspruchs eines Strafgefangenen auf Geldentschädigung wegen immaterieller Schäden infolge menschenunwürdiger Haftbedingungen zu versagen. Eine Zulassung der Pfändung eines aus einer menschenunwürdigen Haftunterbringung herrührenden Entschädigungsanspruchs zur Befriedigung offener Verfahrenskosten würde - worauf die Rechtsbeschwerdeerwiderung zu Recht hinweist - die Funktion der Genugtuung, der Sanktion und der Prävention ebenso ins Leere laufen lassen wie die Zulassung einer Aufrechnung. Denn mit dem Zugriff auf die Forderung des Strafgefangenen würden deren nachteilige Wirkungen verblasen. Der Staat würde sich auf diese Weise eine Befriedigung der wirtschaftlich wertlosen Forderung verschaffen und gleichzeitig den mit der Zuerkennung des Entschädigungsanspruchs verfolgten Zweck umgehen. Letztlich träten nach der aufgrund einer Pfändung und Überweisung zur Einziehung regelmäßig erfolgenden Aufrechnung des Gläubigers mit dem Entschädigungsanspruch lediglich mit zeitlicher Verzögerung die wirtschaftlichen Folgen der unzulässigen Aufrechnung mit den Justizkostenforderungen ein.

cc)

sind Briefmarken weder herauszuschneiden noch sonst herauszulösen, sondern auf dem Briefumschlag zu belassen und der Brief samt Briefumschlag dem Gefangenen auszuhändigen.

Dies gilt auch unter einem weiteren Gesichtspunkt. Briefe an Gefangene werden mit Eingang des Briefes in der JVA Butzbach Eigentum des jeweiligen Gefangenen, der Adressat des Briefes ist. Das Heraustrennen von Briefmarken stellt einen Eingriff in das Eigentum des Gefangenen dar, für den es keine Rechtsgrundlage gibt. Insbesondere stellt weder die Dienstanweisung der Antragsgegnerin vom 11.01.2011 (Bl. 19 d. A.), noch der Erlass des Hessischen Ministeriums der Justiz für Integration und Europa vom 22.12.2010 (Bl. 20, 21 d. A.) eine ausreichende Rechtsgrundlage für den Eingriff in das Eigentum der Gefangenen dar. Die Briefumschläge eingehender Sendungen sind durch das Eigentumsrecht aus Artikel 14 Grundgesetz geschützt. Auf keinen Fall darf die Antragsgegnerin Teile der Briefumschläge herauszuschneiden oder gar Briefumschläge vernichten.

#### **Schlagwörter: Art. 14 GG, Behandlung der eingehenden Post, Feststellung der Rechtswidrigkeit**

Das Pfändungsverbot erstreckt sich - wie das Beschwerdegericht zu Recht angenommen hat - auch auf die aus der Rechtsverfolgung der Entschädigungsansprüche erwachsenen Ansprüche, insbesondere die Rechtsanwalts- und Gerichtskosten. Werden mit dem Aufrechnungsverbot - wie hier - Zwecke der Sanktion und der Prävention verfolgt, muss sich wegen der engen materiellen Verbindung mit der Hauptforderung das Pfändungsverbot auch auf die Kosten der Rechtsverfolgung erstrecken (vgl. auch BGH, Urteil vom 24. März 2011 - IX ZR 180/10, WM 2011, 756 Rn. 47 f.). Mit entsprechenden Erwägungen hat der Senat bereits entschieden, dass sich das Vollstreckungsprivileg des § 850f Abs. 2 ZPO auch auf Ansprüche auf Erstattung von Prozesskosten erstreckt, wenn diese Folge der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung sind (BGH, Beschluss vom 10. März 2011 - VII ZB 70/08, in juris Rn. 16).  
c) Die gegen dieses Ergebnis von der Rechtsbeschwerde erhobenen Einwände greifen nicht.

12

aa) Aus Entscheidungen, in denen der Bundesgerichtshof die Pfändung einer Forderung für möglich gehalten hat, gegen die der Gläubiger materiell-rechtlich nicht aufrechnen durfte (vgl. BGH, Urteil vom 24. Juni 1985 - III ZR 219/83, BGHZ 95, 109, 115), lässt sich nicht ableiten, dass die beabsichtigte Pfändung und Überweisung der Forderung auch bei dem hier gegebenen Sachverhalt zulässig sein müsste. Denn der vorliegende Sachverhalt unterscheidet sich von diesen Fällen dadurch, dass der zu pfändende Anspruch insbesondere auch der Sanktion und Prävention dient und aus einer Verletzung eines besonderen Rechtsverhältnisses zwischen dem Strafgefangenen und dem Staat hergeleitet wird, das dem Staat besondere Fürsorgepflichten auferlegt (vgl. BGH, Urteil vom 1. Oktober 2009 - III ZR 18/09, BGHZ 182, 301 Rn. 14). Eine solche Grundlage hat auch der von der Rechtsbeschwerde vergleichsweise herangezogene Schmerzensgeldanspruch nicht. Aus dem gleichen Grund kommt es auch nicht darauf an, dass die Pfändung einer Forderung aus unerlaubter Handlung möglich ist.

bb) Ohne Belang ist, ob und inwieweit eine Pfändung stattfinden kann, wenn die Entschädigungsforderung des Schuldners befriedigt worden ist. Selbst wenn dann ein uneingeschränkter Zugriff von Gläubigern stattfinden könnte, führte dies entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde nicht zu widersprüchlichen Ergebnissen. Solche hätten ihren Grund in den Pfändungsvorschriften. Diese untersagen es der Gläubigerin wegen der unzulässigen Rechtsausübung, auf die Forderung des Schuldners im Wege der Zwangsvollstreckung zuzugreifen.

#### 4. Oberlandesgericht Frankfurt Main

Aktenzeichen	3 Ws 13/11 (StVollz)	Aufrechnung/Pfändung
Datum der Entscheidung	05.08. 2011	
Gericht	OLG Frankfurt	Oberlandesgericht
Rechtskräftig	Ja	
Volltext	Ja	<u>Auf Anfrage</u>
Anstalt	JVA Butzbach	
Verfahrensart	Feststellungsverfahren	§ 116 StVollzG
HStVollzG	§ 40 HStVollzG	<b>Aufrechnung/Pfändung</b>
Leitsätze	Ja	Eigene

#### Leitsätze

**Zu den Bezügen, aus denen das Hausgeld gebildet wird (§ 47 StVollzG bzw. § 40 HStVollzG) gehören sowohl das Arbeitsentgelt als auch die Ausbildungsbeihilfe.**

**Die einschränkende Wendung "die nicht als ( ... ) Überbrückungsgeld in Anspruch genommen" werden (vgl. § 52 StVollzG bzw. § 44 Abs. 1 HStVollzG) hat insoweit dieselbe Reichweite wie die des § 83 Abs. 2 S. 3 StVollzG.**

#### **Aus den Gründen**

I.

Der Beschwerdeführer verbüßt eine Freiheitsstrafe in der JVA Butzbach (Antragsgegnerin).

Er wendet sich gegen verschiedene Abbuchungen von seinem Hausgeldkonto zugunsten der Gerichtskassen Gießen und Frankfurt/M. Diesen Abbuchungen lagen Aufrechnungen der Gerichtskassen Gießen und Frankfurt/M. mit Verfahrenskosten aus Verfahren gemäß § 109 ff. StVollzG gegen Ansprüche auf das Haus- und Eigengeldguthaben zu Grunde. Die Abbuchungen erfolgten von seinem Hausgeldkonto, auf das zu diesem Zweck auch Geld vom Eigengeldkonto umgebucht worden war. Eine nähere Differenzierung, in welchem Umfang jeweils Hausgeld und, Eigengeld von der Abbuchung betroffen waren, enthält der Beschluss nicht.

Das Überbrückungsgeld hat der Beschwerdeführer noch nicht in voller Höhe angespart. Derzeit ist eine monatliche Sparrate von 50,- € festgesetzt, die dem Überbrückungsgeldkonto jeweils gutgeschrieben wird. Die Höhe der Rate ist so bemessen, dass das Überbrückungsgeld bis zum voraussichtlichen Ende des Vollzugs in voller Höhe angespart ist.

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass die Beschränkungen des § 121 StVollzG und § 52 StVollzG bei den Aufrechnungen und Abbuchungen nicht beachtet worden seien.

Außerdem wendet er sich mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung dagegen, dass ihm im Hinblick auf die Umbuchungen vom Eigengeldkonto auf das Hausgeldkonto keine Kopie der Umbuchungsanordnung zur Verfügung gestellt wurde.

Mit Beschluss vom 15.11.2010 hat die Strafvollstreckungskammer die Anträge auf, gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers, mit der er die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt.

II.

Die gemäß § 118 Abs. 1 S. 1 StVollzG form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde hat keinen Erfolg

Die Rechtsbeschwerde ist lediglich bezüglich des im Zusammenhang mit den Aufrechnungen und Abbuchungen stehenden Antrags des

Beschwerdeführers auf die Sachrüge hin zulässig, denn nur insoweit ist die Nachprüfung der Entscheidung zur

Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 116 Abs. 1 StVollzG) geboten.

Sie ist jedoch unbegründet.

1.

Nicht zu beanstanden sind die Ausführungen des Landgerichts, soweit es um die

Inanspruchnahme des Hausgeldes nach § 121 Abs. 5 StVollzG geht. Diese Vorschrift war auf diesen Fall anzuwenden. Sie gilt im Übrigen gemäß § 83 Nr. 3 HStVollzG nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze am 01.11.2010 fort.

Zu den Bezügen, aus denen das Hausgeld gebildet wird (§ 47 StVollzG bzw. § 40 HStVollzG) gehören sowohl das Arbeitsentgelt als auch die Ausbildungsbeihilfe (vgl. Arloth, StVollzG, 3. Aufl. § 47 Rdnr. 2). Pfändungsschutzvorschriften der ZPO sind im Rahmen des § 121 Abs. 5 StVollzG nicht anwendbar. Denn nach dieser Vorschrift ist die Inanspruchnahme eines bestimmten Teils des Hausgeldes für Kosten des Verfahrens nach §§ 109 ff. StVollzG ausdrücklich vorgesehen, obwohl es sonst als unpfändbar angesehen wird. Mit dieser Regelung soll für Gefangene, wie es auch den Verhältnissen in der Freiheit entspricht, ein höheres Kostenrisiko geschaffen werden, um dadurch zu einer Verringerung "unsinniger", "mutwilliger" und "missbräuchlicher" Anträge nach den §§ 109 ff. StVollzG zu kommen, denn vor Einführung dieser Norm ist die Kostentragungspflicht aus entsprechenden Verfahren häufig ins Leere gegangen, weil der Gefangene in der Regel nicht über pfändbares Eigengeld verfügt (vgl. Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 5. Aufl., § 121 Rdnr. 9). Soweit der Beschwerdeführer auf die Vorschrift des § 395 BGB abstellt und die Aufrechnungserklärungen für unzulässig hält, weil unterschiedliche Justizkassen beteiligt seien, verkennt er, dass diese Vorschrift nur für Aufrechnungen eines Schuldners gegen den Fiskus, nicht aber umgekehrt für Aufrechnungen des Fiskus gilt (vgl. Palandt, BGB, 68. Aufl., § 395 Rdnr. 2).-

Rechtsfehlerfrei hat das Landgericht zudem die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Eigengeldes des Beschwerdeführers bejaht.

Das Landgericht hat insofern angenommen, dass hinsichtlich des (aus buchungstechnischen Gründen auf das Hausgeldkonto) umgebuchten Eigengeldes kein Pfändungsschutz gemäß § 51 Abs. 4 StVollzG existiere und deshalb kein Aufrechnungsverbot nach § 394 S. 1 BGB bestehe.

Dies hält rechtlicher Prüfung stand.

Die Vorschrift des § 51 Abs. 4 StVollzG, die im Übrigen ebenfalls gemäß § 83 Nr. 1 HStVollzG weiterhin direkt anwendbar ist, stellt eine besondere Pfändungsschutzvorschrift für Strafgefangene dar.

Nach § 51 Abs. 4 S. 1 StVollzG ist der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes unpfändbar. Erreicht das (angesparte)

Überbrückungsgeld nicht die in § 51 Abs. 1 StVollzG bestimmte Höhe, so ist nach § 51 Abs. 4 S. 2 StVollzG in Höhe des Unterschiedbetrages auch der Anspruch auf Auszahlung des Eigengeldes unpfändbar.

Die Höhe des zu bildenden Überbrückungsgeldes, d.h. des Überbrückungsgeld- Solls, bestimmt sich gemäß § 51 Abs.1 StVollzG bzw. § 42 Abs. 1 HStVollzG nach dem notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung. Sinn und Zweck des Überbrückungsgeldes ist es, dass dem Strafgefangenen am Ende des Vollzugs ein Geldbetrag in Höhe des festzusetzenden Überbrückungsgeldes für die erste Zeit nach der Entlassung zur Verfügung steht. Das Überbrückungsgeld wird aus den Bezügen des Gefangenen gebildet. Nach Abzug von 3/7 der Vergütung des dem Gefangenen zustehenden Hausgeldes verbleiben 4/7 der Bezüge zur Bildung des Überbrückungsgeldes. Der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes ist nach § 51 Abs. 4 S. 1 StVollzG unpfändbar und damit auch dem Zugriff der Gläubiger durch Pfändung oder Aufrechnung entzogen.

Dem Grundsatz nach ist das Überbrückungsgeld sofort anzusparen, damit es dem Gefangenen bei seiner Entlassung in voller Höhe zur Verfügung steht. Nach § 83 Abs.2 S. 3 StVollzG ist der Gefangene in

der Verfügung über sein Eigengeld beschränkt, soweit das Eigengeld als Überbrückungsgeld notwendig ist.

Auch wenn eine dem § 83 Abs. 2 S. 3 StVollzG entsprechende Vorschrift im seit dem 01.11.2010 geltenden HStVollzG nicht enthalten ist, so kann eine entsprechende Verfügungsbeschränkung auch aus dem das Eigengeld behandelnden § 44 Abs. 1 HStVollzG entnommen werden. Danach sind Vergütungen bzw. Bezüge des Gefangenen, die nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden, als Eigengeld gutzuschreiben. Aus der allgemeinen Zuordnung zum Vermögen des Gefangenen ergibt sich auch die grundsätzlich freie Verfügbarkeit, soweit nicht spezielle Regelungen Einschränkungen vorsehen. Die einschränkende Wendung "die nicht als ( ... ) Überbrückungsgeld in Anspruch genommen" werden (vgl. § 52 StVollzG bzw. § 44 Abs. 1 HStVollzG) hat insoweit dieselbe Reichweite wie die des § 83 Abs. 2 S. 3 StVollzG

**Schlagwörter: Aufrechnung, Pfändung, Rechtsbeschwerde, § 121 Abs. 5 StVollzG, § 394 S. 1 BGB, § 395 BGB, § 40 HStVollzG, § 44 Abs. 1 HStVollzG, § 47 StVollzG, § 83 Nr. 1 HStVollzG, §§ 116 ff StVollzG**

## 5. Landgericht Marburg

Aktenzeichen	7a StVK 200+201/11	Folgeentscheidung zu: <b>7a StVK 143+144/11</b>
Datum der Entscheidung	27.12. 2011	
Gericht	Landgericht Marburg	Strafvollstreckungskammer
Rechtskräftig	Ja	
Volltext	Ja	Auf Anforderung
Anstalt	JVA Schwalmstadt	
Verfahrensart	Aufhebungsverfahren	§ 115 StVollzG
HStVollzG	§ 50 Abs. 1	<b>Besondere Sicherungsmassnahmen</b>
Leitsätze	Ja	Eigene

### Leitsätze

1. Das Tragen der Anstaltskleidung ist nach § 21 Abs. 1 HStVollzG die Regel.
2. Die Anordnung der JVA auf Einzelunterbringung des Gefangenen ist nach § 18 Abs. 1 HStVollzG die Regel.
3. Die Anordnung des Trennscheibenbesuches ist an den Maßstäben des § 33 V Satz 4 HStVollzG zu messen.
4. Die Überwachung des Schriftwechsels ist an § 34 Abs. 2 HStVollzG zu orientieren.
5. Durch die Bezeichnung der unter Ziff. 1 – 4 benannten Maßnahmen als besondere Sicherungsmaßnahmen und die damit einhergehende Eintragung in die Gefangenenpersonalakte ist der Gefangene in seinen Rechten verletzt.
6. Dies auch dann, wenn diese Maßnahmen den gesetzlichen Regelfall darstellen.

### Entscheidungsformel

Die gegen den Antragsteller von der Antragsgegnerin als besonderen Sicherungsmaßnahmen bezeichneten angeordneten Maßnahmen der Einzelunterbringung, der täglichen Durchsuchung des Haftraumes, des Tragens von Anstaltskleidung, der Durchsuchung vor Verlassendes Haftraums und des Trennscheibenbesuchs sowie der Überwachung des Schriftverkehrs werden aufgehoben.

### Aus den Gründen

Diese Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen war Gegenstand des Verfahrens 7a StVK 143+144/11. In der Folge wurde der Antragsteller aus Gründen der "Sicherheit und Ordnung in die JVA Kassel I verlegt. Am 19.12. 2011 wurde der Antragsteller von der JVA Kassel I wieder zurück in die JVA Schwalmstadt verlegt. Dort wurden gegen ihn noch am selben Tag folgende als besondere Sicherungsmaßnahmen bezeichnete Maßnahmen angeordnet, gegen die er sich mit dem vorliegenden Verfahren wendet: Einzelunterbringung, tägliche Durchsuchung des Haftraums, ausschließliches Tragen von Anstaltskleidung, Arbeitsverbot, Durchsuchung vor Verlassen des Haftraums durch zwei Bedienstete, eine Stunde Aufenthalt im Freien, Verbot der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen, Trennscheibenbesuch. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Darstellung auf Bl. 13 d.A. Bezug genommen.

Der Antragsteller ist der Ansicht, die Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahmen sei rechtswidrig. Von ihm gehe keine Gefahr aus. Weder plane er eine Geiselnahme noch sonst eine Straftat. Es fehlten jegliche Grundlagen für die Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahmen. Die von der Antragsgegnerin angeführten Verurteilungen des Antragstellers lägen bereits mehrere Jahre zurück. In der Zeit danach seien in seinem Leben wesentliche Veränderungen eingetreten. Während seiner Haftzeit in Butzbach habe er sich monatelang im Normalvollzug befunden und es sei zu keinerlei Beanstandungen seines Verhaltens gekommen. Er ist der Ansicht, aus dem Grundrecht des rechtlichen Gehörs ergebe sich, dass er konkrete Kenntnis von der Person, erlangt, die ihn belastet und von den Umständen, unter denen die Belastung erfolgt sei. Wenn die auszugsweise zitierten Angaben des Hinweisgebers vor dem 15.12.2011 getätigt worden seien, könnten sie im jetzigen Verfahren



nicht mehr berücksichtigt werden. Die Antragsgegnerin hätte vielmehr Gelegenheit gehabt den Vortrag in dem Verfahren 7a StVK 143+144/11 zu halten. Wenn sie dies damals nicht getan habe, sei sie jetzt mit diesem Vorbringen ausgeschlossen.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Sie trägt vor, aufgrund der Informationen durch einen Mitgefangenen bestehe der dringende Verdacht, dass der Antragsteller abermals versuche, sich eine Waffe zu besorgen und eine Flucht plane. Der Mitgefangene sei als glaubwürdig einzuschätzen. So sei dieser bislang selbst nicht disziplinarisch in Erscheinung getreten und halte sich von subkulturellen Verflechtungen fern. In der Vergangenheit habe er schon einmal Hinweise auf „Fiffi-Verstecke“ (Fiffi = selbst angesetzt Alkohol: die Redaktion) gegeben, die sich im Weiteren als zutreffend erwiesen. Zudem habe er bekundet, die gemachte Aussage über die Fluchtabsichten des Antragstellers auch gegenüber der Polizei zu wiederholen. Es habe bislang keine dringend erforderliche Tataufarbeitung stattgefunden, so dass der Antragsteller seine hochgradige Gefährlichkeit während der Haftzeit nicht habe reduzieren können. Durch das vollzugliche Verhalten des Antragstellers habe dieser vor dem Hintergrund seiner Biographie die Notwendigkeit erkennen lassen, solche besondere Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, die hinreichend sicher gewährleisten, dass der Antragsteller nicht in Besitz einer Schusswaffe bzw. eines Schussapparates oder eines sonstigen gefährlichen Werkzeuges gelange, das nicht ausdrücklich zu seinem Gebrauch durch die Anstalt zugelassen wurde. Entgegen der Ansicht des Antragstellers dauere die Einzelunterbringung noch keine drei Monate. Es sei jedoch die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Fortdauer der sachlich angezeigten Einzelhaft, beantragt worden.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig und in der aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch begründet. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig, da er sich gegen Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Sinne des § 109 Abs. 1 StVollzG richtet (vgl. OLG Frankfurt, NStZ 1995, 520). Hierunter fällt jedes vollzugsbehördliche Handeln, das im Einzelfall auf eine Gestaltung, von Lebensverhältnissen ' mit zumindest auch rechtlicher Wirkung gerichtet ist. In der Anordnung der als besondere Sicherungsmaßnahmen bezeichneten Maßnahmen liegt eine Maßnahme, die geeignet ist, den Antragsteller in seinen Rechten zu verletzen. Daher kann er sie mit einem Anfechtungsantrag zur gerichtlichen Überprüfung stellen. Der Antragsteller hat die Antragsfrist des § 112 StVollzG eingehalten.

Der zulässige Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet, im Übrigen unbegründet.

Die Anordnung der Einzelunterbringung, der täglichen Durchsuchung des Haftraumes, des Tragens von Anstaltskleidung, der Durchsuchung vor Verlassen des Haftraums und des Trennscheibenbesuchs sowie der Überwachung des Schriftverkehrs halten einer Überprüfung anhand der geltenden Rechtsgrundlage des § 50 HStVollzG nicht stand. Sie ist daher insoweit rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten, so dass sie insoweit nach § 115 Abs. 2 S. 1 StVollzG aufzuheben war.

Nach § 50 HStVollzG können gegen Gefangene besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach deren Verhalten oder aufgrund des seelischen Zustandes in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht. Nach der abschließenden Regelung in Absatz 2 dieser Vorschrift sind als besondere Sicherungsmaßnahmen zulässig: der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen, die Beobachtung der Gefangenen, auch durch technische Hilfsmittel, die Absonderung, von anderen Gefangenen, der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien, die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und die Fesselung. Daraus ergibt sich bereits, dass die von der Antragsgegnerin angeordnete Einzelunterbringung, die tägliche Durchsuchung des Haftraumes, das Tragen von Anstaltskleidung, die Durchsuchung vor Verlassen des Haftraums und der Trennscheibenbesuch sowie die Überwachung des Schriftverkehrs überhaupt keine besonderen Sicherungsmaßnahmen darstellen. Die

Einzelunterbringung stellt vielmehr nach § 18 Abs. 1 HStVollzG die regelmäßige Art der Unterbringung der Gefangenen dar (so schon LG Marburg, Beschluss vom 08.08.2011, Az.: 7a StVK13/11). Die Durchsuchung des Haftraums und das Absuchen des Gefangenen richtet sich nach § 46 HStVollzG. Das Tragen der Anstaltskleidung stellt nach § 21 Abs. 1 HStVollzG die Regel dar. Die Anordnung eines Trennscheibenbesuchs hätte an den Maßstäben des § 33 Abs. 5 S. 4 HStVollzG, die Überwachung des Schriftwechsels an § 34 Abs. 2 HStVollzG erfolgen müssen. Es ist demnach rechtsfehlerhaft, wenn die Antragsgegnerin die Einzelunterbringung, die tägliche Durchsuchung des Haftraumes, das Tragen von Anstaltskleidung, die Durchsuchung vor Verlassen des Haftraums und der Trennscheibenbesuch sowie die Überwachung des Schriftverkehrs als besondere Sicherungsmaßnahme bezeichnet, woran sie auch im vorliegenden Verfahren festgehalten hat. Durch die Bezeichnung dieser Maßnahmen "als besondere Sicherungsmaßnahmen und die damit einhergehende Eintragung in der Gefangenenpersonalakte ist der Antragsteller auch in seinen Rechten verletzt, auch wenn diese Maßnahmen den gesetzlichen Regelfall darstellen bzw. die Voraussetzungen der Eingriffsnormen hier gegeben sein könnten.

Soweit die Antragsgegnerin mit ihrer Anordnung vom 19.12.2011 den Besitz und Erhalt von Gegenständen, ein Arbeitsverbot, den Ausschluss von gemeinschaftlichen Veranstaltungen und die Möglichkeit des Aufenthalts von täglich einer Stunde im Freien angeordnet hat, stellt dies eine Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen dar, die nicht rechtswidrig ist und den Antragsteller: nicht in seinen Rechten verletzt.

Nach § 50 Abs. 1 HStVollzG können gegen Gefangene besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach deren Verhalten oder aufgrund des seelischen Zustandes in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht. Es muss sich immer um eine substantielle aus dem aktuellen Verhalten oder dem psychischen Zustand des Gefangenen herrührende, mit konkreten Anhaltspunkten belegbare Gefahr handeln. Befürchtungen, Vermutungen oder bloßer Verdacht reichen nicht aus, anders eventuell Hinweise von nicht bekannt gegebenen Mitgefangenen. Vertrauliche Mitteilungen darf die Anstalt verwerten, ohne sie im gerichtlichen Verfahren offen legen zu müssen. Jedoch sind vertrauliche Informationen, die die Anstalt selbst nicht in angemessener Zeit überprüfen kann, keine geeignete Grundlage für die Aufrechterhaltung der besonderen Sicherungsmaßnahmen (vgl. Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 88 Rn.2; OLG Frankfurt, NStZ 1994, 256). Das Vorverhalten des Verurteilten kann ein wichtiger Anhaltspunkt zur Interpretation seines aktuellen Verhaltens sein (vgl. Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 88 Rn. 2 mwN). Bei der tatsächlichen Frage des Vorliegens einer Gefahr steht der Behörde ein Beurteilungsspielraum zu, den die Kammer nur eingeschränkt überprüfen kann. Gerichtlich überprüfbar ist jedoch, ob die Behörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ihre Entscheidung den richtigen Begriff der Gefahr zugrunde gelegt und dabei ihren Beurteilungsspielraum eingehalten hat. Es müssen substantiierte Anhalte für diese Gefahr vorliegen (vgl. LG Hildesheim, Beschluss vom 18.12.2006 – 23 StVK 566/06 m.w.N.).

Diesen Anforderungen wird die Anordnung der Antragsgegnerin vom 19.12. 2011 gerecht, sie ist insoweit nicht zu beanstanden. Der Hinweis des Mitgefangenen, dass der Antragsteller versuche sich eine Waffe zu besorgen, um dann fliehen zu können, rechtfertigt im Zusammenspiel mit den Vorstrafen des Antragstellers, die Annahme einer Gefahr im Sinne des § 50 HStVollzG.

Unschädlich ist entgegen der Ansicht des Antragstellers, dass die Antragsgegnerin dem Hinweisgeber nicht namentlich benennt. Die Erkenntnisse, die nach dem Vortrag der Antragsgegnerin begründete Veranlassung gegeben haben, besondere Sicherungsmaßnahmen zu verhängen, wurden mitgeteilt, so dass eine Überprüfung, ob die Behörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist; ihre Entscheidung den richtigen Begriff der Gefahr zugrunde gelegt und dabei ihre Beurteilungsspielraum einhalten hat, möglich ist. Dass die Antragsgegnerin den Hinweisgeber als glaubwürdig einschätzt, ist aufgrund der Darstellung der Antragsgegnerin nachvollziehbar.

Insbesondere aufgrund der Tatsache, dass der Hinweisgeber sich aus subkulturellen Verflechtungen heraushält und er auch in Vergangenheit Hinweise auf Fehlverhalten anderer Gefangener gegeben hat, die sich als zutreffend erwiesen haben, sprechen für seine Zuverlässigkeit und lassen die Einschätzung zur Glaubwürdigkeit der Antragsgegnerin nachvollziehen. Soweit der Antragsteller die Anhaltspunkte, worauf die Antragsgegnerin ihre Einschätzung der Glaubwürdigkeit stützt, mit Nichtwissen bestreitet, handelt es sich um eine reine Spekulation. Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, die Zweifel an der Richtigkeit des Vorbringens der Antragsgegnerin begründen könnten. Zutreffend ist der Hinweis des Antragstellers, dass die Taten der Gefangenenmeuterei (teilweise in Tateinheit mit Freiheitsberaubung) bereits einige Jahre zurückliegen, dennoch sind sie Ausdruck einer Gefährlichkeit des Antragstellers und können als zusätzliches Indiz für das Bestehen einer Gefahr mit herangezogen werden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine insoweit erforderliche Tataufarbeitung nicht stattgefunden hat.

Bei der Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahmen (Besitz und Erhalt von Gegenständen, Arbeitsverbot, Ausschluss von gemeinschaftlichen Veranstaltungen, Regelung des Aufenthalts im Freien) hat die Antragsgegnerin auch ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt. Ermessensfehler sind nicht erkennbar. Ob und welche

Sicherungsmaßnahmen zu treffen sind, ist unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden (vgl. Feest, Strafvollzugsgesetz, 5.Aufl., § 88 Rn. 9 mwN.). Bei Annahme der Gefahr einer Geiselnahme können ggfs. mehrere besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Bei einer derartigen kumulativen Anordnung der Maßnahmen muss aber jede für sich in ihren Voraussetzungen geprüft werden. Welche besonderen Sicherungsmaßnahmen jeweils angebracht bzw. unerlässlich sind, entscheidet sich dabei nach den Umständen des Einzelfalls (vgl. OLG Frankfurt, NSIZ-RR 2002, 155 ff., mit Verweis auf OLG Frankfurt, Beschl. v. 1. 9. 2000 – 3Ws 650/00; Brühl, § 88 Rn 10). Hier hat die Antragsgegnerin besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 50 Abs. 2 Ziffern 1,3 und 4 HStVollzG angeordnet. Die Notwendigkeit jeder einzelnen Maßnahme zur Abwendung der in § 50 HStVollzG genannten Gefahren hat die Antragsgegnerin nachvollziehbar dargelegt. Die Erforderlichkeit dieser Kumulation der angeordneten Maßnahmen erschließt sich nach den weiteren Darstellungen der Antragsgegnerin von selbst.

**Schlagwörter:** Anordnung von Sicherungsmaßnahmen, Glaubwürdigkeit eines Informanten, Vollzugliche Massnahmen

## 6. OLG Rostock

### Anforderungen an die Begründung der ablehnenden Entscheidung unter Inbezugnahme von Aktenbestandteilen

Aktenzeichen	I Vollz (Ws) 3/12	Anforderungen an die Begründung der ablehnenden Entscheidung unter Inbezugnahme von Aktenbestandteilen
Datum der Entscheidung	06.02.2012	
Gericht	OLG Rostock	1. Strafsenat
Rechtskräftig	Ja	
Volltext	Ja	Volltext
Zuvor		
Verfahrensart	Rechtsbeschwerdeverfahren	§ 116 StVollzG
§ 109 Abs 1 StVollzG, § 115 Abs 1 S 3 StVollzG, § 115 Abs 1 S 4 StVollzG, § 120 Abs 2 StVollzG		<b>Rechtsmittel gegen die Ablehnung eines Prozesskostenhilfeantrages</b>
Leitsätze	Ja	Eigene

#### Leitsätze

**Die von der Strafvollstreckungskammer vorgenommene pauschale Verweisung auf die Zuschrift der Justizvollzugsanstalt vom 12.10.2011 ermöglicht es dem Senat nicht zu prüfen, ob die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer rechtlichen Bedenken begegnet.**

**Der Tatbestand des Beschlusses muss – trotz Bezugnahme auf das Vorbringen der Beteiligten hinsichtlich der Einzelheiten – das Antragsvorbringen der Strafgefangenen in seinem Kerngehalt wiedergeben, da andernfalls nicht geprüft und entschieden werden kann, ob die Strafvollstreckungskammer dieses Vorbringen zur Kenntnis genommen und erwogen hat.**

**Die sofortige Beschwerde gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren auf gerichtliche Entscheidung ist daher dann statthaft, wenn – wie hier – eine zulässige Rechtsbeschwerde erhoben wurde.**

#### Aus den Gründen

Der Beschwerdeführer ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt xxx. Mit Schreiben vom 29.08.2011 wandte er sich gegen die Fortschreibung des Vollzugsplans vom 24.08.2011. Er beantragte, diesen insgesamt aufzuheben, hilfsweise in Teilen zu korrigieren bzw. abzuändern. Die Justizvollzugsanstalt beantragte mit Schreiben vom 12.10.2011, den Antrag als zulässig aber unbegründet zurückzuweisen. In ihrer umfangreichen, achtseitigen Stellungnahme legte sie die Sach- und Rechtslage aus ihrer Sicht dar. Der Antragsteller nahm ergänzend mit Schreiben vom 07.11 und 11.11.2011 Stellung. Ferner beantragte er für das Verfahren Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Verfahrensbevollmächtigten.

Weder der Antragsteller noch der Antragsgegner fügten ihren Stellungnahmen den Vollzugsplan bei. Ohne Beiziehung der von beiden Seiten benannten Akteile und insbesondere ohne Beiziehung des Vollzugsplans wies die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung und den Antrag auf Prozesskostenhilfe mit Beschluss vom 19.12.2011 zurück. Ferner setzte sie den Gegenstandswert auf 300,00 € fest.

Die Gründe sind wie folgt gefasst:

#### Gründe:

(abgekürzt gemäß § 115 Abs. 1 S. 3 und 4 StVollzG)

*In Anwendung von § 115 Abs. 1 S. 3 StVollzG sieht die Kammer von der Darstellung der Entscheidungsgründe ab und nimmt statt dessen Bezug auf die umfassenden und nicht ergänzungsbedürftigen Ausführungen der Antragsgegnerin in ihrer dem Antragsteller zugänglich gemachten Zuschrift vom 12.10.2011. Das weitere Vorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine andere Entscheidung.*

*Der Antrag auf Prozesskostenhilfe war zurückzuweisen, weil keine hinreichende Erfolgsaussicht für die Rechtsverfolgung des Antragstellers besteht.*

*Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 1 und 2 StVollzG. Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf §§ 60, 52 Abs. 1 GKG.*

## **Einlegung der Rechtsbeschwerde**

Am 16.01.2012 legte der Antragsteller zu Protokoll der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts G. Rechtsbeschwerde ein, beantragte die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren und beantragte die Prüfung und Neuberechnung des Streitwertes.

Die Rechtsbeschwerde wurde form- und fristgerecht erhoben. Die Rechtsbeschwerde ist auch statthaft, weil die tatsächlichen Feststellungen der angefochtenen Entscheidung so unzureichend sind, dass der Senat auf die zulässig erhobene Sachrüge nicht überprüfen kann, ob die Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG des Bundes (StVollzG) vorliegen (vgl. Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 116 StVollzG Rn. 3 mit Nachweisen aus der Rspr.). Die Nachprüfung der angegriffenen Entscheidung ist zudem erforderlich, um eine einheitliche Rechtsprechung im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen des § 115 StVollzG zu sichern.

Die Rechtsbeschwerde hat auch Erfolg.

Die angegriffene Entscheidung ist nicht hinreichend begründet. Die von der Strafvollstreckungskammer vorgenommene pauschale Verweisung auf die Zuschrift der Justizvollzugsanstalt vom 12.10.2011 ermöglicht es dem Senat nicht zu prüfen, ob die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer rechtlichen Bedenken begegnet.

Die Rechtsbeschwerde nach dem Strafvollzugsgesetz ist revisionsähnlich ausgestaltet. Die Überprüfung der angegriffenen Entscheidungen durch das Rechtsbeschwerdegericht ist auf eine Rechtskontrolle beschränkt; die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe, dass also eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist (§ 116 Abs. 2 StVollzG). Eine Nachprüfung der Entscheidung in tatsächlicher Hinsicht ist dem Rechtsbeschwerdegericht – von engen Ausnahmefällen auf Grund einer zulässig erhobenen Verfahrensrüge abgesehen – verwehrt. In einem Beschluss nach § 115 StVollzG muss das Gericht die entscheidungserheblichen Tatsachen und rechtlichen Gesichtspunkte gemäß § 120 StVollzG i.V.m. § 267 StPO daher so vollständig wiedergeben, dass eine hinreichende Überprüfung im Rechtsbeschwerdeverfahren möglich ist (vgl. Callies/Müller-Dietz, a.a.O., § 115, Rn. 10). . Nichts anderes folgt aus § 115 Abs. 1 S. 2 und 3 StVollzG. Gemäß § 115 Abs. 1 S. 2 StVollzG ist in einem Beschluss der Sach- und Streitstand seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt zusammenzustellen. Die Darstellung darf sich nicht in bloßen Verweisungen erschöpfen. Sinn und Zweck des § 115 Abs. 1 S. 3 StVollzG ist es nur, Gerichte von unnötigen Schreiarbeiten zu entlasten, aber nicht die Prüfungskompetenz des Rechtsbeschwerdegerichts zu erweitern. Der Tatbestand des Beschlusses muss – trotz Bezugnahme auf das Vorbringen der Beteiligten hinsichtlich der Einzelheiten – das Antragsvorbringen der Strafgefangenen in seinem Kerngehalt wiedergeben, da andernfalls nicht geprüft und entschieden werden kann, ob die Strafvollstreckungskammer dieses Vorbringen zur Kenntnis genommen und erwogen hat. Darüber hinaus muss der Beschluss die Tatsachengrundlage so vollständig und zutreffend umschreiben, dass sie eine aus sich heraus verständliche und klare Grundlage für die anschließende rechtliche Würdigung der Strafvollstreckungskammer bietet (vgl. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 13.03.2007 – 1 Ws 183/06,

BeckRS 2007, 11814; OLG Hamburg, Beschl. v. 15.08.2008 – 3 Vollz (Ws) 44/08, zitiert nach juris; OLG Celle, Beschl. v. 08.06.2005 – 1 Ws 185/05, BeckRS 2005, 07532; OLG Nürnberg Beschl. v. 21.12.2005 – 1 Ws 1055/0, zitiert nach juris; jew. m. w. Nachw.). Die Entscheidungsgründe müssen die Gründe wiedergeben, die für die richterliche Überzeugungsbildung zum Sachverhalt und für dessen rechtliche Beurteilung im Einzelnen maßgebend gewesen sind. Möglich ist hier gem. § 115 Abs. 1 Satz 4 StVollzG die Bezugnahme auf die Begründung der angefochtenen Entscheidung, allerdings nur, soweit dadurch die Verständlichkeit der Darstellung und der Begründung aus sich heraus nicht in Frage gestellt wird und deutlich wird, dass sich das Gericht diese Überlegungen zu eigen macht (vgl. OLG Celle a.a.O.; OLG Nürnberg a.a.O. Abs. Nr. 15). Ein völliges Absehen von einer eigenen Begründung der Entscheidung unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Antragsgegners wird daher allenfalls in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht kommen (vgl. OLG Karlsruhe a.a.O.).

Diesen Darlegungs- und Begründungsanforderungen wird der angegriffene Beschluss in keiner Weise gerecht.

Die Entscheidung enthält weder Ausführungen zum Vorbringen des Strafgefangenen und der Justizvollzugsanstalt noch zu dem Inhalt der angegriffenen Regelungen des Vollzugsplanes. Vielmehr verweist sie pauschal und vollumfänglich auf die Zuschrift der Justizvollzugsanstalt. Damit fehlt es bereits an der auch bei einer Verweisung auf Schriftstücke aus den Gerichtsakten nach § 115 Abs. 1 Satz 2 StVollzG grundsätzlich erforderlichen gedrängten Zusammenstellung des Sach- und Streitstandes. Eine zulässige Verweisung auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung nach § 115 Abs. 1 Satz 4 StVollzG liegt nicht vor, da nicht auf den Vollzugsplan, sondern auf die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt im Verfahren auf gerichtliche Entscheidung verwiesen wurde. Dies ist nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 115 Abs. 1 Satz 4 StVollzG nicht zulässig. Vorliegend ist ein umfangreicher Verweis auf die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt zudem erkennbar unzureichend, da diese zwar umfangreich die angefochtenen Regelungen des Vollzugsplans begründet, ohne jedoch selbst den Inhalt des Vollzugsplans wiederzugeben. Da aber eine möglicherweise im Vollzugsplan nicht ausreichende Begründung einer Ermessensentscheidung nicht durch eine nachgeschobene Begründung im gerichtlichen Verfahren nach § 109 Abs. 1 StVollzG geheilt werden kann (vgl. KG, Beschl. v. 06.02.2006 – 5 Ws 573/05, BeckRS 2006, 02205), ist die Begründung der gerichtlichen Entscheidung mangels Darstellung des Inhalts des Vollzugsplans lückenhaft.

Nach § 120 Abs. 2 StVollzG sind auf die Bewilligung von Prozesskostenhilfe die Vorschriften der ZPO entsprechend anwendbar. Nach § 127 Abs. 2 Satz 2, § 567 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ist in Zivilsachen die Versagung von Prozesskostenhilfe mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar, wenn die Entscheidung im ersten Rechtszug vom Amts- oder Landgericht ergangen ist. Eine Anfechtbarkeit ist nach § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO dann ausgeschlossen, wenn der Streitwert den in § 511 ZPO genannten Betrag nicht übersteigt, also die Berufungssumme nicht erreicht wird, es sei denn, das Gericht hat ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse für die Gewährung von Prozesskostenhilfe verneint. Diese Einschränkung des Rechtsmittels im Prozesskostenhilfeverfahren dient vor allem dem Zweck, zu vermeiden, dass eine im Prozesskostenhilfeverfahren ergangene Entscheidung des Rechtsmittelgerichts in der Sache der – nicht anfechtbaren – Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts in der Hauptsache widerspricht oder diese präjudiziert (vgl. BGH Beschl. v. 18.05.2011 – XII ZB 265/10, NJW 2011, 2434 m.w.Nachw.). Für das Verfahren in Strafvollzugs-sachen folgt aus der entsprechenden Anwendung dieser Regelungen, dass eine Beschwerde gegen die Ablehnung eines Prozesskostenhilfeantrags dann unzulässig ist, wenn diese auf der mangelnden Erfolgsaussicht in der Sache beruht und wenn gegen die Sachentscheidung der Strafvollstreckungskammer kein Rechtsmittel gegeben ist. Die herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur geht hier noch weiter und leitet aus den genannten zivilverfahrensrechtlichen Regelungen ab, dass kein Rechtsmittel zu einer Instanz eröffnet werden soll, die nicht auch als Tatsacheninstanz mit der Hauptsache befasst werden kann. Da das Rechtsbeschwerdegericht in Strafvollzugssachen keine Tatsachen-

instanz ist, hat es nach dieser Auffassung auch nicht die Erfolgsaussichten eines Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für die erste Instanz zu prüfen (vgl. OLG Hamburg NStZ-RR 2009, 127 m.w.N.; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Auflage § 120 Rn. 3, 5). Diese Meinung berücksichtigt allerdings nicht, dass eine solche Beschränkung dann keinen Sinn macht, wenn die Sachentscheidung im Wege der Rechtsbeschwerde korrigiert werden kann, so dass die Gefahr von divergierenden Entscheidungen nicht besteht (so auch Senatsbeschluss v. 17.10.2011 – 1 Vollz (Ws) 13/11). Die sofortige Beschwerde gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren auf gerichtliche Entscheidung ist daher dann statthaft, wenn – wie hier – eine zulässige Rechtsbeschwerde erhoben wurde.

Die Frist für die sofortige Beschwerde beträgt nach § 120 Abs. 2 StVollzG, § 127 Abs. 3 Satz 3 ZPO eine Monat ab Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung und wurde vorliegend eingehalten.

Die sofortige Beschwerde hat auch vorläufigen Erfolg. Ob die Rechtsverfolgung letztlich in der Sache Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig ist, muss nach Rückverweisung der Sache durch die Strafvollstreckungskammer erneut geprüft werden.

Für das Rechtsbeschwerdeverfahren war dem Antragsteller Prozesskostenhilfe zu gewähren. Das Rechtsbeschwerdeverfahren hatte zumindest vorläufigen Erfolg. Ob auch das Verfahren über die gerichtliche Entscheidung in der Sache Erfolgsaussicht hat, darf durch das Rechtsbeschwerdegericht nicht geprüft werden, dies ist allein Aufgabe der für die erneute Entscheidung über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zuständigen Strafvollstreckungskammer (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Auflage § 120 Rn. 3). Das Vorliegen der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat der Senat über eine telefonisch eingeholte Auskunft der Justizvollzugsanstalt geprüft.

**Schlagwörter:** Anfechtung, Anforderungen an die Begründung der ablehnenden Entscheidung unter Inbezugnahme von Aktenbestandteilen, Anforderungen an die Versagung einer Ausführung; Mindestbegründungsumfang, Rechtsbeschwerde, Rechtsmittel gegen die Ablehnung eines Prozesskostenhilfeantrages, Vollzugsplan, § 109 Abs 1 StVollzG, § 115 Abs 1 S 3 StVollzG, § 115 Abs 1 S 4 StVollzG, § 120 Abs 2 StVollzG

## 7. Landgericht Kassel

Aktenzeichen	4 StVK 219/11	Verfahren: Besuchszusammenführung
Datum der Entscheidung	18.04. 2012	Siehe hierzu auch: OLG Rostock, 15.12.2004, I Vollz (Ws) 5/04
Gericht	Landgericht Kassel	Strafvollstreckungskammer
Rechtskräftig	Nein	
Volltext	Ja	Auf Anforderung
Anstalt	JVA Kassel	
Verfahrensart	Anfechtungsverfahren	§ 115 StVollzG
HStVollzG	§§ 33 ff HStVollzG	Online-Kommentar
Leitsätze	Ja	Eigene

Der Antragsteller verbüßt in der Justizvollzugsanstalt Kassel I, der Antragsgegnerin, unter anderem eine lebenslange Freiheitsstrafe. Am 09.06.2011 sowie am 19.07.2011 beantragte der Antragsteller eine

### Leitsätze

1. Ein Anspruch des Gefangenen auf Besuchszusammenführung ergibt sich nach dem HStVollzG aus den §§ 33 ff HStVollzG.
2. Aus § 34 I HStVollzG ergibt sich ein Anspruch des Gefangenen auf Besuch von Angehörigen und dieser ist großzügig zu regeln.
3. Ein bestehendes Verlöbniß stellt gem. § 33 Abs. 1 S. 2 HStVollzG einen besonderen Grund dar, Kontakte und insbesondere auch Besuche zu ermöglichen.
4. An den Nachweis eines Verlöbnisses dürfen dabei keine zu hohen Anforderungen gestellt werden, da er aufgrund der Formfreiheit der Verlobung und des nicht notwendigen Manifestationsakts nach außen besonders schwer zu führen ist, so dass im Zweifel vom Bestehen eines behaupteten Verlöbnisses auszugehen ist.

Besuchszusammenführung mit Frau, die sich ebenfalls im Strafvollzug, derzeit in der Justizvollzugsanstalt, befindet. Der Antragsteller begründete die erbetene Besuchszusammenführung damit, dass Frau seine Verlobte sei.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 20.07.2011 lehnt~ die Justizvollzugsanstalt Kassel I diese Besuchszusammenführung ab. Wegen der Einzelheiten dieses Bescheides vom 20.07.2011 wird auf die Ablichtung desselben (Bl. 12 d.A.) Bezug genommen. Danach führte die Justizvollzugsanstalt aus, dass das Begehren des Antragstellers sich nach § 11 HStVollzG richte und die Voraussetzungen des § 11 nicht vorliegen würden. Zudem führte die Justizvollzugsanstalt aus, dass es sich bei Frau lediglich um eine Brieffreundin und nicht um die Verlobte des Antragstellers handele.

### Zum Sachverhalt

Die ablehnende Entscheidung wurde dem Antragsteller nach dem 22.07.2011 bekannt gegeben und der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ging am 05.08.2011 beim Landgericht ein.

Der Antragsteller ist der Ansicht, dass die Ablehnung der begehrten Besuchszusammenführung rechtswidrig sei. Insbesondere handele es sich bei um seine Verlobte. Zur Untermauerung dieser von ihm behaupteten Verlobung legte der Antragsteller die Ablichtung eines Schreibens von Frau vom 25.07.2011 vor, in dem diese ausführte, dass sie mit dem Antragsteller verlobt sei und beide heiraten möchten. Wegen der Einzelheiten dieses Schreibens wird auf die Ablichtung desselben (Bl. 26 u. 27 d.A.) Bezug genommen.

Der Antragsteller beantragt, den Bescheid der Antragsgegnerin vom 20.07.2011 aufzuheben und die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des angerufenem Gerichts neu zu bescheiden.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag als unbegründet zurückzuweisen

Sie verteidigt die ablehnende Entscheidung vom 20.07.2011. Insbesondere sei man weiterhin der Auffassung, dass Frau Alt nicht die Verlobte des Antragstellers sei. So habe der Antragsteller noch im Januar 2011 auf einem Besuchsschein eine Frau als Verlobte bezeichnet. Auch unter dem 29.08.2011 habe der Antragsteller die Einrichtung eines Telefonkontos beantragt, wobei er in diesem Antrag unter anderem die Freischaltung der Telefonnummer von Frau, die er als Freundin bezeichnet habe, beantragt habe. Zu bestehe lediglich ein Briefkontakt. Zudem habe Frau in einem an den Antragsteller gerichteten Brief vom 17.10.2011 mitgeteilt, dass sie die wie auch immer geartete Bindung gelöst habe.

Die bestehende Verbindung zwischen dem Antragsteller und Frau könne nach den Erkenntnissen der Justizvollzugsanstalt lediglich als lose Brieffreundschaft angesehen werden, der keinesfalls der Schutz und die Würdigung eines Eheversprechens zuteilwerden könne. Der Antrag ist zulässig. Insbesondere ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung fristgemäß beim Landgericht eingegangen. Von der Justizvollzugsanstalt unbestritten hat die Bevollmächtigte des Antragstellers vorgetragen, dass der Bescheid, diesem erst nach dem 22.07.2011 bekannt gemacht wurde, so dass bei Eingang des Antrags auf gerichtliche Entscheidung am 05.08.2011 die zweiwöchige Antragsfrist noch nicht abgelaufen war. Zu der Begründetheit des Antrages auf gerichtliche Entscheidung Der Antrag ist auch begründet. Unabhängig von der Frage, ob der Antragsteller mit Frau verlobt ist, ist der Bescheid vom 20.07.2011 aufzuheben, weil die Justizvollzugsanstalt bei der Prüfung des Begehrens des Antragstellers von einer falschen Rechtsgrundlage ausgegangen ist. Ausweislich des Bescheides vom 20.07.2011 hat die Justizvollzugsanstalt das Begehren des Antragstellers nach Maßgabe des § 11 HStVollzG geprüft. Danach können Gefangene abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt

oder überstellt werden, wenn dies zur Erfüllung des Eingliederungsauftrags erforderlich ist. Vorliegend handelt es sich aber um keine beantragte Überstellung gem. § 11 HStVollzG. Die Kammer ist insoweit der Auffassung, dass sich ein Anspruch des Antragstellers auf Besuchszusammenführung sich aus den §§ 33 ff. HStVollzG ergibt. Gemäß § 33 Abs. 1 HStVollzG haben Gefangene im Rahmen der Vorschriften dieses Abschnitts das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt zu verkehren. Kontakte der Gefangenen zu ihren Angehörigen i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs werden dabei besonders gefördert. Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StGB sind auch Verlobte Angehörige in diesem Sinne. Gemäß § 34 Abs. 1 HStVollzG dürfen Gefangene regelmäßig Besuch empfangen, wobei insbesondere der Besuch naher Angehöriger großzügig zu regeln ist. Aus diesen Vorschriften kann sich somit ein Anspruch des Antragstellers auf Besuch seiner Verlobten ergeben. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die oder der Verlobte ebenfalls im Strafvollzug insbesondere in einer anderen Anstalt befindet (vgl. OLG Rostock, 1. Strafsenat, Beschl. v. 14.12.2004, Az.: I Vollz (Ws) 5/04, m.w.N. zitiert nach juris). Dass es zur Umsetzung solcher sich nach diesen Vorschriften möglicherweise zu gewährenden Besuchen zweier miteinander verlobter Gefangener einer Oder verschiedenerer Vollzugsanstalten besonderer organisatorischer Vorkehrungen bedarf, kann im Ergebnis nicht dazu führen, die Anspruchsgrundlage dem § 11 HStVollzG, der insoweit die Verlegung oder Überstellung regelt, statt den §§ 33, 34 HStVollzG zu entnehmen. Soweit die Justizvollzugsanstalt die Ablehnung auf § 11 HStVollzG gestützt hat, hat sie die falsche Rechtsgrundlage angewendet, so dass die ablehnende Entscheidung vom 20.07.2011 aufzuheben ist. Insoweit ist die Justizvollzugsanstalt zu verpflichten, den Antragsteller erneut zu bescheiden. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass ein bestehendes Verlöbnis gem. § 33 Abs. 1 S. 2 HStVollzG einen besonderen Grund darstellt, Kontakte und insbesondere auch Besuche zu ermöglichen. An den Nachweis eines Verlöbnisses dürfen dabei keine zu hohen Anforderungen gestellt werden, da er aufgrund der Formfreiheit der Verlobung und des nicht notwendigen Manifestationsakts nach außen besonders schwer zu führen ist, so dass im Zweifel vom Bestehen eines behaupteten Verlöbnisses auszugehen ist (vgl. OLG Rostock a.a.O.). Soweit danach sowohl der Antragsteller als auch, im Schreiben vom 25.07.2011 angegeben haben, miteinander verlobt zu sein, spricht dies nach Auffassung der Kammer zunächst für die Annahme eines solchen Verlöbnisses. Der Justizvollzugsanstalt bleibt es trotz allem allerdings unbenommen, bei der neu zu treffenden Entscheidung unter Heranziehung aller ihr zugänglichen Erkenntnisquellen gleichwohl das Vorliegen eines Verlöbnisses, das die Besuchszusammenführung rechtfertigen soll, zu verneinen.

**Schlagwörter:** Anfechtungsverfahren, Besuchszusammenführung, Online-Kommentar, Strafvollzugsverfahren, StVollzG, § 11 StVollzG, §§ 33 ff HStVollzG

## 8. Landgericht Marburg

Aktenzeichen	7a StVK 165/11	Siehe hierzu auch:
Datum der Entscheidung	25.10. 2011	
Gericht	Landgericht Marburg	Strafvollstreckungskammer
Rechtskräftig	Ja	
Volltext	Ja	Auf Anforderung
Anstalt	JVA Schwalmstadt	
Verfahrensart	Aufhebungsverfahren	§ 115 StVollzG
StVollzG	§ 13, 68 HStVollzG	Sicherungsverwahrung
Leitsätze	Ja	Eigene

### Leitsätze

**1. Insoweit eine abweichende Entscheidung faktisch eine Rücknahme einer begünstigenden Entscheidung bedeutet, bedarf es einer besonders eingehenden Abwägung zwischen dem schutzwürdigen Vertrauen des Gefangenen und dem Interesse der Allgemeinheit, denn es muss berücksichtigt werden, dass der Gefangene bzw. Untergebrachte auf Entscheidungen im Strafvollzug im gesteigerten Maße vertrauen darf, solange in seiner Person keine neuen Ausschlussgründe vorliegen.**

**2. Zu beachten ist dabei, dass die Vollzugsbehörde ihre Abweichung von der im Plan ursprünglich vorgesehenen Maßnahme nicht auf Umstände stützen darf, die im Zeitpunkt der Erstellung des Plans schon vorgelegen haben und der Behörde bekannt waren.**

**3. Aus dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot folgt, dass das Interesse des Gefangenen bzw. Untergebrachten, vor den schädlichen Folgen aus der langjährigen Inhaftierung bewahrt zu werden und seine Lebensfähigkeit im Falle der Entlassung zu behalten, ein umso höheres Gewicht hat, je länger der Vollzug der Strafe bereits andauert.**

### Tenor

Die Behandlungsplanfortschreibung Nr. 1 vom 06.10.2011 wird hinsichtlich des Punktes 11.1 (Eignung für Ausführungen) in Verbindung mit Punkt 17 aufgehoben und die Antragsgegnerin verpflichtet den Antragsteller insoweit unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

### Aus den Gründen

Der sich seit dem 22.09. 2010 in der Sicherungsverwahrung befindliche Antragsteller hat die Vollzugsplanfortschreibung Nr. 1 der JVA gewandt. Hinsichtlich der Planvorstellungen der JVA zu der Gewährung von Ausführungen und vollzugsöffnenden Maßnahmen, die die JVA gänzlich versagte, ist die Aufhebung der Vollzugsplanung erfolgt.

Die Strafvollstreckungskammer merkt hier an, dass die Entscheidung der JVA, der Antragsteller sei, für vollzugsöffnende Maßnahmen nicht geeignet sei, ermessensfehlerhaft ist und führt dazu aus:

Begründet ist der Antrag, insoweit er sich gegen Punkt 11) i. V. m. Punkt 17 der Behandlungsplanfortschreibung wendet.

Die Entscheidung der Antragsgegnerin, der, Antragsteller sei für vollzugsöffnende Maßnahmen, in Form von Ausführungen nicht geeignet, ist ermessensfehlerhaft. Der Vollzugsplan war deshalb hinsichtlich Punkt 11,1) in Verbindung mit Punkt 17) aufzuheben und die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Antragsteller insoweit unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts, neu zu bescheiden.

Nach § 68 Abs. 1, § 13 Abs. 2 HStVollzG können vollzugsöffnende Maßnahmen zur Erfüllung des Eingliederungsauftrages gewährt

werden, wenn die Gefangenen für die jeweiligen Maßnahmen geeignet sind, insbesondere nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Maßnahme zur Begehung von Straftaten oder auf andere Weise missbrauchen.

Bei der Prüfung von vollzugsöffnenden Maßnahmen sind der Schutz der Allgemeinheit und die Belange des Opferschutzes in angemessener Weise zu berücksichtigen. Nach § 68 Abs. 1, § 13 Abs. 5 Ziffer 1 HStVollzG können in Fällen, in denen der Vollstreckung eine Straftat im Zusammenhang mit grober Gewalttätigkeit gegen Personen zugrunde liegt, wie vorliegend die Verurteilung u. a. wegen schweren Raubes, vollzugsöffnende Maßnahmen nur gewährt werden, wenn besondere Umstände die Annahme begründen, dass eine Flucht- und Missbrauchsgefahr im Sinne 'von § 13 Abs. 2 Satz 1 HStVollzG nicht gegeben ist.

Der Versagungsgrund der Flucht- und Missbrauchsgefahr als Prognoseentscheidung eröffnet der Vollzugsbehörde einen Beurteilungsspielraum in dessen Rahmen sie bei Achtung der Grundrechte des Gefangenen mehrere Entscheidungen treffen kann, die gleichermaßen rechtlich vertretbar sind (BVerfG v. 01.04.1998 – 2 BvR. 1951/96, NStZ 1998, 430; hier zitiert nach juris Rn. 20). Die Prognoseentscheidung ist durch das Gericht in entsprechender Anwendung der Grundsätze des § 115 Abs. 5 StVollzG nur darauf, zu überprüfen, ob die Vollzugsbehörde von einem zutreffenden oder vollständigen Sachverhalt ausgegangen ist, ihrer Entscheidung den richtigen Begriff der .Eingriffsvoraussetzung zugrunde gelegt und die Grenzen des Beurteilungsspielraums eingehalten hat (OLG Frankfurt am Main v. 26.02.2002 – 3 Ws 132/02 (StVollz) ; NStZ-RR 2002, 155, hier zitiert nach juris, Rn. 2; Arloth StVollzG, 3. Auflage, 2011, § 115 Rn.- 16). Um die gerichtliche Kontrolle in diesem Umfang zu ermöglichen, bedarf die Annahme von Flucht- oder Missbrauchsgefahr in einer ablehnenden Lockerungsentscheidung einer hinreichend substantiierten Begründung. Die Justizvollzugsanstalt darf es in diesen Fällen nicht bei bloßen pauschalen Wertungen oder bei dem abstrakten Hinweis auf ein Flucht- und Missbrauchsgefahr bewenden lassen. Sie hat vielmehr im Rahmen einer Gesamtwürdigung nähere Anhaltspunkte darzulegen, welche geeignet sind die Prognose einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr in der Person des Gefangenen zu konkretisieren (BVerfG v. 01.04.1998 – 2 BvR 1951/96 – NStZ 1998, 430; hier zitiert nach juris Rn: 19).

Diesen Anforderungen ist die Antragsgegnerin mit ihrer Entscheidung nicht gerecht geworden. Weder der Versagungsgrund der Fluchtgefahr noch eine Missbrauchsgefahr sind von der Antragsgegnerin im Hinblick auf vollzugsöffnende Maßnahmen in Form von Ausführungen hinreichend substantiiert dargelegt worden.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass unter Punkt 11.1) i. V. m. Punkt 17) des Behandlungsplans vom 21.03.2011 die Eignung für Ausführungen positiv festgestellt worden ist. Nach § 68 Abs. 1, § 10 Abs. 3 HStVollzG ist der Vollzugs- bzw. Behandlungsplan mit den Entwicklungen des Gefangenen bzw. Untergebrachten und weiteren Ergebnissen zu ihrer Persönlichkeit im Einklang zu halten. Insofern ist es im Grunde nicht zu beanstanden, wenn – auch auf Antrag des Untergebrachten eine Behandlungsplanfortschreibung erfolgt und die Antragsgegnerin, die ihren Entscheidungen, zugrunde liegenden

Sachverhalte, neu prüft und ihre Feststellungen im Behandlungsplan anpasst. Wenn jedoch wie hier ein Behandlungsplan bereits eine den Untergebrachten begünstigende Maßnahme enthält, hat der Untergebrachte zwar keinen Anspruch auf Durchführung der Maßnahme; ihre Aufnahme in den Behandlungsplan bewirkt aber bei Ermessensentscheidungen eine Selbstbindung der Verwaltung mit der Folge, dass die Anstalt darlegen muss, aufgrund welcher veränderten Umstände die Ermessensentscheidung nunmehr anders ausgeübt wird (Arloth, StVollzG § 7 Rn. 4); diese Bindung gilt selbst bei Verlegung in eine andere Anstalt (OLG Koblenz v. 30.08.1985 – 2 Vollz (Ws) 74/85 – NStZ 1986; 92). Insoweit eine abweichende Entscheidung faktisch eine Rücknahme einer begünstigenden Entscheidung bedeutet, bedarf es einer besonders eingehenden Abwägung zwischen dem schutzwürdigem Vertrauen des Gefangenen und dem Interesse der Allgemeinheit, denn es muss berücksichtigt werden, dass der Gefangene bzw. Untergebrachte auf Entscheidungen im Strafvollzug im gesteigerten, Maße vertrauen darf, solange in seiner Person keine neuen Ausschließungsgründe vorliegen.

Aufgrund welcher neuen Erkenntnisse, sich in der angegriffenen Behandlungsplanfortschreibung vom 06.10. 2011 die Eignung des Antragstellers für Ausführungen im Gegensatz zum Behandlungsplan vom 21.03.2011 derart verändert hat, dass im Oktober 2011 nunmehr Flucht- oder Missbrauchsgefahr anzunehmen waren, hat die Antragsgegnerin nicht in einem Maße vorgetragen, das die veränderte Entscheidung trägt.

Zu beachten ist dabei, dass die Vollzugsbehörde ihre Abweichung von der im Plan ursprünglich vorgesehenen Maßnahme nicht auf Umstände stützen darf, die im Zeitpunkt der Erstellung des Plans schon vorgelegen haben und der Behörde bekannt waren (Feest, StVollzG, § 7 Rn. 30).

Bereits aus diesem Grund taugen die angeführten Vorfälle, aus den Jahren 2001 und 2005 nicht, in der Behandlungsplanfortschreibung im Oktober 2011 eine Eignung für Ausführungen abzulehnen, denn diese Geschehnisse waren der Antragsgegnerin auch bei Erstellung des Behandlungsplanes im März 2011 bereits bekannt. Insofern kann auch dahinstehen, ob und inwieweit die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Gießen im Hinblick auf den Verdacht der Vorbereitung einer Geiselnahme aus dem Jahr 2005 bereits über die Rechtswidrigkeit der daraufhin veranlassten Maßnahmen entschieden hat.

Unerheblich sind ferner die in diesem Verfahren zwischen den Verfahrensbeteiligten in Streit stehenden Hintergründe von verschiedenen Sachverhalten die Beleidigungen oder ausfälliges Verhalten des Antragstellers zulasten der Bediensteten der Antragsgegnerin zum Gegenstand haben. Insoweit sich diese Vorfälle vor dem März 2011 ereigneten, gilt das oben Ausgeführte. Doch auch die Vorfälle im Zeitraum zwischen März und Oktober 2011 müssen vorliegend außer Betracht bleiben, denn die Antragsgegnerin hat sie nicht zum Gegenstand der Begründung ihrer Behandlungsplanfortschreibung vom 06.10.2011 gemacht. Die vom Gericht vorzunehmende. Überprüfung, ob die Antragsgegnerin ihren

Beurteilungsspielraum und ihr Ermessen zutreffend ausgefüllt bzw. ausgeübt hat, kann sich jedoch nur auf die Begründung in der Behandlungsplanfortschreibung beziehen. Klarstellend fügt das Gericht hinzu, dass derartiges Verhalten im Vollzug natürlich Grundlage einer Prognoseentscheidung sein kann, jedoch wäre zu begründen, woraus sich die angenommene Flucht- oder Missbrauchsgefahr ergibt, denn sie besteht nicht zwingend nach ihrem Zusammenhang aus Frustrationssituationen. Beachtlich ist indes, dass die Antragsgegnerin ihre Verneinung der Lockerungseignung im Oktober 2011 ausführlich mit dem Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 29.06.2011 begründet. Doch auch die hierdurch veränderte Tatsachengrundlage und erweiterten Erkenntnisse zur Persönlichkeit des Antragstellers vermögen die im Vergleich zum März 2011 abweichende Lockerungsentscheidung nicht zu tragen. Denn die unter Punkt 17) paraphrasierten Passagen des Beschlusses dienen der Begründung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer, die Unterbringung in 'der Sicherungsverwahrung: nicht zur Bewährung auszusetzen. Das Gericht machte insoweit eine Entlassungsprognose zur Grundlage seiner Entscheidung. Keine Ausführungen enthält der Beschluss jedoch zur Frage einer Lockerungsprognose, konkret zur Frage, wie die derzeitige Gefahr von Flucht oder Missbrauch bei vollzugsöffnenden Maßnahmen einzuschätzen ist.

Im Ergebnis lassen die Ausführungen in der Behandlungsplanfortschreibung nicht erkennen, an welchen im Vergleich zum März 2011 veränderten Anknüpfungstatsachen die Antragsgegnerin eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr festmacht, wie hoch die Antragsgegnerin das Risiko einschätzt und warum, sie dieses Risiko bei einer vollzugsöffnenden Maßnahme lediglich in Form einer Begleitung durch Vollzugsbeamte (Ausführung) als unvertretbar bewertet. Ein vollständiger Ausschluss des Risikos kann jedenfalls nicht gefordert werden da ein solches Risiko immer besteht.

Schließlich hätte in die vorzunehmende umfassende Abwägung mit einbezogen werden müssen, dass sich der Antragsteller mittlerweile seit über 13 Jahren in Haft bzw. Unterbringung befindet.

Aus dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot folgt, dass das Interesse des Gefangenen bzw. Untergebrachten, vor den schädlichen Folgen aus der langjährigen Inhaftierung bewahrt zu werden und seine Lebenstüchtigkeit im Falle der Entlassung zu behalten, ein umso höheres Gewicht hat, je länger der Vollzug der Strafe bereits andauert

Dies gilt im vorliegenden Fall, insbesondere, weil die Antragsgegnerin den Einstieg in Ausführungen im Behandlungsplan vom März 2011 gerade mit der Vermeidung von Haftschäden begründet hat. Ein Ausspruch, dass die Antragsgegnerin zur Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen verpflichtet sei, war nicht möglich, da die Kammer nicht berechtigt ist das der Antragsgegnerin zukommende Ermessen selbst auszuüben und eine Ermessensreduzierung auf Null nicht erkennbar ist. Die Antragsgegnerin ist nunmehr gehalten, den Antragsteller unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

## 9. Landgericht Marburg

### Besondere Sicherungsmaßnahmen, Ausführungen. Tragen von Uniform, Fesselung, Schusswaffen, Pefferspray

Aktenzeichen	7a StVK 134/11	Anmerkung
Datum der Entscheidung	27.04. 2012	
Gericht	Landgericht Marburg	Strafvollstreckungskammer
Rechtskräftig	Nein	
Volltext	Ja	Auf Anforderung
Anstalt	JVA Schwalmstadt	
Verfahrensart	Feststellungsverfahren	§ 115 StVollzG
HStVollzG	§ 13 Abs. 3 Nr. 3 Alt. 1; § 50	Besondere Sicherungsmassnahmen
Leitsätze	Ja (vorläufige)	Eigene

## Leitsätze

1. Die Anordnung der Fesselung stellt eine besondere Sicherungsmaßnahme nach § 50 Abs. 2 Nr. 6 HessStVollzG dar, welche nur unter den Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 HStVollzG oder des § 50 Abs. 4 HStVollzG zulässig ist.
2. Die in § 50 Abs. 1 HStVollzG vorausgesetzte qualifizierte erhöhte Flucht- oder Gewalttätigkeitsgefahr, muss als unmittelbar drohender Eintritt des unerwünschten Erfolges verstanden werden. Es muss sich immer um eine im Zeitpunkt der Entscheidung nach dem möglichen Stand der Ermittlungen erkennbare, substantiierte und mit konkreten Anhaltspunkten belegbare Gefahr handeln, die aus dem Verhalten des Gefangenen zu entnehmen ist. Befürchtungen, Vermutungen oder gar nur ein bloßer Verdacht genügen hierzu nicht.
3. Es ist zu beachten, dass das Merkmal der Fluchtgefahr in § 50 Abs. 4 HStVollzG anders zu füllen ist als die bis zum Inkrafttreten des HStVollzG geltende Formulierung des § 88 Abs. 4 StVollzG. Denn während § 88 Abs. 4 StVollzG eine Fesselung bei Ausführung, Vorführung und Transport auch dann für zulässig erklärt, wenn aus anderen Gründen als denen des § 88 Abs. 1 StVollzG (entspricht § 50 Abs. 1 HStVollzG) in "erhöhtem Maße" Fluchtgefahr besteht, hat sich der hessische Gesetzgeber bei im Übrigen erkennbarer Orientierung an § 88 StVollzG für eine andere Formulierung entschieden.
4. Wiederholungsgefahr ist schon allein deshalb zu befürchten, weil die Antragsgegnerin im vorliegenden Verfahren ihre Entscheidung offenbar an einem Erlass ausrichtet, der bei Ausführungen – ohne dabei erkennbar zwischen solchen nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 Alt. 1 HStVollzG und solchen nach § 15 Abs. 2 HStVollzG zu differenzieren – das Tragen von Uniform durch die begleitenden Beamten in der Regel vorschreibt und Ausnahmen hiervon "lediglich in besonders begründeten Fällen" erlaubt.
5. Ein Regel- Ausnahme-Verhältnis, wie es offenbar von einem Erlass vorgegeben wird, an den sich die Antragsgegnerin gebunden glaubt, sieht das Gesetz nicht vor. Schon gar keine Stütze im Gesetz findet die Ansicht, "dass das Tragen von Uniform bei Ausführungen ein zwangsläufig mit der Inhaftierung verbundener Umstand sei.

## Aus den Gründen

Der Antragsteller wurde wegen schweren Raubes in Tateinheit mit Vergewaltigung, sexueller Nötigung und gefährlicher Körperverletzung sowie wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in drei Fällen zu

einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt. Daneben wurde die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet. Nach vollständiger Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird nunmehr seit dem 27.01.2006 die Sicherungsverwahrung vollzogen, derzeit bei der Antragsgegnerin.

Am 22.06.2011 erstellte die Antragsgegnerin – die den Antragsteller betreffende – Behandlungsplanfortschreibung Nr. 1, welche Gegenstand eines mittlerweile rechtskräftig abgeschlossenen weiteren Vollzugsverfahrens (Az. 7a StVK1 08/11) gewesen ist. Soweit für das vorliegende Verfahren relevant, ist darin folgendes ausgeführt (Hervorhebungen durch die Kammer):

„11. Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen:

### 11. 1 Eignung für Ausführungen:

Prüfung abgeschlossen ja

Eignung zzt. Ja

Begründung: siehe Pkt. 17

11.2 Eignung für Ausgang in Begleitung e. von der Anstalt zu bestimmenden Person:

Prüfung abgeschlossen ja

Eignung zzt. nein

Begründung: siehe Pkt. 17

11.3 Eignung für Ausgang:

Prüfung abgeschlossen ja

Eignung zzt. nein

Begründung: siehe Pkt. 17

(....)

17. Zusammenfassende Begründung:

Mit Beschluss der StVK Marburg 26.08.2010 wurde die angeordnete Unterbringung des Herrn XXXX in der Sicherungsverwahrung nicht zur Bewährung ausgesetzt, da nicht zu erwarten war, dass Herr XXXX außerhalb des Maßregelvollzuges keine erheblichen Straftaten mehr begehen würde. Ausgangspunkt für diese Einschätzung bildeten die Feststellungen, die das sachverständig beratene Landgericht Frankfurt/Main im Urteil vom 24.04. 1997 getroffen hatte. Dort wurde ein tief verwurzelter Hang des Herrn XXXX zur Begehung von Sexual- und Gewaltdelikten festgestellt. Herr XXXX könne aus Willensschwache und innerer Haltlosigkeit dem Anreiz zum Verbrechen nicht widerstehen. Aufgrund schwieriger Familienverhältnisse sei er frühzeitig in ein kriminelles Milieu abgeglitten; sein strafbares Verhalten habe früh eingesetzt und sich im Laufe der Jahre gesteigert. Seit Eingang dieser Entscheidung von weder durch Verbüßung der langen Straftat noch durch die anschließende Unterbringung in der Sicherungsverwahrung eine grundlegende Änderung der Prognose zum Besseren eingetreten. Vielmehr hatte der Sachverständige Prof Dr. XXXX in einen von ihm am 28.12.2007 erstellten Gutachten festgestellt, dass nach wie vor die Begehung von sexuell ausgerichteten intensiven Gewaltstraftaten bestehe. Die von Herrn XXXX ausgehende Gefährlichkeit werde insbesondere durch die frühe Gewaltdelinquenz manifestiert. Dabei wurde festgestellt, dass bei Herrn XXXX gegenüber dem Zeitpunkt seiner Verurteilung keine relevanten Veränderungen zu erkennen waren. Er hatte sich nicht mit seiner kriminellen Bereitschaft auseinandergesetzt; bei ihm läge eine ausgeprägte dissoziale Persönlichkeitsstörung mit der besonderen Ausprägung Psychopathie (nach Hare) vor. Herr XXXX gehe bei der Durchsetzung seiner Ziele in hohem Maße rücksichtslos und gewaltbereit vor allem gegenüber Frauen vor. Es müsse daher weiterhin mit solchen Straftaten gerechnet werden. Nach Vorlage dieses Gutachtens konnte auch im weiteren Verlauf keine Änderung in der Persönlichkeit des Herrn XXXX verzeichnet werden, eine grundlegende Änderung der Persönlichkeitsstruktur, die eine Auseinandersetzung mit seinen Taten und eine innere Umkehr des Herrn XXXX voraussetzt, war nicht feststellbar. Nach alledem konnte angesichts des Vorlebens des Herrn XXXX, insbesondere der Vielzahl und Schwere der von ihm begangenen Delikte, der hohen Rückfallgeschwindigkeiten, der fehlenden Beeindruckung durch Verbüßung von Straftat, der Begehung von Straftaten sogar aus der Strafbett heraus sowie seines bisherigen Verhaltens im Vollzug nicht erwartet werden, dass Herr XXXX in Freiheit keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. (....).

Die Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers erinnerte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 26.07.2011 (Bl. 3 d.A.) daran, dass der Antragsteller bereits am 4. April 2011 eine Ausführung zum Zwecke des Besuchs seines erkrankten Vaters, der damals im Klinikum Offenbach behandelt wurde, beantragt habe, welche ihm bislang nicht gewährt worden sei; sie bat die Antragsgegnerin daher um Antwort bis zum 10.08.2011. Eine solche erfolgte indes nicht.

Erst nachdem der Antragsteller mit dem vorliegenden Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 29.08.2011 zunächst (ursprünglich)



die" Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Vornahme einer Ausführung zu seinem Vater" beantragt hatte, begann die Antragsgegnerin schließlich mit der Vorbereitung und Planung der vom Antragsteller begehrten Ausführung, welche für den 27.09.2011 vorgesehen wurde. In einem Vermerk der Antragsgegnerin vom 26.09.2011, auf dessen Inhalt (Bl. 19 f.d.A.) Bezug genommen wird, heißt es hierzu u.a. wie folgt:

"Die Prüfung des Antrags auf Gewährung einer Ausführung hat zu nachfolgendem Ergebnis geführt:

a) Sinn und Zweck der Ausführung

Herr XXXX möchte seinen erkrankten Vater besuchen. Die Ausführung wird in das Klinikum Offenbach durchgeführt.

b) Zeitpunkt

Ausführung kann am 27.09.2011 durchgeführt werden.

c) Bedienstete.

Die Bediensteten AAAAA und BBBBB werden die Maßnahme begleiten

d) Tragen von Uniform/Notwendigkeit der Fesselung

(Ausnahmen lediglich in besonders begründeten Fällen, z. B. anl. der Beerdigung eines nahen Angehörigen)

Frage der Fesselung und Uniform wurde erörtert (siehe Anhang).

Herr XXXX befindet sich am Anfang der (therapeutischen) Aufarbeitung seiner kriminogenen Persönlichkeitsfaktoren. Allerdings hat er in jüngster Vergangenheit das Training sozialer Kompetenzen abgebrochen, weswegen eine umfassende Mitarbeit an den Behandlungszielen nicht attestiert werden kann. Ein Abweichen von der aktuell geltenden Erlasslage wird nicht befürwortet.

e) Bezugspersonen, die angetroffen werden

siehe beigefügtes Anliegen

f) Verhältnismäßigkeit/Risikoeinschätzung

Der Vater des Herrn XXXXX verweilt bereits schon seit längerer Zeit im Krankenhaus, ein Besuch in der hiesigen Anstalt durchzuführen ist nicht möglich.

Bei dem im Text des Vermerks unter Ziffer d) erwähnten "Anhang" handelt es sich um eine Seite mit mehreren e-mails vom 22. und 23.09.2011, auf deren Inhalt (Kopie Bl. 30 d.A.) wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird.

In der entsprechenden Anordnung der Antragsgegnerin betreffend die Ausgestaltung der Ausführung vom 27.09.2011, deren Inhalt (Bl. 24 f.) ebenfalls in Bezug genommen wird, heißt es auszugsweise wie folgt (**Hervorhebungen durch die Kammer**):

„( ... ) Grund der Ausführung: **Behandlungsmaßnahme im Rahmen der Behandlungsplanung**“

( ... )

Fesselung angeordnet: **ja "Hamburger"**

Mitnahme von Schusswaffe: ja

Eigene Kleidung genehmigt: ja

Mitnahme von Pfefferspray: ja

Besondere Hinweise für den/die ausführenden Bediensteten:

( ... )

Ständige und unmittelbare Beaufsichtigung

**Tragen von Dienstkleidung: ja."**

Am Morgen des 27.09.2011 lehnte der Antragsteller die Durchführung der Ausführung ab, weil er seinen Vater in der Klinik nicht gefesselt und zudem in Begleitung von uniformierten Beamten besuchen wolle.

Der Antragsteller ist der Ansicht, dass die Anordnungen der Antragsgegnerin betreffend die Fesselung sowie des Tragens von Uniform (der ihn bei der Ausführung begleitenden Beamten) diskriminierenden Charakter hätten und rechtswidrig seien. Er behauptet, ihm sei während seiner ersten Ausführung, welche – was unstreitig ist, bereits am 17.03.2011 stattgefunden habe, zugesagt worden, dass eine Fesselung (sowie das zusätzliche Anlegen eines Bauchgurts während der Fahrt) und, eine Begleitung durch uniformierte Beamte nur der bei ersten Ausführung erfolge. Auch im Vorfeld der für den 27.09.2011 vorgesehenen (zweiten) Ausführung sei ihm mehrfach von Beamten der Antragsgegnerin sowie dem zuständigen Sozialarbeiter gesagt worden, dass diese Ausführung nunmehr ohne Fesselung (zumindest jedoch ohne Bauchgurt) stattfinden werde und die ihn begleitenden Beamten auch nicht mehr uniformiert sein würden. Am Morgen der geplanten Ausführung am 27.09.2011 seien die Beamten dann aber doch in Uniform erschienen und ihm sei mitgeteilt worden, dass ihm im Fahrzeug zusätzlich zur "Hamburger" Fessel auch noch ein Bauchgurt angelegt werden solle. Es treffe auch nicht zu, dass er im September 2011 das Training sozialer Kompetenz abgebrochen habe; vielmehr sei er seinerzeit krank gewesen. Ferner sei er letztes Jahr bereits zweimal ohne Gründe aus einem Kurs herausgenommen worden. Von mangelnder Therapiebereitschaft könne daher keine Rede sein.

(...)

Die Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers hatte zunächst mit der Antragschrift vom 29.08.2011 angekündigt zu beantragen, "die Antragsgegnerin unverzüglich zur Vornahme einer Ausführung des Antragstellers zu seinem Vater zu verpflichten". Nachdem der Vater des Antragstellers mittlerweile (im Laufe des vorliegenden Verfahrens) verstorben ist, hat sie diesen Antrag nicht weiter aufrechterhalten. Vielmehr hat sie die Anträge umgestellt.

Der Antragsteller beantragt nunmehr noch,

1. festzustellen, dass die am 27.09.2011 ausgesprochene Fesselungsanordnung rechtswidrig gewesen ist,

sowie

festzustellen, dass die Anordnung des Tragens von Dienstkleidung rechtswidrig gewesen ist.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen.

Sie hält den Antrag auf gerichtliche Entscheidung für unbegründet. Zur Rechtfertigung der Fesselungsanordnung anlässlich der für den 27.09.2011 vorgesehenen Ausführung des Antragstellers trägt sie im Wesentlichen folgendes vor:

Der Antragsteller befinde sich am Anfang der (therapeutischen) Aufarbeitung – seiner kriminogenen Persönlichkeitsfaktoren. Er habe in jüngster Zeit das Training sozialer Kompetenzen abgebrochen, weswegen eine umfassende Mitarbeit an den Behandlungszielen nicht attestiert werden können. Bereits in der Vollzugsplanung vom 22.06.2011 sei dargelegt worden, dass insbesondere wegen der gutachterlich festgestellten fortdauernden Gefahr neuer Sexualstraftaten eine Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen im engeren Sinne nicht vorliege. Gerade wegen der hohen Missbrauchsgefahr und auch der derzeitigen mangelnden Therapiebereitschaft des Antragstellers habe auf eine Fesselung nicht verzichtet werden können. Eine Ausnahme sei nicht möglich gewesen.

Sie (die Antragsgegnerin) sei eine Anstalt der höchsten Sicherheitsstufe. Bei Ausführungen seien die Sicherheitskriterien von Belang, die auch innerhalb der Mauern gelten würden. Die Sicherheit draußen im Rahmen von Ausführungen müsse die Sicherheit, die innerhalb der Mauern besteht, nachbilden. Dies werde während des

Transports u.a. durch Anordnung von Hamburger Fesselung und zusätzlichem Bauchgurt gewährleistet.

Hinsichtlich des Bauchgurts sei der Antragsteller zudem nicht beschwert. Denn das Anlegen des Bauchgurtes erfolge nur während der Fahrt und diene der zusätzlichen Sicherheit, auch zur Sicherheit des Bediensteten, der neben dem Gefangenen auf der Rückbank des Fahrzeuges sitze. Bei Ankunft am Zielort werde die zusätzliche Fesselung noch im Dienstfahrzeug entfernt und es verbleibe lediglich die verdeckte Fessel. Hierdurch sowie durch die verdeckte Art der Fesselung entstünden dem Antragsteller im Vergleich zur offensichtlichen Fesselung keine Nachteile. Durch den Bauchgurt solle verhindert werden, dass ein Gefangener von der Rücksitzbank aus den Fahrer händlings beeinträchtigt. Ohne Bauchgurt wäre der Aktionsradius beider Hände des Insassen nicht, bzw. kaum, reduziert. Nicht reduziert wäre er hinsichtlich der nicht gefesselten Hand; die mit Hamburger Fesselung gefesselte Hand hätte bei sitzender Haltung wegen des längeren Spiels der Kette einen nur zum Teil eingeschränkten Aktionsradius. Der Bauchgurt habe mithin lediglich die Funktion, die Hamburger Fesselung während des Einzeltransports zu unterstützen. Sie werde in den Fällen für erforderlich angesehen, in denen Flucht- und Missbrauchsgefahr wie hier nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könnten.

Zur Rechtfertigung der Anordnung, dass die beiden Beamten, die den Antragsteller bei der Ausführung am 27.09.2011 begleiten sollten, Uniform zu tragen hätten, bringt die Antragsgegnerin schließlich folgendes vor:

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Bekleidungsordnung für die Justiz des Landes Hessen sei im Dienst das Tragen vollständiger Dienstkleidung mit Ausnahme der Namensschilder Pflicht. Zwar könne nach § 2 Abs. 4 Satz 1 dieser Vorschrift die Behördenleitung im Einzelfall Bedienstete von der Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung befreien. Eine Ausführung zur Vermeidung eventueller Hospitalisierungstendenzen bzw. in ein Krankenhaus, also insofern keine behandlerischen vollzugsöffnenden Maßnahmen, rechtfertigten jedoch keine Einzelfallentscheidung, um von der Vorgabe dieser Verordnung abzuweichen. Denn im Krankenhaus begegne der Antragsteller lediglich einem begrenzten Personenkreis, die ihn (bis auf Bekannte innerhalb des Krankenzimmers) weder kennen würden, noch etwas über ihn wüssten.

Das Tragen der Uniform bei Ausführungen sei zwangsläufig als Umstand zu sehen, den eine Inhaftierung mit sich bringe. Unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsproblematik des Antragstellers sei Fluchtgefahr, bzw. die Gefahr der Begehung neuer Straftaten, nicht auszuschließen. Im Falle einer Flucht müsse den ausführenden Bediensteten die unverzügliche Nacheile möglich sein. Hierzu sei es auch erforderlich, dass sie von Außenstehenden als Vollzugsbedienstete erkannt würden. In der Vergangenheit habe es schon Fälle gegeben, dass Bedienstete in Zivil von Außenstehenden an der Nacheile gehindert und durch Festhalten sogar verletzt worden seien.

Der mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 29.08.2011 ursprünglich gestellte Antrag hat sich – ungeachtet der Frage, ob dieser als Vornahmeantrag nach § 113 Abs. 1 StVollzG oder als Verpflichtungsantrag (§ 109 Abs. 1 S. 2 StVollzG) auszulegen ist – vor einer Entscheidung des Gerichts durch den Tod des Vaters des Antragstellers erledigt. Insofern war nach § 121 Abs. 2 S. 2 StVollzG nur noch über die Kosten zu entscheiden.

Eine Sachentscheidung war daher nur noch hinsichtlich der vom Antragsteller im weiteren Verlauf des Verfahrens mit Schriftsätzen vom 27.10.2011 (Bl. 8 f. d.A.) und 16.01.2012 (Bl. 33 f. d.A.) gestellten Feststellungsanträge (§ 115 Abs. 3 StVollzG) betreffend die Modalitäten der für den 27.09.2011 vorgesehenen Ausführung zu befinden. Insofern ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig und auch begründet.

**Im Einzelnen gilt folgendes:**

#### **1. Anordnung der Fesselung (Antrag zu Ziffer 1.)**

**a) Der diesbezüglich gestellte Feststellungsantrag gem. §115 Abs. 3 StVollzG ist zulässig.**

**aa) Die angegriffene Maßnahme hatte sich bereits vor Antragstellung hier: Schriftsatz vom 27.10.2011) erledigt, weil die konkret betroffene Ausführung des Antragstellers am 27.09.2011 durch Zeitablauf nicht mehr nachgeholt werden kann.**

**bb) Der Antragsteller hat auch ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der anlässlich der Ausführung am 27.09.2011 von der Antragsgegnerin angeordneten Fesselung (durchgängiges Tragen einer Hamburger Fessel während der gesamten Ausführung sowie zusätzliches Anlegen eines Bauchgurtes während der Fahrt).**

**(1.) Ein Feststellungsinteresse ergibt sich zunächst unter dem Gesichtspunkt des Rehabilitationsinteresses. Denn Fesselungen stellen einen erheblichen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG dar (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18.06.2007, 2 BvR 2395/06). Sie begründen aufgrund ihres diskriminierenden Charakters daher regelmäßig ein besonderes Feststellungsinteresse (vgl. Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 115 Rn. 8 m.w.N.). Der Umstand, dass es sich vorliegend "lediglich" um eine verdeckte Fesselung (sog. "Hamburger" Fessel) handelte, mag zwar den Grad der mit dieser besonderen Sicherungsmaßnahme verbundenen Beeinträchtigung des Antragstellers reduzieren, nicht jedoch völlig aufzuheben. Ferner ergibt sich auch aus dem Umstand, dass die angeordnete Fesselung schließlich auf Grund der "Absage" der Ausführung nicht vollzogen wurde, nichts anderes. Denn der Antragsteller hat die von ihm begehrte Ausführung nur und gerade wegen der von ihm als diskriminierend empfundenen Fesselungsanordnung (sowie der Anordnung des Tragens von Dienstkleidung) verweigert. Bei dieser Sachlage entfällt nicht sein Feststellungsinteresse unter dem Gesichtspunkt des Rehabilitationsinteresses. Denn es kann dem Antragsteller nicht zugemutet werden, eine potentiell diskriminierende Maßnahme nur deshalb zu dulden, damit er sein Rechtsschutzinteresse nicht verliert.**

**(2.) Abgesehen hiervon ist ein Feststellungsinteresse auch unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr gegeben. Zwar wird eine Ausführung des Antragstellers zu seinem Vater nicht mehr möglich sein, weil sein Vater mittlerweile gestorben ist. Jedoch besteht bei zukünftigen Ausführungen zu anderen Familienangehörigen (etwa zum Bruder des Antragstellers) oder aus anderen Anlässen (z.B. Belastungserprobung, Einkaufstraining, Aufsuchen von Ämtern oder Behörden, etc.) die konkrete Gefahr, dass die Antragsgegnerin erneut die Fesselung des Antragstellers nebst zusätzlichem Anlegen eines Bauchgurts während der Fahrt (sowie die Begleitung durch zwei bewaffnete und uniformierte Beamte) anordnen wird. Dies steht schon allein deshalb zu befürchten, weil die Antragsgegnerin ausweislich ihres Vortrags im vorliegenden Verfahren (vgl. auch lit. b) des Formulars.) ihre Entscheidung offenbar an einem Erlass ausrichtet, der bei Ausführungen – ohne dabei erkennbar zwischen solchen nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 Alt. 1 HStVollzG und solchen nach § 15 Abs. 2 HStVollzG zu differenzieren – die Anordnung der Fesselung (sowie das Tragen von Uniform) in der Regel vorschreibt und Ausnahmen hiervon "lediglich in besonders begründeten Fällen" erlaubt. Dies erscheint bereits vom Ausgangspunkt her verfehlt, weil es sich bei einer Fesselung um eine besondere Sicherungsmaßnahme und damit einen intensiven Grundrechtseingriff handelt, über deren Anordnung stets unter den Gesichtspunkten der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit nach den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu entscheiden ist und insbesondere in jedem einzelnen Fall zuvor sorgsam zu prüfen ist, ob überhaupt die tatbestandlichen Voraussetzungen (§ 50 Abs. 1, Abs. 4 HStVollzG) für ihre Anordnung vorliegen. Dies gilt umso mehr unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Antragsgegnerin im Behandlungsplan vom 22.06.2011 ausdrücklich die Eignung des Antragstellers für Ausführungen festgestellt und damit selbst davon ausgeht, dass jedenfalls bei einer vollzugsöffnenden Maßnahme nach § 13 Abs. 3 Nr. Alt. 1 HStVollzG keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr besteht.**

**b) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu Ziffer 1. ist auch begründet.**

Die Anordnung der Antragsgegnerin, dass der Antragsteller bei der für den 27.09.2011 vorgesehenen Ausführung in das Klinikum Offenbach zum Besuch seines Vaters durchgängig mit einer sog. "Hamburger" Fessel zu fesseln und ihm zusätzlich während der Fahrt ein Bauchgurt anzulegen ist, war rechtswidrig.

Die Anordnung der Fesselung stellt eine besondere Sicherungsmaßnahme nach § 50 Abs. 2 Nr. 6 HessStVollzG dar, welche nur unter den Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 HStVollzG oder des § 50 Abs. 4 HStVollzG zulässig ist. Vorliegend sind indes schon die tatbestandlichen Voraussetzungen der beiden (alternativ) in Betracht kommenden Vorschriften nicht gegeben, so dass die Fesselungsanordnung nicht gerechtfertigt war. Im Einzelnen gilt folgendes:

aa) Die Anordnung der Fesselung kann nicht auf § 50 Abs. 1 HStVollzG gestützt werden. Nach dieser Norm können gegen Gefangene (und nach § 68 Abs. 1 HStVollzG auch gegen Sicherungsverwahrte) besondere Sicherungsmaßnahmen zu denen nach § 50 Abs. 2 Nr. 6 HStVollzG auch die Fesselung gehört, angeordnet werden, wenn nach deren Verhalten oder aufgrund des seelischen Zustandes in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

Die Worte "in erhöhtem Maße" beziehen sich dabei, schon nach ihrer Stellung im Satz, nicht nur auf die Fluchtgefahr, sondern auf alle angesprochenen Gefahren (vgl. Feest, Strafvollzugsgesetz, 5. Aufl., § 88 Rn. 6 zu der mit § 50 Abs. 1 HStVollzG nahezu wortgleichen Vorschrift des § 88 Abs. 1 StVollzG). Bei der Prüfung, ob in erhöhtem Maße Flucht- oder Gewalttätigkeitsgefahr vorliegt, steht der Vollzugsbehörde zwar ein Beurteilungsspielraum zu, da es sich um eine Prognoseentscheidung handelt. Die Prognoseentscheidung ist durch das Gericht in entsprechender Anwendung der Grundsätze des § 115 Abs. 5 StVollzG nur darauf zu überprüfen, ob die Vollzugsbehörde von einem zutreffenden oder vollständigen Sachverhalt ausgegangen ist, ihrer Entscheidung den richtigen Begriff der Eingriffsvoraussetzung zugrunde gelegt und die Grenzen des Beurteilungsspielraums eingehalten hat (vgl. OLG Frankfurt am Main, NStZ-RR 2002,155; Arloth StVollzG, 3. Auflage 2011, § 115 Rn. 16). Dabei muss die in § 50 Abs. 1 HStVollzG vorausgesetzte qualifizierte erhöhte Flucht- oder Gewalttätigkeitsgefahr, als unmittelbar drohender Eintritt des unerwünschten Erfolges verstanden werden. Es muss sich immer um eine im Zeitpunkt der Entscheidung nach dem möglichen Stand der Ermittlungen erkennbare, substantiierte und mit konkreten Anhaltspunkten belegbare Gefahr handeln, die aus dem Verhalten des Gefangenen zu entnehmen ist. Befürchtungen, Vermutungen oder gar nur ein bloßer Verdacht genügen hierzu nicht (vgl. OLG Karlsruhe, aao.: OLG Celle, NStZ 1985,480; OLG Nürnberg, NStZ 1982, 438, jeweils zu § 88 Abs. 1 StVollzG).

Diese – strengen – Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Für eine Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung des Antragstellers bestehen keinerlei Anhaltspunkte. Aber auch tatsächliche Umstände, die entweder die Annahme einer erhöhten Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder einer erhöhten Fluchtgefahr – für den Fall einer Ausführung des Antragstellers (in Begleitung zweier bewaffneter Beamter!) – begründen könnten, sind von der Antragsgegnerin nicht dargelegt worden.

Die Antragsgegnerin begründet die (angebliche) Notwendigkeit einer Fesselung des Antragstellers während der Ausführung maßgeblich damit, dass gutachterlich eine fortdauernde Gefahr neuer Sexualstraftaten des Antragstellers festgestellt worden sei und sich der Antragsteller (noch) am Anfang der (therapeutischen) Aufarbeitung seiner kriminogenen Persönlichkeitsfaktoren befinde sowie in jüngster Zeit das Training sozialer Kompetenzen abgebrochen habe. Konkrete Anhaltspunkte für die Annahme, dass von dem Antragsteller – im Rahmen einer Ausführung in Begleitung von zwei

bewaffneten Beamten – Gewalttätigkeiten in massiver Art und Weise drohen könnten oder dieser beabsichtigen würde, sich während der Ausführung der weiteren Vollstreckung der Sicherungsverwahrung durch Flucht zu entziehen, ergeben sich hieraus nicht. Dargelegt ist damit lediglich die bekannte – und von der Kammer geteilte – gutachterliche Einschätzung der Legalprognose betreffend die Frage einer Aussetzung der Maßregel zur Bewährung, mithin eine Prognose für das Verhalten des Antragstellers in Freiheit. Hieraus kann aber nichts für die nach völlig anderen Maßstäben zu treffende Prognose über das Verhalten des Antragstellers im Rahmen einer bloßen Ausführung und die Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen gewonnen werden. Auch die mangelnde Mitarbeit und Therapiebereitschaft des Antragstellers ist lediglich ein Verhalten, das dieser seit vielen Jahren an den Tag legt. Dieses vermag indes, auch nicht unter Berücksichtigung des Abbruchs des sozialen Trainings, weder eine erhöhte Gefahr von Gewalttätigkeiten noch eine erhöhte Fluchtgefahr zu begründen. Weitere wesentliche Umstände werden von der Antragsgegnerin nicht behauptet. Insbesondere hat die Antragsgegnerin nicht dargelegt, dass der Antragsteller etwa in der Vergangenheit schon einmal den Versuch unternommen hätte, während einer Ausführung seinen Begleitern zu entkommen oder es während einer Ausführung zu Gewalttätigkeiten des Antragstellers gekommen wäre. Letztlich scheint die Antragsgegnerin aber auch selbst nicht von einer (erhöhten) Gewalttätigkeits- oder Fluchtgefahr im Rahmen von Ausführungen auszugehen, zumal im Behandlungsplan vom 22.06.2011, auf den sie im vorliegenden Verfahren Bezug genommen hat, unter Ziffer 11.1 ausdrücklich sogar die Eignung des Antragstellers für Ausführungen bejaht (!) und mithin eine Flucht und Missbrauchsgefahr jedenfalls im Rahmen von Ausführungen selbst gerade verneint hat.

bb) Die Anordnung der Fesselung kann aber auch nicht auf § 50 Abs. 4 HStVollzG gestützt werden. Hiernach ist auch bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport die Fesselung zulässig, es sei denn, es besteht keine Fluchtgefahr. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass das Merkmal der Fluchtgefahr in § 50 Abs. 4 HStVollzG anders zu füllen ist als die bis zum Inkrafttreten des HStVollzG geltende Formulierung des § 88 Abs. 4 StVollzG. Denn während § 88 Abs. 4 StVollzG eine Fesselung bei Ausführung, Vorführung und Transport auch dann für zulässig erklärt, wenn aus anderen Gründen als denen des § 88 Abs. 1 StVollzG (entspricht § 50 Abs. 1 HStVollzG) in "erhöhtem Maße" Fluchtgefahr besteht, hat sich der hessische Gesetzgeber bei im Übrigen erkennbarer Orientierung an § 88 StVollzG für eine andere Formulierung entschieden.

Gleichwohl vermag das tatsächliche Vorbringen der Antragsgegnerin das Bestehen von Fluchtgefahr und damit die Voraussetzung für die Anordnung der Fesselung des Antragstellers bei der für den 27.09.2011 geplanten Ausführung in Begleitung von zwei bewaffneten Vollzugsbeamten – nicht zu begründen.

Denn auch wenn zur Anordnung der Fesselung gem. § 50 Abs. 4 HStVollzG ein im Vergleich zur Regelung im § 88 Abs. 4 StVollzG geringerer Grad an Fluchtgefahr ausreicht (keine "erhöhte" Gefahr), bleibt es bei den grundlegenden Anforderungen an den Begründungsumfang, d. h. die Darlegung der anknüpfungsrelevanten Tatsachen, mit denen die Fluchtgefahr begründet wird. Auch insoweit bedarf es einer erkennbaren, substantiierten und mit konkreten Anhaltspunkten belegbaren Gefahr, die aus dem Verhalten des Gefangenen zu entnehmen ist; Befürchtungen, Vermutungen oder gar nur ein bloßer Verdacht genügen hierzu nicht (vgl. etwa OLG Hamm, NStZ, RR 2011, 291 f.)

Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen der Antragsgegnerin nicht. Es kann insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen zunächst auf die obigen Ausführungen unter aa) Bezug genommen werden. Allein die schlechte Legalprognose des Antragstellers (betreffend die Rückfallwahrscheinlichkeit in Freiheit nach Entlassung!), die maßgeblich aus der (Vor-)Delinquenz, bei ihm bestehenden dissozialen

Persönlichkeitsstörung und der mangelnden Therapiebereitschaft folgt, - sowie der jüngst erfolgte Abbruch des Trainings sozialer Kompetenzen rechtfertigen weder für sich genommen noch gesamtschauend betrachtet die Annahme, der Antragsteller werde sich, trotz Begleitung und Bewachung durch zwei bewaffnete (und uniformierte) Beamte bei der Ausführung am 27.09.2011 der weiteren Vollstreckung durch Flucht entziehen. Wie bereits weiter oben angemerkt, hat die Antragsgegnerin insbesondere nicht dargelegt, dass der Antragsteller etwa in der Vergangenheit -schon einmal den Versuch unternommen hätte, während einer Ausführung seinen Begleitern zu entkommen. Auch ist nicht vorgetragen worden, dass der Antragsteller im Vorfeld der für den 27.09.2011 vorgesehenen Ausführung etwa Fluchtgedanken geäußert oder gar konkrete Fluchtvorbereitungen getroffen hätte. Dementsprechend hatte die Antragsgegnerin in dem von ihr selbst erstellten und im vorliegenden Verfahren in Bezug genommenen Behandlungsplan vom 22.06.2011 unter Ziffer 11.1 auch ausdrücklich die Eignung des Antragstellers für Ausführungen bejaht (!) und mithin selbst eine ("einfache") Flucht jedenfalls im Rahmen von Ausführungen gerade verneint.

Es fehlte nach alledem bereits an den tatbestandlichen Voraussetzungen für die Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen. Die gleichwohl erfolgte Anordnung der Fesselung des Antragstellers bei der für den 27.09.2011 vorgesehenen Ausführung war daher nicht gerechtfertigt und mithin rechtswidrig. Daraus folgt, dass auch die (noch weitergehende Sicherung) in Form des zusätzlich zur Fesselung angeordneten Anlegens eines Bauchgurtes während der Fahrt rechtswidrig gewesen ist.

## (2) Anordnung des Tragens von Dienstkleidung (Antrag zu Ziffer 2.)

aa) Der diesbezüglich gestellte Feststellungsantrag gem. § 115 Abs. 3 StVollzG ist zulässig. Die angegriffene Maßnahme hatte sich bereits vor Antragstellung (hier: Schriftsatz vom 16.01.2012, Bl. 34 d.A.) erledigt, weil die konkret betroffene Ausführung des Antragstellers am 27.09.2011 durch Zeitablauf nicht mehr nachgeholt werden kann.

(bb) Das Feststellungsinteresse ist jedenfalls unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr gegeben. Es besteht bei zukünftigen Ausführungen des Antragstellers die konkrete Gefahr, dass die Antragsgegnerin erneut die Begleitung durch uniformierte Beamte anordnen wird. Dies steht schon allein deshalb zu befürchten, weil die Antragsgegnerin im vorliegenden Verfahren ihre Entscheidung offenbar an einem Erlass ausrichtet, der bei Ausführungen - ohne dabei erkennbar zwischen solchen nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 Alt. 1 HStVollzG und solchen nach § 15 Abs. 2 HStVollzG zu differenzieren - das Tragen von Uniform durch die begleitenden Beamten in der Regel vorschreibt und Ausnahmen hiervon "lediglich in besonders begründeten Fällen" erlaubt. Ferner hat sie im laufenden Verfahren die offenkundig unzutreffende Rechtsauffassung vertreten, "dass das Tragen der Uniform bei Ausführungen zwangsläufig als Umstand zu sehen sei, den eine Inhaftierung mit sich bringe." (vgl. S. 3 der Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 17.02.2012, vorletzter Absatz, Bl. 41 d.A.). Es steht zu befürchten, dass die Antragsgegnerin weiterhin an dieser unzutreffenden Ansicht festhalten wird.

b) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu Ziffer 2. ist auch begründet.

Die Anordnung der Antragsgegnerin, dass die beiden Vollzugsbeamten, die den Antragsteller bei der für den 27.09.2011 vorgesehenen Ausführung in das Klinikum Offenbach zum Besuch seines Vaters, begleiten sollten, Dienstkleidung (Uniform) zu tragen haben, war rechtswidrig.

Die Antragsgegnerin ist aus Gründen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes verpflichtet, eine Ausführung so wenig einschränkend wie möglich zu gestalten. Nach dem Grundsatz des Übermaßverbots dürfen nur Maßnahmen ergriffen werden, die erforderlich sind, um eine reibungslose Ausführung zu

gewährleisten (vgl. Feest, Strafvollzugsgesetz, 5. Aufl., § 11 Rn. 10 mwN). Der Gefangene (hier: der Untergebrachte) hat insoweit einen Anspruch auf fehlerfreien Ermessensgebrauch (vgl. Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 11 Rn. 5 m.w.N).

Die Entscheidung der Antragsgegnerin ist schon allein deshalb ermessensfehlerhaft, weil sie dabei offenbar von falschen rechtlichen Voraussetzungen ausgegangen ist. Wie oben unter 2. a) bb) ausgeführt, hält sie - einem Erlass folgend - offenkundig das Tragen von Uniform bei jeglichen Ausführungen für die Regel, von der "nur in begründeten Fällen" abgewichen werden könne. Noch deutlicher wird der unzutreffende rechtliche Ansatz in der - ebenfalls oben erwähnten - Formulierung der Antragsgegnerin, "dass das Tragen der Uniform bei Ausführungen zwangsläufig als Umstand zu sehen sei, den eine Inhaftierung mit sich bringe". Die Antragsgegnerin hat bei ihrer Entscheidung mithin verkannt, dass sie in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände (insbesondere auch des Zwecks der Ausführung und des Zielortes) konkret und sorgfältig zu prüfen hat, ob - und wenn ja, warum- das Tragen von Dienstkleidung (Uniform) durch die begleitenden Beamten trotz der damit für den auszuführenden Gefangenen oder Verwahrten (und ggf. deren Angehörigen und Bezugspersonen) verbundenen möglichen Beeinträchtigungen (Scham, Stigmatisierung, Erregung von Aufsehen) wirklich erforderlich und geboten ist. Ein Regel- Ausnahme-Verhältnis, wie es offenbar von einem Erlass vorgeben wird, an den sich die Antragsgegnerin gebunden glaubt, sieht das Gesetz nicht vor. Schon gar keine Stütze im Gesetz findet die Ansicht, "dass das Tragen von Uniform bei Ausführungen ein zwangsläufig mit der Inhaftierung verbundener Umstand sei."

Darüber hinaus geht aus der Begründung der Antragsgegnerin für ihre Anordnung auch nicht hervor, welchen zusätzlichen (sichernden?) Zweck das Tragen von Uniform durch die Bediensteten bei einer Ausführung, bei der der Antragsteller durchgängig (verdeckt) gefesselt werden (!) und bei der die Bediensteten neben Pfefferspray auch Schusswaffen mit sich führen sollten, überhaupt noch hätte haben können. Es hätte konkret dargelegt werden müssen, warum es trotz dieser anderen Sicherungsmaßnahmen zusätzlich noch der Uniformierung der Beamten bedurft hätte, um eine reibungslose Ausführung zu gewährleisten und (etwa vorhandene) Fluchtanreize zu minimieren. Der lediglich pauschale Hinweis der Antragsgegnerin darauf, dass es "schon Fälle gegeben habe, in denen Bedienstete in Zivil von Außenstehenden an der Nacheile gehindert worden seien", ersetzt in diesem Zusammenhang nicht die erforderliche Abwägung aller Umstände im konkreten Einzelfall des Antragstellers. Entsprechendes gilt für den Hinweis der Antragsgegnerin auf die Bekleidungsordnung für die Justiz.

Letztlich wird auch nicht deutlich, ob die Antragsgegnerin bei ihrer Entscheidung berücksichtigt hat, dass sie den Antragsteller selbst im Behandlungsplan vom 22.06.2011 unter Ziffer 11.1 "als für Ausführungen geeignet" angesehen, mithin eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr bei Ausführungen gerade nicht angenommen hat, und die für den 27.09.2011 vorgesehene Ausführung des Antragstellers, der seinen kranken Vater im Klinikum besuchen wollte, selbst ausdrücklich als "Behandlungsmaßnahme im Rahmen der Behandlungsplanung" bezeichnet hat (vgl. Anordnung über die Ausgestaltung der Ausführung vom 27.09.2011, Kopie Bl. 24 d.A.). Es handelte sich damit um eine Ausführung nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 Alt. 1 HStVollzG (vollzugsöffnende Maßnahme) und nicht lediglich um eine Ausführung aus wichtigem Anlass nach § 15 Abs. 2 HStVollzG. Nach alledem erweist sich die Anordnung der Antragsgegnerin, dass die den Antragsteller bei der für den 27.09.2011 vorgesehenen Ausführung begleitenden Vollzugsbediensteten Uniform zu tragen hätten, als ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig.

**Schlagwörter:** Anfechtung, Anforderungen an die Versagung einer Ausführung; Mindestbegründungsumfang, Anordnung von Sicherungsmaßnahmen, Aufnahme Onlinekommentar Ja, Ausführung mit bewaffneten Beamten, Ausführung mit

uniformierten Beamten, Feststellung der Rechtswidrigkeit, Feststellungsverfahren, Hamburger Fesselung, HStVollzG, Pfefferspray, Sicherungsverwahrung, Strafvollzugsverfahren,

Transportfesselung mit Bauchgurt, § 115 StVollzG, § 13 HStVollzG, § 15 HStVollzG, § 50 HStVollzG

10. Landgericht Marburg

Besondere Sicherungsmaßnahmen, Fesselung, Bauchgurt

Aktenzeichen	7a StVK 198/11	
Datum der Entscheidung	26.04.2012	
Gericht	Landgericht Marburg	Strafvollstreckungskammer
Rechtskräftig	Nein	
Volltext	Ja	Auf Anforderung
Anstalt	JVA Schwalmstadt	
Verfahrensart	Feststellungsverfahren	§ 115 StVollzG
HStVollzG	§ 13 Abs. 3 Nr. 3 Alt. 1 StVollzG § 50 HStVollzG	Besondere Sicherungsmassnahmen
Leitsätze	Ja (vorläufige)	Eigene

Leitsätze

1. Die Anordnung der Fesselung stellt eine besondere Sicherungsmaßnahme nach § 50 Abs. 2 Nr. 6 HessStVollzG dar, welche nur unter den Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 HStVollzG oder des § 50 Abs. 4 HStVollzG zulässig ist.
2. Die in § 50 Abs. 1 HStVollzG vorausgesetzte qualifizierte erhöhte Flucht- oder Gewalttätigkeitsgefahr, muss als unmittelbar drohender Eintritt des unerwünschten Erfolges verstanden werden. Es muss sich immer um eine im Zeitpunkt der Entscheidung nach dem möglichen Stand der Ermittlungen erkennbare, substantiierte und mit konkreten Anhaltspunkten belegbare Gefahr handeln, die aus dem Verhalten des Gefangenen zu entnehmen ist. Befürchtungen, Vermutungen oder gar nur ein bloßer Verdacht genügen hierzu nicht.
3. Es ist zu beachten, dass das Merkmal der Fluchtgefahr in § 50 Abs. 4 HStVollzG anders zu füllen ist als die bis zum Inkrafttreten des HStVollzG geltende Formulierung des § 88 Abs. 4 StVollzG. Denn während § 88 Abs. 4 StVollzG eine Fesselung bei Ausführung, Vorführung und Transport auch dann für zulässig erklärt, wenn aus anderen Gründen als denen des § 88 Abs. 1 StVollzG (entspricht § 50 Abs. 1 HStVollzG) in "erhöhtem Maße" Fluchtgefahr besteht, hat sich der hessische Gesetzgeber bei im Übrigen erkennbarer Orientierung an § 88 StVollzG für eine andere Formulierung entschieden.
4. Zudem hat die Antragsgegnerin nach § 45 Abs. 2 HStVollzG die Pflichten und Beschränkungen, die den Gefangenen auferlegt werden, so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigt werden.

Tenor

Es wird festgestellt, dass die Anordnung der Antragsgegnerin, die dem Antragsteller für den 20.12.2011, genehmigte Ausführung nicht

ohne Fesselung durchzuführen und ihn während der Fahrt zusätzlich mit einem Bauchgurt zu fesseln, rechtswidrig war.

**Aus den Gründen:**

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist als Feststellungsantrag gemäß § 115 Abs. 3 StVollzG zulässig. Die Anordnung der Fesselungen (Hamburger Fesselung und Bauchgurt während der Fahrt) stellt eine Maßnahme im Sinne des § 109 StVollzG dar. Es ist Erledigung eingetreten, da die Fesselungen vollzogen sind und nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Zudem hat der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der gegen ihn verhängten Maßnahme. Das Feststellungsinteresse ist ein berechtigtes, schutzwürdiges Interesse rechtlicher- wirtschaftlicher oder ideeller Art. das u. a. wegen Wiederholungsgefahr und als Rehabilitationsinteresse gegeben sein kann (Feest, StVollzG. § 114. Rn. 66). Betroffen ist vorliegend zum einen das Rehabilitationsinteresse des Antragstellers im Bezug auf Lockerungen. Darüber hinaus ist Wiederholungsgefahr gegeben, denn der Antragsteller steht erst am Beginn der Lockerungserprobungen. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist auch begründet, da die Anordnung der Antragsgegnerin, die dem Antragsteller für den 20.12.2011 genehmigte Ausführung nicht ohne Fesselung durchzuführen und ihn während der Fahrt zusätzlich mit einem Bauchgurt zu fesseln, rechtswidrig war.

Die Voraussetzungen des nach § 68. HStVollzG anwendbaren § 50 Abs. 1 HStVollzG, wonach gegen Gefangene besondere Sicherungsmaßnahmen, zu denen nach Abs. 2 auch die Fesselung gehört, angeordnet werden können, wenn nach deren Verhalten oder aufgrund des seelischen Zustandes in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht liegen ersichtlich nicht vor. Davon geht auch die Antragsgegnerin nicht aus.

Daneben liegen auch die Voraussetzungen des § 50 Abs. 4 HStVollzG nicht vor, wonach auch bei einer Ausführung. Vorführung oder beim Transport die Fesselung zulässig ist, es sei denn, es besteht keine Fluchtgefahr. Bei der Beurteilung der Frage, ob Fluchtgefahr besteht, hat die Vollzugsbehörde einen Beurteilungsspielraum, da es sich um eine Prognoseentscheidung handelt. Die Prognoseentscheidung ist durch das Gericht in

entsprechender Anwendung der Grundsätze des § 115 Abs. 5 StVollzG nur darauf zu überprüfen, ob die Vollzugsbehörde von einem zutreffenden oder vollständigen Sachverhalt ausgegangen ist, ihrer Entscheidung den richtigen Begriff der Eingriffsvoraussetzung zugrunde gelegt und die Grenzen des Beurteilungsspielraums eingehalten hat (OLG Frankfurt am Main v. 26.02.2002 – 3 Ws 132/02 (StVollz) -: NStZ-RR 2002, 155, hier zitiert nach juris Rn. 2; Arloth StVollzG, 3. Auflage 2011, § 115 Rn. 16). Es müssen substantiierte Anhalte für diese Fluchtgefahr vorliegen (vgl. LG Hildesheim, Beschluss v. 18.12.2006- 23 StVK 566/06 m.w.N.). Zudem hat die Antragsgegnerin nach § 45 Abs. 2 HStVollzG die Pflichten und Beschränkungen, die den Gefangenen auferlegt werden, so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigt werden.

Diesen Anforderungen wird die Entscheidung der Antragsgegnerin nicht gerecht. Die Antragsgegnerin hat jedenfalls nicht konkret dargelegt, warum eine Begleitung der Bediensteten, die Schusswaffen bei sich führen, nicht ausreichend wäre, eine (von ihr angenommene) mögliche Flucht zu verhindern bzw. die von ihr angenommene Fluchtgefahr zu reduzieren. Vielmehr hat sie dies lediglich festgestellt, ohne konkrete Anhaltspunkte darzulegen und dies inhaltlich zu begründen.

Auch die Anordnung der zusätzlichen Sicherung durch einen Bauchgurt während des Transportes ist rechtswidrig. Die Antragsgegnerin begründet die Anordnung damit, dass auch bei einer Ausführung die Sicherheitskriterien zu erfüllen sind wie innerhalb der Anstalt und dabei die „Hamburger Fesselung“ als weniger diskriminierende Alternative zur Hand- und/oder Fußfesselung bei einer Ausführung angeordnet wurde, deren größerer Spielraum in sitzender Position durch Fixierung der Hände am Bauchgurt

ausgeglichen werden müsse. Soweit die Antragsgegnerin der Auffassung ist, durch diese Anordnung sei der Antragsteller nicht beschwert, kann dem nicht gefolgt werden. Die Anordnung stellt zweifelsfrei eine Maßnahme nach § 109 StVollzG dar, die in die Rechte des Antragstellers eingreift. Die Anordnung muss daher von einer gesetzlichen Regelung gedeckt sein. Nach § 50 Abs. 5 HStVollzG dürfen Fesseln in der Regel nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der besonders sorgfältig zu beachten ist, sind auch andere Fesselungsarten im Interesse des Gefangenen zulässig (Arloth, StVollzG § 90.Rn. 3). Die Antragsgegnerin hat bei ihrer Entscheidung nicht ermessensfehlerhaft gehandelt. Es ist bereits fraglich, ob die Fesselung in Form der Hamburger Fesselung mit zusätzlichem Bauchgurt während der Fahrt im Interesse des Antragstellers liegt, da der Bauchgurt während der Fahrt sehr beeinträchtigend ist und je nach zurückzulegender Entfernung sehr einschränkend und unangenehm sein kann.

Jedenfalls hat die Antragsgegnerin jedoch nicht dargetan, warum das Anlegen eines Bauchgurtes überhaupt erforderlich und der üblicherweise neben dem Verurteilten sitzende Beamte nicht geeignet ist, das durch die Hamburger Fesselung begründete Risiko zu begrenzen.

**Schlagwörter:** 18.12.2006- 23 StVK 566/06, Aufnahme Onlinekommentar Ja, Beschluss vom 18.12.2006- 23 StVK 566/06, Fesselungsarten, Hamburger, LG Hildesheim, Transportfesselung mit Bauchgurt, § 115 Abs. 5 StVollzG, § 50 Abs. 4 HStVollzG, § 88 Abs. 4 StVollzG

## 11. OLG Nürnberg

**Die Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt durch Gewährung elektronischer Unterhaltungsmedien ist im Rahmen der Sicherungsverwahrung nicht – wie im angefochtenen Beschluss angenommen – der Regelfall.**

<b>Aktenzeichen</b>	<b>1 Ws 242/11</b>	<b>Elektronische Unterhaltungsmedien</b>
<b>Datum der Entscheidung</b>	<b>9. Juni 2011</b>	
<b>Gericht</b>	<b>OLG Nürnberg</b>	<b>1. Strafsenat</b>
<b>Rechtskräftig</b>	<b>Ja</b>	
<b>Volltext</b>	<b>Ja</b>	
<b>Zuvor</b>	<b>Landgericht Regensburg mit dem Sitz in Straubing</b>	
<b>Verfahrensart</b>	<b>Rechtsbeschwerdeverfahren</b>	<b>§ 116 StVollzG</b>
<b>Art. 161 BayStVollzG</b>	<b>§§ 119 Abs. 4 Satz 3, 116 Abs. 2 StVollzG</b>	
<b>Leitsätze</b>	<b>Ja</b>	

### Leitsatz

**Die Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt durch Gewährung elektronischer Unterhaltungsmedien ist im Rahmen der Sicherungsverwahrung nicht – wie im angefochtenen Beschluss angenommen – der Regelfall.**

Aus den Gründen

Der Antragsteller ist in der Justizvollzugsanstalt S... als Sicherungsverwahrter untergebracht. Mit Antrag vom 2.10.2010 beehrte er die Genehmigung, Annahme und Aushändigung einer Spielkonsole „...“ mit Zubehör. Dabei wies er darauf hin, dass derartige Geräte von der Fa. L..., A..., speziell für Insassen von Justizvollzugsanstalten hergerichtet würden, so dass Sicherheitsbedenken ausschieden. Auch sei er mit einer Versiegelung des Gerätes einverstanden. Mit Beschluss der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing vom 13.4.2010 wurde dieser Antrag zurückgewiesen. Gegen diesen, ihm am 20.4.2011 zugestellten

Beschluss wendet sich der Untergebrachte mit seiner Rechtsbeschwerde im Schriftsatz seines Verteidigers vom 20.5.2011, eingegangen bei Gericht am selben Tage per Telefax. Zur Begründung derselben wurde vorgetragen, durch Modifizierung des Gerätes durch die Fa. L... und Versiegelung sei sowohl der Missbrauch als Versteck zum Einschleusen verbotener Gegenstände, als auch zur Verwendung als Speicher-, Übertragungs- oder Empfangsmedium für verbotene Zwecke in der Justizvollzugsanstalt ausgeschlossen. Die Versagung des Gerätes sei daher unverhältnismäßig, zumal beim Antragsteller im Unterschied zu Strafgefangenen die besonderen Bedürfnisse und Zielsetzungen der Sicherungsverwahrung zu beachten seien. Die Strafvollstreckungskammer habe zum Zustand und den Verwendungsmöglichkeiten der Spielkonsole zudem ungeprüft die Aussagen der Justizvollzugsanstalt übernommen ohne einen Sachverständigen zu hören oder die Expertise des Justizministeriums R...-P... hinsichtlich der Einzelheiten der Gerätemodifikation beizuziehen. Hierdurch wäre festzustellen gewesen, dass ein Missbrauch und auch Manipulationsmöglichkeiten nicht zu befürchten seien. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 20.5.2011, sowie auf die Schreiben des Untergebrachten vom

31.12.2010, 23.1.2011 und 4.4.2011 Bezug genommen. Auf die Rechtsbeschwerde vom 20.5.2011 war die Entscheidung der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing vom 13.4.2011 aufzuheben und die Sache an die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing gemäß Art. 208 BayStVollzG i.V.m. §§ 119 Abs. 4 Satz 3, 130 StVollzG zurückzuverweisen.

9 1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie ist gemäß Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 116 Abs. 1 StVollzG statthaft und nach Art. 208 BayStVollzG i.V.m. § 118 Abs. 1, Abs. 3 StVollzG, die gemäß § 130 StVollzG für Sicherungsverwahrte entsprechend gelten, form- und fristgerecht eingelegt.

10 Es ist auch geboten, die Nachprüfung des Beschlusses zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Hierfür genügt, dass eine Strafvollstreckungskammer von der Rechtsprechung anderer Strafvollstreckungskammern oder eines Strafsenates abweicht. Der angefochtene Beschluss setzt sich ausdrücklich mit einer abweichenden Entscheidung des Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg aus dem Jahre 2002 (Az.: Ws 62/09 – NSTz-RR 2002, 191) und der Zulassung von Geräten der beantragten Art in anderen Justizvollzugsanstalten außerhalb B... auseinander.

11 2. Der angefochtene Beschluss war bereits wegen Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes aufzuheben. Dieser gebietet, dass das zur Entscheidung berufene Gericht von Amts wegen den Sachverhalt aufklärt und die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Beweise erholt. Das Gericht darf dabei nicht ungeprüft den Sachvortrag einer Seite, insbesondere behördliche Tatsachenfeststellungen seiner Entscheidung zugrunde legen (vgl. Callies/Müller-Dietz StVollzG, 11. Aufl. § 115 Rdn. 3 m.w.N.), wenn und soweit es sich um neue, bisher noch nicht grundsätzlich geklärte Konstellationen handelt. 12 Im angefochtenen Beschluss geht die Strafvollstreckungskammer von einer Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt aus, weil elektronische Unterhaltungsmedien vielfach Sicherheitsrisiken in sich tragen wie Versteckmöglichkeiten in Hohlräumen, Speichermöglichkeiten und Manipulationsmöglichkeiten, sie könnten zu subkulturellen Zwecken (Handeltreiben, Erpressen, Wetten) missbraucht werden. Ein Versiegeln genüge nicht, um diese Gefahren auszuschalten. Die Speichermöglichkeiten machten erhebliche und vielfache Kontrollen erforderlich. Selbst wenn das betreffende Gerät durch die Fa. L... präpariert werde, sei eine erneute (Rück-)Manipulation durch den Untergebrachten nicht auszuschließen. 13 Diese Argumente und tatsächlichen Behauptungen hatte bereits die Justizvollzugsanstalt in ihrer Stellungnahme vorgebracht. Der angefochtene Beschluss übernimmt diese Feststellungen ohne weiteres. 14 Zumindest die Anhörung eines Sachverständigen zu diesen getroffenen Feststellungen hätte sich hierzu aufgedrängt. Die Beschwerdebeurteilung weist auch hierauf hin und trägt vor, welches Ergebnis diese Beweisaufnahme gezeigt hätte (leichte Erkennbarkeit der Manipulation bei Versiegelung, Ausschluss des Ermöglichens weiterer Speicherung oder

Rückmanipulation). 15 3. Die Rechtsbeschwerde ist auch mit der Sachrüge begründet. Die Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt durch Gewährung elektronischer Unterhaltungsmedien ist im Rahmen der Sicherungsverwahrung nicht – wie im angefochtenen Beschluss angenommen – der Regelfall. Nach der Verwaltungsvorschrift zu Art. 161 BayStVollzG in der Fassung der „Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Strafvollzugsgesetz“ vom 11. Februar 2011, gültig ab 1.4.2011, heißt es: „Ein geeignetes Freizeitangebot für Sicherungsverwahrte ist bereit zu stellen. Hierzu sollen neben Sportangeboten auch kulturelle Angebote sowie der therapeutisch begleitete Zugang zu elektronischen Unterhaltungsmedien, soweit dieser dem Erwerb von Medienkompetenz dient und die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht entgegenstehen, vorgesehen werden.“

18 Wenngleich diese Verwaltungsvorschrift die Gerichte nicht unmittelbar bindet, ist sie doch im Rahmen der Einzelfallabwägung zur Gewährleistung der Gleichbehandlung im Auge zu behalten. Zudem zeigt sie, dass die Regelung des Art. 72 Abs. 2 Nr. 2 BayStVollzG nicht über Art. 160 BayVollzG uneingeschränkt für die Sicherungsverwahrung Geltung beanspruchen kann, sondern in Art. 161 BayStVollzG i.V.m. der genannten Verwaltungsvorschrift besondere Regelungen getroffen wurden.

19 Entscheidend ist, dass nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung vom 4.5.2011 (2 BvR 2365/09 u.a.) auch während der Dauer der Weitergeltung der Vorschriften über die Sicherungsverwahrung der Tatsache Rechnung getragen werden muss, dass es sich bei der Sicherungsverwahrung wegen Verletzung des Abstandsgebotes in ihrer derzeitigen Ausgestaltung um einen verfassungswidrigen Eingriff handelt, weshalb der Wert des betroffenen Freiheitsgrundrechts das übergangsweise zulässige Eingriffsspektrum einschränkt (BVerfG a.a.O. Rdn. 97, 115, 172). Hieraus ist u.a. abzuleiten, dass in der Übergangszeit Eingriffe nur insoweit zulässig sind, als sie unerlässlich sind, um die Sicherheit und Ordnung des betroffenen Lebensbereichs aufrechtzuerhalten. Auch dies wird bei der erneuten Entscheidung zu beachten sein.

20 4. Ergänzend bemerkt der Senat, dass ein Abstellen darauf, die beantragte Spielekonsole diene lediglich der Freizeitbeschäftigung kein geeignetes Argument für deren Versagung ist. Wie das Oberlandesgericht bereits entschieden hat (Ws 62/02 – NSTz-RR 2002, 191), soll das Leben im Vollzug – umso mehr in der Sicherungsverwahrung – den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angepasst werden. Der Gebrauch von elektronischen Spielgeräten ist aber zwischenzeitlich fester Bestandteil der allgemeinen Lebensverhältnisse geworden.

**Schlagwörter: Anfechtung, Anforderungen an die Versagung einer Ausführung; Mindestbegründungsumfang, Art. 161 BayStVollzG, elektronischer Unterhaltungsmedien, Rechtsbeschwerde, schädliche Folgen eines lange andauernden Strafvollzuges**

## 12. OLG Celle

**Vollzugsplankonferenz, Aufstellungsverfahren Anfechtbarkeit der Versagung der Teilnahme eines Rechtsanwalts an der Vollzugsplankonferenz**

Aktenzeichen	1 Ws 143/10 (StrVollzG)	Teilnahme eines Rechtsanwalts an der Vollzugsplankonferenz
Datum der Entscheidung	14.04.2010	
Gericht	OLG Celle	1. Strafsenat
Rechtskräftig	Ja	
Volltext	Ja	Volltext
Zuvor	Landgerichts Osnabrück mit Sitz in Lingen	
Verfahrensart	Rechtsbeschwerdeverfahren	§ 116 StVollzG
§ 9 Abs 4 JVollzG ND	§ 159 StVollzG	§ 109 StVollzG
Leitsätze	Ja	

## Leitsätze

1. **Nach § 9 Abs. 4 NJVollzG – der sich an der Regelung des § 159 StVollzG orientiert, werden Vollzugsplankonferenzen mit den “an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten” durchgeführt.**
2. **Die Beteiligung eines Gefangenen an der Konferenz ist vom Gesetz nicht vorgesehen.**
3. **Sein gesetzliches Beteiligungsrecht beschränkt sich gemäß § 9 Abs. 5 NJVollzG darauf, dass die Planung mit ihm erörtert wird.**
4. **Wenn aber schon nach der Struktur des Strafvollzugsgesetzes ein Gefangener kein subjektives Recht auf Teilnahme an der Vollzugsplankonferenz hat, so scheidet auch ein Anspruch auf Beteiligung seines anwaltlichen Vertreters an der Konferenz aus.**
5. **Wird die beantragte Teilnahme des Verteidigers an der Konferenz durch die Vollzugsanstalt abgelehnt, liegen die Voraussetzungen des § 109 StVollzG in einem solchen Fall grundsätzlich nicht vor.**

## Aus den Gründen

IDer Beschwerdeführer beantragte bei der Antragsgegnerin die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes zur Wahrnehmung seiner Interessen in der Vollzugsplankonferenz. Dies lehnte die Antragsgegnerin mit förmlichem Bescheid unter dem 10. November 2009 ab. Den Antrag auf gerichtliche Entscheidung hiergegen lehnte die Kammer mit dem angefochtenen Beschluss als unbegründet ab. § 9 NJVollzG sehe kein Beteiligungsrecht des Antragstellers und damit auch kein Beteiligungsrecht eines seine Interessen vertretenden Rechtsanwaltes vor. Nur im Einzelfall könne es geboten sein, diesem die Beteiligung an der Vollzugsplankonferenz zu gestatten. Dass vorliegend der Anstaltsleiter der Antragsgegnerin davon abgesehen habe, lasse Ermessensfehler nicht erkennen.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragstellers, mit der er die Verletzung materiellen Rechts rügt.

IDie Rechtsbeschwerde ist bereits unzulässig, weil es nicht geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 StVollzG).

1. Die Frage, ob der Rechtsanwalt eines Gefangenen an einer Vollzugsplankonferenz beteiligt werden muss, ist obergerichtlich geklärt. Nach § 9 Abs. 4 NJVollzG – der sich an der Regelung des § 159 StVollzG orientiert (vgl. LT-Drs. Nds. 15/3565, S. 92) – werden Vollzugsplankonferenzen mit den “an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten” durchgeführt. Die Beteiligung eines Gefangenen an der Konferenz ist vom Gesetz nicht vorgesehen (Schwind/Böhm/Jehle, Strafvollzugsgesetz, § 159 Rn. 7). Sein gesetzliches Beteiligungsrecht beschränkt sich gemäß § 9 Abs. 5 NJVollzG darauf, dass die Planung mit ihm erörtert wird. Wenn aber schon nach der Struktur des Strafvollzugsgesetzes ein Gefangener kein subjektives Recht auf Teilnahme an der Vollzugsplankonferenz hat, so scheidet auch ein Anspruch auf Beteiligung seines anwaltlichen Vertreters an der Konferenz aus. Das Recht auf ein faires Verfahren gewährleistet dem Verurteilten nicht schlechthin ein allgemeines Recht auf Rechtsbeistand (vgl. BVerfG NStZ-RR 2002, 25; KG ZfStrVo 2007, 280; OLG Stuttgart, NStZ 2001, 392). Eine Hinzuziehung eines Verteidigers kann lediglich in besonders gelagerten Einzelfällen sinnvoll sein. Dabei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung des Anstaltsleiters. Diese Grundsätze hat die Kammer bei ihrer Entscheidung beachtet. Sie lässt auch insoweit keine Rechtsfehler erkennen.

Indessen gibt Anlass zu weiteren Ausführungen, dass sowohl Antragsgegnerin als auch die Kammer allgemein von der Eröffnung des Rechtswegs nach § 109 StVollzG gegen die Versagung der Teilnahme des Rechtsanwaltes an der Vollzugsplankonferenz auszugehen scheinen.

a) Die Voraussetzungen des § 109 StVollzG liegen in einem solchen Fall grundsätzlich nicht vor. § 109 StVollzG eröffnet dem Strafgefangenen die Möglichkeit, gegen Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs eine

gerichtliche Entscheidung zu erlangen. Der Begriff der Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Sinne des § 109 StVollzG ist im Lichte der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG auszulegen. Für die Beantwortung der Frage, ob ein Handeln oder Unterlassen der Justizvollzugsanstalt eine regelnde Maßnahme im Sinne des § 109 StVollzG darstellt, kommt es darauf an, ob die Möglichkeit besteht, dass dieses Handeln oder Unterlassen Rechte des Gefangenen verletzt (vgl. BVerfG, StraFo 2006, 429). Voraussetzung für eine Maßnahme i.S.d. § 109 StVollzG ist demnach, dass ein behördliches (hoheitliches) Handeln zur Regelung eines Einzelfalls vorliegt, das unmittelbare Rechtswirkungen entfaltet. Durch die erstrebte bzw. angefochtene Maßnahme muss eine Regelung getroffen werden bzw. worden sein. Erforderlich ist eine – zumindest auch – rechtliche Gestaltung von Lebensverhältnissen. Fehlt es an einer solchen rechtlichen Einwirkung, scheidet der Rechtsweg nach §§ 109 ff. StVollzG aus. Rechtswirkung können einzelne Maßnahmen haben, die in Ausführung des Vollzugsplans getroffen werden sowie benachteiligende Einzelregelungen des Vollzugsplans. Zudem ist der Vollzugsplan als ganzes angreifbar, soweit ein rechtsfehlerhaftes Vorgehen beanstandet wird. Denn die Festlegungen des Vollzugsplans sind bei der Entscheidung über konkrete Behandlungsmaßnahmen zu berücksichtigen und haben damit erhebliche Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse des Gefangenen (Callies/Müller-Dietz, § 109 Rn. 11 f.; Laubenthal, Strafvollzug, Rn. 335). Der Begriff der Maßnahme i.S.d. § 109 StVollzG knüpft insoweit an die Definition des Verwaltungsaktes in § 35 VwVfG an, auch wenn er insgesamt weit zu interpretieren ist (Laubenthal, Strafvollzug, Rn. 767).

Dagegen ist die Durchführung und Gestaltung der Vollzugsplankonferenz nach § 9 NJVollzG eine rein innerorganisatorische Maßnahme zum Zwecke der Vorbereitung der im Vollzugsplan zu regelnden Entscheidungen, denn sie bildet den Rahmen für die zur Erstellung und periodischen Fortschreibung des Vollzugsplans erforderliche umfassende Sammlung von Informationen über den Gefangenen und die Diskussion der auf dieser Grundlage einzuleitenden Behandlungsschritte (vgl. BVerfG, StraFo 2006, 512). Dieser behördeninterne Beratungsvorgang stellt noch keinen Vollzugsverwaltungsakt dar, denn erst dessen Umsetzung entfaltet Außenwirkung gegenüber dem Gefangenen. Soweit ein rechtsfehlerhaftes Vorgehen beanstandet wird, hat der Gefangene die Möglichkeit, den Vollzugsplan im Verfahren nach § 109 StVollzG auf die Rechtsfehlerfreiheit des Aufstellungsverfahrens sowie das inhaltliche Gestaltungsermessen in seiner Gesamtheit einer Kontrolle zu unterziehen (OLG Celle, NStZ 1999, 444; NStZ 1998, 397). Hierbei bleibt es ihm unbenommen, sich zur Durchsetzung seiner Rechte eines anwaltlichen Vertreters zu bedienen. Damit ist nicht nur der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG, sondern auch dem aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG folgenden Gebot des fairen Verfahrens Genüge getan (vgl. BVerfG, NStZ 1993, 301; NStZ-RR 2002, 25).

b) Anträge auf gerichtliche Entscheidung gegen die Versagung der Teilnahme eines Rechtsanwaltes an der Vollzugsplankonferenz sind daher regelmäßig als unzulässig zurückzuweisen. Gleichwohl war vorliegend ausnahmsweise der Rechtsweg nach § 109 StVollzG eröffnet. Denn die Antragsgegnerin hat ihre Ablehnung per Bescheid erlassen, der auch eine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt war. In Anlehnung an die Beurteilung der Verwaltungsaktsqualität einer behördlichen Maßnahme im verwaltungsrechtlichen Verfahren ist in erster Linie darauf abzustellen, ob für den Adressaten aus dem Akt selbst oder aus den Umständen des Erlasses objektiv erkennbar ist, dass eine einseitige und konkrete, verbindliche, der Rechtsbeständigkeit fähige Regelung kraft hoheitlicher Gewalt gewollt ist (vgl. Kopp/Ramsauer, § 35 VwVfG, Rn. 17). Dabei ist der objektive Empfängerhorizont nach §§ 157, 133 BGB analog maßgeblich (vgl. BVerwGE 48, 281). Schon der äußeren Form nach erging die ablehnende Entscheidung erkennbar als hoheitliches Handeln zur Regelung mit unmittelbarer Rechtswirkung, mithin als Vollzugsverwaltungsakt. Dadurch war dem Antragsteller der Rechtsweg nach §§ 109 ff. StVollzG eröffnet. Eine Verwerfung der Rechtsbeschwerde mit der Maßgabe, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung bereits unzulässig war, konnte daher nicht ergehen. Insoweit war auch eine Vorlage an den Bundesgerichtshof nach § 121 Abs. 2 GVG im Hinblick auf die Entscheidung des OLG Stuttgart



(a.a.O.), die von einer allgemeinen Anfechtbarkeit der Versagung der Teilnahme auszugehen scheint, von vornherein nicht veranlasst.

lungsverfahren, Vollzugsplankonferenz, § 109 StVollzG, § 116 StVollzG, § 159 StVollzG, § 9 Abs 4 JVollzG ND, § 9 Abs. 5 NJVollzG

**Schlagwörter:** Anfechtbarkeit der Versagung der Teilnahme eines Rechtsanwalts an der Vollzugsplankonferenz, Aufstel-

13. Landgericht Giessen

Aktenzeichen	2 StVK-Vollz 927,928/11	Verfahren: Elektronische Daten Herausgabe durch die JVA
Datum der Entscheidung	3.1.2012	
Gericht	Landgericht Giessen	Strafvollstreckungskammer
Rechtskräftig		
Volltext	Ja	Auf Anforderung
Anstalt	JVA Butzbach	
Verfahrensart	Anfechtungsverfahren	§ 115 StVollzG
StVollzG	§ 18 Abs. 3 Nr. 1 HDSG; § 64 HStVollzG	
Leitsätze	Ja	Eigene

Leitsätze

1. Ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nach § 114 StVollzG kann nicht eine beschleunigte Verfahrensführung zum Gegenstand haben.
2. Die Antragsgegnerin hätte daher in Anwendung des § 64 HStVollzG in Verbindung mit § 18 Abs. 3 Nr. 1 HDSG dem Antragsteller Auskunft über die über ihn gespeicherten Daten in der Besuchskartei für den gewünschten Zeitraum erteilen müssen. Hierzu ist sie verpflichtet, ohne dass ihr insoweit ein Ermessensspielraum zusteht. Einer Begründung des Auskunftsantrags bedarf es weder nach § 64 HStVollzG noch nach § 18 HDSG.

**Tenor**

Der Bescheid der Antragsgegnerin vom 16.8.2011 wird aufgehoben. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den Antragsteller erneut zu bescheiden.

**Aus den Gründen**

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat gegen den Antragsteller beim Landgericht Gießen Anklage erhoben. Gegenstand des Anklagevorwurfs ist das Einbringen von Drogen in die JVA Butzbach. Dem Antragsteller wird jedoch nicht vorgeworfen, eigene Besuche zur Einbringung von Drogen missbraucht zu haben. Die Anklagevorwürfe betreffen ausschließlich das Einbringen von Drogen durch Besucher des Mitgefangenen.

Bisher ist das Hauptverfahren noch nicht eröffnet worden.

Die Antragsgegnerin speichert in einer elektronischen Datei (Besucherkartei) die Besuchskontakte für jeden Gefangenen, und zwar Datum des Besuchs und Person des bzw. der Besucher.

Mit Anliegen vom 10.8.2011 beantragte der Antragsteller bei der Antragsgegnerin eine Kopie der Besucherkartei „wer mich besucht hat“, für den Zeitraum vom 3.6.2008 bis 20.4.2011. Er benötige die Kopie für sein Strafverfahren. Mit Bescheid vom 16.8.2011, wegen dessen Inhalt auf Bl. 14 bis 16 d.A. Bezug genommen wird, hat die Antragsgegnerin den Antrag abgelehnt. Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 26.8.2011, eingegangen bei Gericht am 30.8.2011, wendet sich der Antragsteller gegen diesen Bescheid, der ihm am 19.8.2011 schriftlich eröffnet worden ist. Zugleich hat der Antragsteller „Antrag auf angemessenen Eilrechtsschutz gem. § 114 StVollzG“ zur Beschleunigung des Verfahrens gestellt. Der Antragsteller hat vorgetragen, er habe bei der JVA einen Ausdruck seiner

Besucherkartei beantragt, weil er dies zur Vorbereitung seiner Strafverteidigung benötige. Ihm sei bekannt, dass die

Antragsgegnerin diese Daten in ihrer EDV vorhalte und diese ganz einfach ausdrucken könne. Er wisse von Gefangenen, die solche Ausdrücke problemlos erhalten hätten. Der angefochtene Ablehnungsbescheid sei rechtswidrig. Ohne die Auskunft könne er sich nicht angemessen auf sein Strafverfahren vorbereiten. Er habe einen Anspruch auf Mitteilung der über ihn gespeicherten Daten. Zu seinem Antrag auf Eilrechtsschutz hat er vorgetragen, er beantrage angemessen effektiven, zeitnahen Eilrechtsschutz zur Beschleunigung des Verfahrens“, da im vorliegenden Verfahren mit einer monatelangen Dauer zu rechnen sei, er aber die Daten zeitnah für seine aktuelle Strafverteidigung benötige. Andernfalls drohten ihm irreparable Rechtsnachteile im Rahmen seiner Strafverteidigung. Ein höher zu bewertendes Interesse der JVA sei nicht ersichtlich. Mit seinem Eilrechtsschutzantrag solle nicht die Hauptsache vorweg genommen werden.

Der Antragsteller beantragt im Hauptsacheverfahren, den Bescheid der Antragsgegnerin vom 16.8.2011 aufzuheben und die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihn ermessensfehlerfrei und rechtskonform neu zu bescheiden.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Zur Begründung hat sie im Wesentlichen den Inhalt des angefochtenen Bescheides vorgetragen. Der Antragsteller gebe in seinem Antrag lediglich pauschal an, was er benötige. Die Angaben des begrenzten Zeitraums und dass er die Kopie der Besuchskartei für ein Strafverfahren benötige, seien aus Sicht der Anstalt zu ungenau.

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz bedeute eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache. Es sei auch nicht ersichtlich, inwieweit der Antragsteller über den belastenden Charakter der Maßnahme hinaus irreparable Nachteile zu erleiden hätte. Es bestehe auch ein höherrangiges Interesse der Anstalt, nach dem HStVollzG zu handeln im Vergleich zu dem Interesse des Antragstellers, seine Besucherkartei in Kopie zu erhalten.

Soweit der Antragsteller „Antrag auf angemessenen Eilrechtsschutz gem. § 114 StVollzG“ gestellt hat, hat er dies „zur Beschleunigung des Verfahrens“ beantragt und sich mit Stellungnahme vom 22.9.2011 dahin gehend geäußert, er begehre auch keine einstweilige Anordnung, sondern habe mit dem Antrag eine beschleunigte Verfahrensführung beantragt. Tatsächlich hat der Antragsteller in seinem Antrag vom 26.8.2011 aber ausdrücklich Eilrechtsschutz nach § 114 StVollzG beantragt.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 114 StVollzG ist unzulässig.

Die Unzulässigkeit des Antrags ergibt sich unter mehreren Gesichtspunkten.

Ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nach § 114 StVollzG kann nicht eine beschleunigte Verfahrensführung zum Gegenstand haben. Gegenstand eines solchen Antrags kann regelmäßig nur die Aussetzung der Vollziehung einer belastenden Maßnahme oder eine einstweilige Regelung des Gerichts bis zur Rechtskraft der Hauptsacheentscheidung sein.

Als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist der Antrag schon deswegen unzulässig, weil die die Hauptsache vorwegnehmen würde und nicht erkennbar ist, dass der Antragsteller bei Durchführung des Hauptsacheverfahrens ohne eine einstweilige Regelung irreparable Nachteile erleiden könnte.

Gegenstand des Anklagevorwurfs gegen den Antragsteller im Verfahren ist das Einbringen von Drogen in die JVA Butzbach. Dem Antragsteller wird jedoch nicht vorgeworfen, eigene Besuche zur Einbringung von Drogen missbraucht zu haben. Die Anklagevorwürfe betreffen ausschließlich das Einbringen von Drogen durch Besucher des Mitgefangenen. Dass und aus welchem Grund dennoch die Besuchsdaten seiner Besuche für das Strafverfahren von Bedeutung sein könnten, hat der Antragsteller auch nach Hinweis der Kammer nicht vorgetragen.

Demgegenüber ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig und begründet.

Der angefochtene Bescheid der Antragsgegnerin vom 16.8.2011 ist rechtswidrig.

Denn die Antragsgegnerin hat den Antrag des Antragstellers auf Aushändigung von Kopien seiner Besuchsdatei unzutreffend als Antrag auf Akteneinsicht behandelt und dementsprechend auch mit unzutreffender Begründung abgelehnt.

Erkennbar kommt es dem Antragsteller darauf an, Name des Besuchers und Datum des Besuches für den von ihm genannten Zeitraum von der Antragsgegnerin zu erhalten. Da die

Antragsgegnerin diese Daten in einer automatisierten Datei speichert, liegt es nahe, eine Kopie der gespeicherten Daten zu beantragen. Darin liegt kein Antrag auf Akteneinsicht, zumal "Einsicht" in Daten in einer automatisierten Datei gespeichert sind, im klassischen Sinne nicht möglich ist.

Die Antragsgegnerin hätte daher in Anwendung des § 64 HStVollzG in Verbindung mit § 18 Abs. 3 Nr. 1 HDSG dem Antragsteller Auskunft über die über ihn gespeicherten Daten in der Besuchskartei für den gewünschten Zeitraum erteilen müssen. Hierzu ist sie verpflichtet, ohne dass ihr insoweit ein Ermessensspielraum zusteht. Einer Begründung des Auskunftsantrags bedarf es weder nach § 64 HStVollzG noch nach § 18 HDSG.

Anders als im Rahmen der vom Antragsteller beantragten einstweiligen Anordnung kommt es hier nicht darauf an, ob und zu welchem Zweck der Antragsteller die Daten benötigt.

In welcher Weise die Antragsgegnerin den Auskunftsanspruch erfüllt, etwa durch einen Ausdruck aus ihrer Besuchskartei oder ob sie dem Antragsteller die Daten auf andere Weise mitteilt, ist ihr überlassen. In der Regel wird der Ausdruck aus der Datei, den die Antragsgegnerin nach ihrem Vortrag bereits den Ermittlungsbehörden überlassen hat, der einfachere Weg sein.

Da es sich um eine rechtlich gebundene Entscheidung, nicht um eine Ermessensentscheidung der Anstalt handelt, kommt die beantragte Verpflichtung der Antragsgegnerin zu einer ermessensfehlerfreien Neubescheidung nicht in Betracht. Da der Antragsteller nur die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Neubescheidung beantragt hat, nicht aber die Verpflichtung zur Aushändigung der beantragten Kopien, konnte die Kammer nicht über den Antrag hinausgehen und nur die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Neubescheidung, nicht aber zur Aushändigung der Kopien aussprechen.

**Schlagwörter:** Elektronische Daten, § 18 Abs. 3 Nr. 1 HDSG, § 64 HStVollzG

#### 14. Landgericht Giessen

Aktenzeichen	2 StVK-Vollz 206/11	Verfahren: Zuweisung Einzelhafttraum
Datum der Entscheidung	3.1.2012	Gutachten
Gericht	Landgericht Giessen	Strafvollstreckungskammer
Rechtskräftig		
Volltext	Ja	Auf Anforderung
Anstalt	JVA Butzbach	
Verfahrensart	Feststellungsverfahren	§ 115 StVollzG
StVollzG	§ 18 HStVollzG	
Leitsätze	Ja	Eigene

#### Leitsätze

1. Angesichts der von der Antragsgegnerin im vorliegenden Verfahren geäußerten Rechtsauffassung besteht zudem die Besorgnis, dass die Antragsgegnerin auch in Zukunft Zuweisungen von Einzelhaftträumen gegen den Willen des Gefangenen verweigern wird, sodass auch von Wiederholungsgefahr auszugehen ist.
2. Die Zuweisung der Gemeinschaftshaftträume und die bis 1.4.2011 dauernde Unterbringung des Antragstellers verstieß jedoch gegen § 18 Abs. 1 HStVollzG und verletzte damit den grundrechtlich geschützten Anspruch des Antragstellers auf einen gesetzmäßigen Vollzug der Freiheitsstrafe.
3. Nach § 18 Abs. 1 HStVollzG werden Gefangene während der Ruhezeit einzeln im Hafttraum untergebracht. Eine gemeinsame Unterbringung ist ohne Einwilligung des – Gefangenen nur zulässig, sofern ein Gefangener hilfsbedürftig ist oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit eines Gefangenen besteht, § 18 Abs. 1 Satz 2 HStVollzG.
4. Grundsätzlich hat jeder Gefangene nach dieser Vorschrift seit dem Inkrafttreten des Hessischen

Strafvollzugsgesetzes am 1.11.2010 einen Anspruch auf Einzelunterbringung während der Ruhezeit. Der Anspruch besteht anders als nach § 18 Abs. 2 StVollzG unabhängig von dem Erbauungsdatum und der konkreten Ausstattung der jeweiligen Anstalt. Auf eine Übergangsvorschrift wie sie § 201 Nr. 3 StVollzG für Anstalten, die vor Inkrafttreten des StVollzG errichtet worden sind, also für die JVA Butzbach galt, hat der hessische Gesetzgeber bewusst verzichtet.

5. Der Begriff "kurzzeitig" in § 18 Abs. 1 HStVollzG kann nicht auf die individuelle Dauer des Strafvollzugs bei einem Gefangenen bezogen verstanden werden.
6. Kurzzeitig bedeutet daher allenfalls eine Unterbringung für eine Woche, bis Belegungsspitzen oder Notfälle durch entsprechende Verlegungsmaßnahmen oder organisatorische Maßnahmen etwa nach den §§ 455a, 456 StPO behoben sind.

**Besonders** hervorzuheben ist „Soweit die Antragsgegnerin den Umfang der Baumaßnahmen des Landes Hessen zur Schaffung neuer Haftplätze ausführlich dargestellt hat, ist der damit verbundene Vortrag, durch die Schaffung neuer Haftplätze könnte in nennenswertem Umfang Abhilfe bei den verfügbaren Einzelhaftsträumen geschaffen werden, vorsichtig ausgedrückt irreführend.“

#### Tenor

Es wird festgestellt, dass die Zuweisungen der Haftsträume an den Antragsteller durch die Antragsgegnerin vom 14.2.2011 und 14.3.2011 und die bis 1.4.2011 dauernde Gemeinschaftsunterbringung des Antragstellers rechtswidrig waren.

#### Aus den Gründen

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist erledigt soweit der Antragsteller ursprünglich im Wege des Anfechtungs- und Verpflichtungsantrages die Aufhebung des Bescheides der Antragsgegnerin vom 17.2.2011 und die Zuweisung eines Einzelhaftsträum beantragt hat. Erledigung ist durch Zuweisung eines Einzelhaftsträum am 1.4.2011 erfolgt. Damit ist die Beschränkung des Antragstellers nachträglich entfallen. Der ursprünglich neben dem Anfechtungs- und Verpflichtungsantrag unzulässige Feststellungsantrag ist nach Erledigung der Hauptsache als Fortsetzungsfeststellungsantrag, § 115 Abs. 3 StVollzG, zulässig geworden.

Der Antragsteller hat auch ein berechtigtes Interesse an der Feststellung.

Die Zuweisung eines Gefangenen in einen GemeinschaftsHaftsträum stellt eine hoheitliche Maßnahme durch die Antragsgegnerin dar, die in die Grundrechte des Antragstellers eingreift. Das gleich gilt für die Ablehnung des Antrages des Gefangenen vom 17.2.2011, ihm einen Einzelhaftsträum zuzuweisen.

Nach ständiger Rechtsprechung des OLG Frankfurt und des Bundesverfassungsgerichts (vgl. OLG Frankfurt StV 1986, Seite 27f.; OLG Frankfurt ZfStrVo 2001, Seite 55 ff.; Bundesverfassungsgericht, Beschluss v. 13.03.02, Az.: 2 BvR 261/01) hat ein Strafgefangener ein berechtigtes Interesse an einer (nachträglichen) Feststellung der Rechtswidrigkeit einer hoheitlichen Maßnahme, die in schwerwiegender Weise in Grundrechte eingreift. Angesichts der von der Antragsgegnerin im vorliegenden Verfahren geäußerten Rechtsauffassung besteht zudem die Besorgnis, dass die Antragsgegner auch in Zukunft Zuweisungen von Einzelhaftsträumen gegen den Willen des Gefangenen verweigern wird, sodass auch von Wiederholungsgefahr auszugehen ist. Angesichts der Tatsache,

dass der Antragsteller innerhalb kurzer Zeit in drei verschiedenen Haftsträumen untergebracht worden ist, besteht auch konkrete Wiederholungsgefahr.

Der Fortsetzungsfeststellungsantrag ist auch begründet.

Die Zuweisung von GemeinschaftsHaftsträumen ohne Zustimmung des Antragstellers vom 14.2.2011 und 14.3.2011, die bis 1.4.2011 andauerten, war rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten. Die Zuweisung der Haftsträume A1/27 und B2/309 war jedoch nicht deswegen rechtswidrig, weil die Unterbringung wegen der Größe der Haftsträume und ihrer Ausstattung menschenunwürdig gewesen wäre. Denn beide Haftsträume verfügen über räumlich abgetrennte Nasszellen mit Toiletten und verfügen darüber hinaus über eine nach der Rechtsprechung der Obergerichte ausreichende Grundfläche, wie sich aus dem von der Kammer eingeholten Gutachten des Sachverständigen U. vom 16.8.2011 ergibt. Die Haftsträume verfügten ausweilich des Gutachtens auch über einen ausreichenden Luftinhalt.

Die Zuweisung der GemeinschaftsHaftsträume und die bis 1.4.2011 dauernde Unterbringung des Antragstellers verstieß jedoch gegen § 18 Abs. 1 HStVollzG und verletzt damit den grundrechtlich geschützten Anspruch des Antragstellers auf einen gesetzmäßigen Vollzug der Freiheitsstrafe.

Nach § 18 Abs. 1 HStVollzG werden Gefangene während der Ruhezeit einzeln im Haftsträum untergebracht. Eine gemeinsame Unterbringung ist ohne Einwilligung des – Gefangenen nur zulässig, sofern ein Gefangener hilfsbedürftig ist oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit eines Gefangenen besteht, § 18 Abs. 1 Satz 2 HStVollzG.

Grundsätzlich hat jeder Gefangene nach dieser Vorschrift seit dem Inkrafttreten des Hessischen Strafvollzugsgesetzes am 1.11.2010 einen Anspruch auf Einzelunterbringung während der Ruhezeit. Der Anspruch besteht anders als nach § 18 Abs. 2 StVollzG unabhängig von dem Erbauungsdatum und der konkreten Ausstattung der jeweiligen Anstalt. Auf eine Übergangsvorschrift wie sie § 201 Nr. 3 StVollzG für Anstalten, die vor Inkrafttreten des StVollzG errichtet worden sind, also für die JVA Butzbach galt, hat der hessische Gesetzgeber bewusst verzichtet. In der amtlichen Begründung des Entwurfs eines "Gesetzes zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze" heißt es dazu auf Seite 86:

„Einzelunterbringung wird zur Regel, Mehrfachbelegung mit mehr als drei Gefangenen ist unzulässig. Der Grundsatz der Einzelunterbringung dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre, dem Schutz der Gefangenen vor wechselseitigen Übergriffen sowie der Bekämpfung subkultureller Tendenzen. Eine gemeinsame Unterbringung bleibt aber möglich bei Einwilligung, Hilfsbedürftigkeit von Gefangenen oder aus vollzugsorganisatorischen Gründen. Eine Belegung mit mehr als drei Gefangenen ist jedoch unzulässig. Auf Übergangsvorschriften, wie sie noch in § 201 Nr. 3 StVollzG vorhanden waren, wird verzichtet.“

Der Gesetzgeber hat damit bewusst jedem Gefangenen mit dem Inkrafttreten des HStVollzG diese Rechtsposition einräumen wollen. Nur so kann der Verzicht auf eine Übergangsvorschrift verstanden werden. Dem hessischen Gesetzgeber war bei Beratung und Verabschiedung des Gesetzes zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze auch bekannt, dass der Hessische Strafvollzug bei weitem nicht über ausreichende Einzelhaftsträume verfügt. Dies ist seit Jahrzehnten allgemein bekannt.

Dies wird bestätigt durch die vom Statistischen Bundesamt erhobenen Zahlen über die Haftplätze im Strafvollzug und den Bestand der Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten, die auf den von den Justizvollzugsanstalten gemäß der Vorgabe der

Vollzugsgeschäftsordnung übermittelten Nachweisungen beruht. Nach der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamts (Rechtspflege, Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs jeweils zu den Stichtagen 31.März, 31.August und 30.November eines Jahres) verfügte das Land Hessen zum Stichtag am 31. März 2010, also vor Verabschiedung des Gesetzes zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze über insgesamt über 5767 Haftplätze (= Belegungsfähigkeit), davon 3812 Haftplätze in Einzelhaftsräumen und 1955 für gemeinschaftliche Unterbringung. Zum Stichtag am 31. November 2010 betrug die Belegungsfähigkeit der Hessischen Anstalten insgesamt 5726, darunter 3883 Haftplätze in Einzelhaftsräumen und 1843 für gemeinschaftliche Unterbringung.

Die tatsächliche Belegung der hessischen Haftanstalten war etwas geringer, das Verhältnis von Einzelhaftsräumen zu mehrfach belegten Haftplätzen bleibt zu beiden Stichtagen jedoch annähernd gleich. Für den Stichtag 31.8.2011 ergibt sich eine Erhöhung der Belegungsfähigkeit auf insgesamt 6166 Haftplätze, darunter 4337 in Einzelhaftsräumen und 1829 in mehrfach belegten Haftplätzen. Tatsächlich belegt waren 5200 Haftplätze davon 1327 in gemeinschaftlicher Unterbringung. Das Land Hessen verfügte also weder während des Gesetzgebungsverfahrens noch verfügt es nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze über ausreichende Einzelhaftsräume, um den Vorgaben des § 18 Abs. 1 HStVollzG zu genügen. Die Unterbringung von Gefangenen in mehrfach belegten Haftplätzen und die Unterbringung in Einzelhaftsräumen in der JVA Butzbach ist seit Jahrzehnten, mindestens seit 1980 – wie der erkennende Richter aus seiner Tätigkeit in der StVK weiß – immer wieder Gegenstand von Anträgen auf gerichtliche Entscheidung gewesen, in denen ein Anspruch auf einen Einzelhaftstraum im Hinblick auf die Übergangsvorschrift des § 201 Nr. 3 StVollzG aufgrund der baulichen Verhältnisse versagt wurde. Zugleich wurde immer wieder die teilweise unzulässige Mehrfachbelegung von Haftplätzen in der JVA Butzbach festgestellt. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes am 28.6.2010 war absehbar, dass ausreichende Einzelhaftsräume in absehbarer Zeit nicht, vor allem nicht kurzfristig, zur Verfügung stehen würden. Schon die Darstellung der Antragsgegnerin zu den Bauverzögerungen bei der JVA Frankfurt I belegt, dass bereits im Januar 2010 absehbar war, dass sich die Fertigstellung der Baumaßnahme nicht nur geringfügig verzögern würde. Tatsächlich konnte die JVA Frankfurt I dann auch erst Mitte August 2011 in Betrieb genommen werden.

Soweit die Antragsgegnerin den Umfang der Baumaßnahmen des Landes Hessen zur Schaffung neuer Haftplätze ausführlich dargestellt hat, ist der damit verbundene Vortrag, durch die Schaffung neuer Haftplätze könnte in nennenswertem Umfang Abhilfe bei den verfügbaren Einzelhaftsräumen geschaffen werden, vorsichtig ausgedrückt irreführend. Denn die neu geschaffenen Haftplätze in der JVA Frankfurt I stehen Gefangenen im Strafvollzug nicht zur Verfügung. In der JVA Frankfurt I wird nach dem Vollstreckungsplan des Landes Hessen nur Untersuchungshaft vollzogen, keine Strafhaft.

In der JVA Butzbach wird dagegen nach dem Vollstreckungsplan keine Untersuchungshaft vollzogen. Tatsächlich ist die JVA Butzbach aber in geringem Umfang mit Untersuchungsgefangenen belegt. Für die JVA Butzbach bedeutet die Eröffnung der JVA Frankfurt I damit keine Entlastung bei den verfügbaren Einzelhaftsräumen. Baumaßnahmen in der JVA Dieburg bringen auch keine echte Entlastung, da die JVA Dieburg anders als die JVA Butzbach in die Sicherheitsstufe II eingestuft ist und damit die dortigen Haftplätze für eine große Anzahl von Gefangenen der JVA Butzbach, die bekanntermaßen in die Sicherheitsstufe I eingestuft ist, auch deshalb zur Verfügung stehen.

Das oben dargestellte Verhältnis von Haftplätzen in Einzelhaftsräumen und in Gemeinschaftshaftplätzen lässt sich schon von den absoluten

Zahlen her nicht kurzfristig ändern. Dr. C., der als früherer Vollzugsabteilungsleiter in der JVA Butzbach und ehemaliger stellvertretender Leiter der JVA Gießen sicherlich eine Überblick über die Situation der verfügbaren Einzelhaftsräume in den hessischen Vollzugsanstalten hat, hat dazu in Forum Strafvollzug 2011, 33 (37) ausgeführt: „Will der Gesetzgeber an dem sicherlich wünschenswerten Ziel, allen Gefangenen einen Einzelhaftstraum zur Verfügung stellen zu können, festhalten, wird dies langfristig jedoch nur durch Schaffung weiterer Unterbringungsmöglichkeiten zu erreichen sein.“

Der Anspruch des Antragstellers auf einen Einzelhaftstraum war auch nicht durch § 18 Abs.1 Satz 5 HStVollzG ausgeschlossen.

Gemäß § 18 Abs.1 Satz 5 HStVollzG ist eine gemeinschaftliche Unterbringung ohne Einwilligung abweichend von Satz 2 ausnahmsweise kurzzeitig zulässig, wenn hierfür aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine unabwendbare Notwendigkeit besteht.

Ein solcher Ausnahmetatbestand lag im Falle des Antragstellers nicht vor. Weder ist nur eine kurzzeitige Unterbringung in Gemeinschaftshaftplätzen erfolgt, noch lagen außergewöhnliche Umstände im Sinne des § 18 Abs. 1 HStVollzG vor, die eine ausnahmsweise Unterbringung des Antragstellers in einem Gemeinschaftshaftstraum ohne seine Zustimmung erlaubt hätten. Die Unterbringung des Antragstellers vom 14.2.2011 bis 1.4.2011 in einem Gemeinschaftshaftstraum ist mit knapp 7 Wochen jedenfalls nicht kurzzeitig. Soweit die Antragsgegnerin meint, im Hinblick auf die gegen den Antragsteller verhängte Strafe von 3 Jahren und 9 Monaten mit anschließender Sicherungsverwahrung seien diese knapp 7 Wochen als kurzzeitig anzusehen, ist dies schon im Ansatz verfehlt. Der Begriff „kurzzeitig“ in § 18 Abs. 1 HStVollzG kann nicht auf die individuelle Dauer des Strafvollzugs bei einem Gefangenen bezogen verstanden werden. Vielmehr wird dem Anliegen des Gesetzes, nämlich Schutz der Privat- und Intimsphäre, dem Schutz der Gefangenen vor wechselseitigen Übergriffen sowie Bekämpfung subkultureller Tendenzen durch Einzelunterbringung während der Ruhezeit, nur eine Auslegung gerecht, die ohne Bezug zu der jeweils zu verbüßenden Strafe ist. Kurzzeitig bedeutet daher allenfalls eine Unterbringung für eine Woche, bis Belegungsspitzen oder Notfälle durch entsprechende Verlegungsmaßnahmen oder organisatorische Maßnahmen etwa nach den §§ 455a, 456 StPO behoben sind. Nach der amtlichen Begründung des Entwurfs eines „Gesetzes zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze“ soll der Anspruch auf Einzelunterbringung nur in Notsituationen, bei besonderen Ereignissen oder bei auftretenden Belegungsspitzen suspendiert sein. Es heißt dort (Seite 105) zu § 18:

„Zu § 18:

Abs. 1 Satz 1 schreibt regelmäßig die Einzelunterbringung während der Ruhezeit vor. Dies dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre und dem Schutz vor wechselseitigen Übergriffen. Satz 2 gestattet eine gemeinsame Unterbringung, wenn die Gefangenen zustimmen. Die Anstalt hat im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung darauf zu achten, dass von der gemeinsamen Unterbringung keine schädlichen Auswirkungen auf die Gefangenen ausgehen. Die Ausnahmeregelung in Satz 3 lässt insbesondere die Unterbringung in Krankenabteilungen und Vollzugskrankenhäusern zu, weil dort eine gemeinschaftliche Unterbringung nicht von einer Zustimmung der Gefangenen abhängig gemacht werden kann. Sie erfasst aber auch die Fälle, in denen beispielsweise suizidgefährdete Gefangene zu ihrem Schutz gemeinsam mit anderen (nicht gefährdeten) Gefangenen in einem Haftstraum untergebracht werden. Wegen der hiermit gegebenenfalls verbundenen Belastungen für die anderen Gefangenen ist deren Zustimmung erforderlich. Satz 4 stellt klar, dass eine Belegung mit mehr als drei Gefangenen unzulässig ist. Gleichwohl bleibt eine Ausnahmeklausel, wie in Satz 5 geregelt, unverzichtbar. Zur Gewährleistung einer rechtsstaatlichen Ordnung muss der Vollzug auch stets darauf reagieren können. Beispielsweise für den Fall, dass eine ganze Anstalt oder Teile davon (z. B. wegen eines Brandes) evakuiert werden müssen, ist die Handlungs- und Aufnahmefähigkeit des Vollzugs aufrechtzuerhalten. Dazu sind die

erforderlichen Regelungen unabdingbar. Gleiches gilt, wenn bei erheblichem Anstieg der Belegungszahlen eine Abhilfe durch Schaffung neuer Haftplätze nicht kurzfristig möglich ist.“

Not- und Unglücksfälle oder Belegungsspitzen die kurzfristig zu beseitigen gewesen wären, sind danach der Anwendungsbereich von § 18 Abs. 1 Satz 5 HStVollzG (ebenso: Arloth, StVollzG, 3. Aufl. § 18 HStVollzG Rdn. 1) nicht aber die bei Inkrafttreten des Gesetzes tatsächlich bestehenden baulichen Verhältnisse. § 18 Abs. 1 Satz 5 HStVollzG kann im vorliegenden Fall auch aus rechtssystematischen Gründen nicht zur Anwendung kommen. Wenn bei Inkrafttreten eines Gesetzes, das einen entsprechenden Anspruch auf Einzelunterbringung enthält, keine ausreichende Kapazität zur Erfüllung des Anspruchs besteht, muss der Gesetzgeber etwa in einer Übergangsvorschrift wie § 201 Nr. 3 StVollzG regeln, in welcher Weise und in welchem zeitlichen Rahmen der Anspruch zu erfüllen ist. Eine angeblich teleologische Reduktion im Sinne eines Anspruchs nur innerhalb der vorhandenen Kapazitäten, wie sie Cassone, FS 2011, 37 vorschlägt, kann es nicht geben. Dagegen spricht schon, dass § 18 Abs. 1 Satz 5 HStVollzG ausdrücklich eine gemeinschaftliche Unterbringung von Gefangenen nur "kurzzeitig" und nur aufgrund "außergewöhnlicher" Umstände zulässt. Nach der oben beschriebenen Belegungsfähigkeit der hessischen Vollzugsanstalten und dem Verhältnis zwischen Einzelhaftsträumen und Gemeinschaftshaftsträumen, bestehen keinerlei ernsthaft Zweifel daran, das ohne umfangreiche zusätzliche Baumaßnahmen und jedenfalls nicht in absehbarer Zeit mit ausreichenden Einzelhaftsträumen gerechnet werden kann. Von einer kurzzeitigen

Änderung, wie sie das Gesetz verlangt, kann keine Rede sein. Soweit die Antragsgegnerin vorgetragen hat, die in der JVA Frankfurt und der JVA Dieburg zusätzlich geschaffenen Einzelhaftsträume reichten aus, um allen Gefangenen, die einen Einzelhaftstrraum beantragt hätten, einen Einzelhaftstrraum zur Verfügung zu stellen, ist klarzustellen, dass die Pflicht der Antragsgegnerin zur Einzelunterbringung von Gefangenen oder einem entsprechenden Belegungsausgleich nicht davon abhängig ist, dass ein Gefangener einen Antrag auf Einzelunterbringung stellt. Auch ohne entsprechenden Antrag darf ein Gefangener ohne seine Zustimmung nicht regelmäßig in einem Gemeinschaftshaftstrraum untergebracht werden.

Eine Einschränkung des Anspruchs auf einen Einzelhaftstrraum aus § 18 Abs. 1 HStVollzG ergibt sich auch nicht aus § 6 Abs. 1 HStVollzG, der der früheren Regelung in § 4 Abs. 2 StVollzG entspricht. Die Generalklausel des § 6 Abs. 1 HStVollzG ist nur anwendbar, soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält. § 18 Abs. 1 HStVollzG enthält jedoch eine besondere Regelung zur Unterbringung von Gefangenen im Sinne des § 6 Abs. 1 HStVollzG, die detailliert ist und die Ausnahmen von der grundsätzlichen Unterbringungsart auflistet. Eine Einschränkung des Rechts auf Einzelunterbringung und damit eine langfristige gemeinschaftliche Unterbringung von Gefangenen aus baulichen Gründen kann auf § 6 Abs. 1 HStVollzG daher nicht gestützt werden (anders Cassone a.a.O.).

**Schlagwörter:** Einzelunterbringung, § 18 HStVollzG, Feststellungsinteresse, Feststellungsverfahren

15. Landgericht Giessen

Aktenzeichen	2 StVK-Vollz. 355/10	Verfahren: Anfechtung eines Vollzugsplanes
Datum der Entscheidung	28.04. 2011	
Gericht	Landgericht Giessen	Strafvollstreckungskammer
Rechtskräftig	Ja	
Volltext	Ja	Auf Anforderung
Anstalt	JVA Butzbach	
Verfahrensart	Anordnungsverfahren	§ 115 StVollzG
StVollzG	§ 10, 75 HStVollzG	
Leitsätze	Ja	Eigene

Leitsätze

1. Grundsätzlich besteht kein Anspruch des Gefangenen auf Aufnahme bestimmter Maßnahmen in seinen Vollzugsplan und auch kein Anspruch auf Ausgestaltung seines Vollzugsplanes in bestimmter Weise. Der Antragsteller hat jedoch einen Anspruch darauf, dass der Vollzugsplan ermessensfehlerfrei erstellt wird.
2. Der Teilnehmerkreis der Vollzugsplankonferenz muss daher von der Vollzugsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen nach Sinn und Zweck der Vorschrift bestimmt werden.
3. Eine lediglich schriftliche Stellungnahme des Werkbeamten ist grundsätzlich nicht ausreichend. Sinn der Vollzugsplankonferenz ist es gerade, Material zu sammeln und durch Diskussion darüber zu einer möglichst realitätsgerechten Planung zu gelangen.
4. Bei einem Wechsel der Zuständigkeiten ist jedenfalls der früher zuständige Psychologe zu beteiligen, wenn er zur Einschätzung des Gefangenen über einen wesentlichen zur Beurteilung stehenden Zeitraum beitragen kann.
5. Die fehlerhafte Besetzung der Vollzugskonferenz stellt nicht nur einen formalen Verstoß gegen § 159 StVollzG dar, sondern stellt darüber hinaus einen Rechtsfehler in der Ausübung des Anstaltsermessens dar. Es fehlt insoweit an einer vollständigen Aufklärung des Sachverhalts. Denn der Verzicht auf die Hinzuziehung von

Bediensteten der Anstalt, die wesentlich mit der Behandlung des Gefangenen befasst sind, bedeutet gleichzeitig einen Verlust von Informationen über die Persönlichkeit des Gefangenen und sein Verhalten im Vollzug.

**Tenor**

Der von der Antragsgegnerin für den Antragsteller erstellte Vollzugsplan vom 31.3.2010 wird aufgehoben. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den Vollzugsplan unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu erstellen.

**Aus den Gründen**

Grundsätzlich besteht kein Anspruch des Gefangenen auf Aufnahme bestimmter Maßnahmen in seinen Vollzugsplan und auch kein Anspruch auf Ausgestaltung seines Vollzugsplanes in bestimmter Weise. Der Antragsteller hat jedoch einen Anspruch darauf, dass der Vollzugsplan ermessensfehlerfrei erstellt wird. Die Strafvollstreckungskammer darf den Vollzugsplan nur auf Ermessensfehlergebrauch und Ermessensmissbrauch überprüfen, das heißt darauf, ob die Vollzugsbehörde ihr Ermessen ausgeübt, die gesetzlichen Grenzen ihres Ermessens eingehalten und von dem ihr eingeräumten Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat, § 115 Abs. 5 StVollzG. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Entscheidung von einem

zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgeht und die gebotene Abwägung aller relevanten Umstände enthält. Soweit der Vollzugsbehörde bei der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe, etwa Flucht oder Missbrauchsgefahr Beurteilungsspielräume zustehen, hat die Kammer zu überprüfen, ob die Anstalt ihrer Entscheidung einen vollständig und zutreffenden Sachverhalt zugrunde gelegt und die Grenzen des Beurteilungsspielraums eingehalten hat.

Im Hinblick hierauf leidet der angefochtene Vollzugsplan unter Mängeln, die zur Aufhebung des Vollzugsplans und Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Neuerstellung führen. Der angefochtene Vollzugsplan leidet zunächst unter einem Aufstellungsmangel, der zur Aufhebung des Vollzugsplans führt. Gemäß § 159 StVollzG, § 75 Abs. 3 HStVollzG hat der Anstaltsleiter zur Aufstellung und der Überprüfung des Vollzugsplanes Konferenzen durchzuführen mit an der Behandlung (und nach § 75 Abs. 3 HStVollzG auch an der Betreuung) des Gefangenen maßgeblich Beteiligten. Eine weitere Präzisierung des Teilnehmerkreises in der Vollzugskonferenz enthält das Gesetz nicht. Der Teilnehmerkreis der Vollzugskonferenz muss daher von der Vollzugsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen nach Sinn und Zweck der Vorschrift bestimmt werden.

Sinn und Zweck der Pflicht zur Durchführung einer Vollzugskonferenz ist zunächst die umfassende Sammlung der beim Personal der Vollzugsanstalt vorhandenen Informationen über den Gefangenen, insbesondere seiner Entwicklung im Vollzug seit Erstellung des letzten Vollzugsplans, aber auch die Bewertung dieser Informationen. Der allgemeine Vollzugsdienst hat hier, weil er den Gefangenen im Alltag erlebt, einen wichtigen Beitrag zu leisten, selbstverständlich auch die Angehörigen der Fachdienste, soweit sie den Gefangenen kennen (Schwindt/Böhm/Jehle, Strafvollzugsgesetz, 4. Aufl., § 159 Rdn. 5).

Der allgemeine Vollzugsdienst und die Fachdienste sind deshalb regelmäßig an den Konferenzen zu beteiligen (ebd. Rdn. 3 und Callies/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 11. Aufl. § 159 Rdn. 2). Personen, die den Gefangenen nicht kennen und deshalb zur Informationssammlung nichts beitragen können, sollten an der Vollzugskonferenz nicht beteiligt werden (Schwindt-Böhm/Jehle, a.a.O. Rdn. 5).

Zutreffend rügt der Antragsteller, dass der Leiter seines Arbeitsbetriebs, Herr XXX an der Konferenz zur Erstellung des Vollzugsplans nicht beteiligt war. Der Antragsteller war seit 7.10.2009 bei der Firma Hahn beschäftigt. Der zuständige Werkbeamte hätte daher voraussichtlich Auskunft über das Arbeits- und Sozialverhalten des Antragstellers und seine Entwicklung seit dem letzten Vollzugsplan geben können. Eine lediglich schriftliche Stellungnahme des Werkbeamten ist grundsätzlich nicht ausreichend. Sinn der Vollzugskonferenz ist es gerade, Material zu sammeln und durch Diskussion darüber zu einer möglichst realitätsgerechten Planung zu gelangen.

Soweit sich die Antragsgegnerin darauf berufen hat, Herr sei aufgrund seiner Tätigkeit als Betriebsleiter für die Teilnahme an der Konferenz dienstlich nicht abkömmlich gewesen, stellt dies keine ausreichende Entschuldigung für die Abweichung von der gesetzlichen Verpflichtung nach § 159 StVollzG bzw. § 75 Abs. 3 HStVollzG dar. Sollte der Betriebsleiter aufgrund seiner Tätigkeit generell für die Teilnahme an der Konferenz dienstlich nicht abkömmlich sein, dann müsste die Antragsgegnerin durch geeignete organisatorische Maßnahmen dafür sorgen, dass der Betriebsleiter an der Konferenz teilnehmen kann. Bei Verhinderung im Einzelfall muss gegebenenfalls der Vertreter des Betriebsleiters beteiligt werden. Es war auch ermessensfehlerhaft, dass Herr als der für den Antragsteller bis Ende 2009, d.h. für einen maßgeblichen Zeitraum seit der letzten Vollzugsplanfortschreibung zuständige Psychologe, an der Konferenz vom 31.3.201 nicht beteiligt worden ist. Nach Ziff. 14 des Vollzugsplans ist in der Konferenz die Auswertung der Gutachten durch Herrn und seine Stellungnahme zur Eignungsprüfung

ausführlich diskutiert (so Ziff.14 des Vollzugsplans) worden. In diesem Zusammenhang wäre zum einen der konkrete Inhalt der von Herrn berichteten Gespräche mit dem Gefangenen nach Vorlage des Gutachtens von Bedeutung gewesen und daran anschließend die Frage, ob sich seit diesen Gesprächen Veränderungen in der Einstellung des Antragstellers ergeben haben.

Auch hier gilt, dass eine lediglich schriftliche Stellungnahme des Anstaltspsychologen grundsätzlich nicht ausreicht.

Denn Sinn der Vollzugskonferenz ist es gerade, über schriftliche Vorlagen hinaus durch Diskussion zu einer möglichst realitätsgerechten Einschätzung des Gefangenen und weiteren Planung des Vollzuges zu gelangen.

Schriftliche Vorlagen sind nur dann ausreichend, wenn damit Erkenntnisse von Personen eingeführt werden sollen, die nicht maßgeblich an der Behandlung oder Betreuung des Gefangenen beteiligt sind.

Für die Teilnahme an der Vollzugskonferenz kommt es daher nicht in erster Linie auf Zuständigkeiten an, sondern darauf, wer im vergangenen Zeitraum maßgeblich an der Behandlung und Betreuung des Gefangenen beteiligt war und entsprechend Auskunft geben und zur sachgerechten Einschätzung des Gefangenen beitragen kann. Bei einem Wechsel der Zuständigkeiten ist jedenfalls der früher zuständige Psychologe zu beteiligen, wenn er zur Einschätzung des Gefangenen über einen wesentlichen zur Beurteilung stehenden Zeitraum beitragen kann.

Dass für den allgemeinen Vollzugsdienst lediglich Herr anwesend war, stellt gleichfalls einen Aufstellungsmangel dar.

Herr war in der Zeit zwischen der letzten und der aktuellen Fortschreibung mehrere Monate tatsächlich nicht im Stationsdienst eingesetzt. Dass er seit 22.3.2010 für den Antragsteller zuständiger Bereichsleiter war, ließ nicht erwarten, dass er wesentliche Beiträge zur Entwicklung des Antragstellers im Vollzug in dieser Zeit leisten konnte.

Im Rahmen der Vollzugsplanung kommt es naturgemäß nicht auf Zuständigkeiten eines Bediensteten an, sondern darauf, ob dieser aus eigener Kenntnis über den Gefangenen berichten kann.

Was die Teilnahme von Frau betrifft, stand ihre Teilnahme – wie die der übrigen Mitglieder der Konferenz – im pflichtgemäßen Ermessen der Anstaltsleitung.

Solange der für den Antragsteller zuständige Sozialarbeiter gleichfalls an der Konferenz teilgenommen hat, ist die Teilnahme von Frau unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Vertretung in der Abteilung jedenfalls nicht ermessensfehlerhaft.

Die fehlerhafte Besetzung der Vollzugskonferenz stellt nicht nur einen formalen Verstoß gegen § 159 StVollzG dar, sondern stellt darüber hinaus einen Rechtsfehler in der Ausübung des Anstaltsermessens dar. Es fehlt insoweit an einer vollständigen Aufklärung des Sachverhalts.

Denn der Verzicht auf die Hinzuziehung von Bediensteten der Anstalt, die wesentlich mit der Behandlung des Gefangenen befasst sind, bedeutet gleichzeitig einen Verlust von Informationen über die Persönlichkeit des Gefangenen und sein Verhalten im Vollzug. Gerade wenn es über die Bewertung der Persönlichkeit des Gefangenen und seines Verhaltens im Vollzug zur Einschätzung der Voraussetzungen für Vollzugslockerungen geht, wiegt dieser Mangel besonders schwer. (vgl. Beschluss der Kammer vom 04.09.2006 Az. 2 StVK-Vollz. 1139, 1633/05, Beschluss vom 6.2.2008 Az. 2 StVK-Vollz. 1362/07, Beschluss vom 4.1.2010 Az. 2 StVK-Vollz 819/09).

**Schlagwörter:** Anfechtung, Aufstellungsverfahren, Vollzugsplan

## 16. Landgericht Marburg

Nach dem Grundsatz des § 33 Abs. 1 S.1 HStVollzG hat jeder Sicherungsverwahrte das Recht, „mit Personen außerhalb der Anstalt“ – im Rahmen der Vorschriften des Hessischen Strafvollzugsgesetzes – zu verkehren.

<b>Aktenzeichen</b>	<b>7a StVK 125/11</b>	<b>Aufhebung Besuchsversagung</b>
<b>Datum der Entscheidung</b>	<b>05.01.2012</b>	
<b>Gericht</b>	<b>Landgericht Marburg</b>	<b>Strafvollstreckungskammer</b>
<b>Rechtskräftig</b>	<b>Ja</b>	
<b>Volltext</b>	<b>Ja</b>	<b>Auf Anforderung</b>
<b>Anstalt</b>	<b>JVA Schwalmstadt</b>	
<b>Verfahrensart</b>	<b>Aufhebungsverfahren</b>	<b>§ 115 StVollzG</b>
<b>HStVollzG</b>	<b>§§ 33 ff</b>	
<b>Leitsätze</b>	<b>Ja</b>	<b>Eigene</b>

### Leitsätze

#### Ein durch die Aufsichtsbehörde erteiltes Hausverbot ersetzt nicht eine eigenständige Entscheidung der Justizvollzugsanstalt in Bezug auf Besuch

In der Maßregelvollzugssache wegen Versagung einer Besuchserlaubnis hat die 7. Strafkammer – Strafvollstreckungskammer – des Landgerichts Marburg am 05.01.2012 beschlossen: Die Versagung der von dem Sicherungsverwahrten XXX, beantragten Besuchserlaubnis für den Antragsteller wird aufgehoben und die Antragsgegnerin verpflichtet, den Antrag neu zu bescheiden. Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Antragstellers fallen der Staatskasse zur Last. Der Gegenstandswert wird auf 1.000,- € festgesetzt.

#### Aus den Gründen

I.  
Der Antragsteller begehrt mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Aufhebung einer Versagung der von dem in der Sicherungsverwahrung untergebrachten XXX beantragten Besuchserlaubnis für den Antragsteller sowie die Verpflichtung der Antragsgegnerin, den Besuchsantrag neu zu bescheiden.

Der Antragsteller ist Betreiber und Inhaber der Plattform „Organisationsbüro Recht“, welche sich unter anderem mit Fragen des Strafvollzugs-, Strafvollstreckungs- und Maßregelvollzugsrecht befasst. Er unterhält eine Vielzahl von Kontakten zu Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten im gesamten Bundesgebiet.

Der sich in der Sicherungsverwahrung befindliche XX beantragte für den Antragsteller die Erteilung einer Besuchserlaubnis. Dieser Antrag wurde durch die Antragsgegnerin mit der Begründung, gegen den Besucher bestehe ein durch das HMdJ erlassenes Hausverbot nicht genehmigt.

Der Antragsteller ist der Ansicht, die Versagung des Besuchs sei rechtswidrig. Die Antragsgegnerin habe ihr Gestaltungsermessen dahingehend verkürzt, dass sie nunmehr einzig auf ein ohnehin – mangels zwingend erforderlicher Zustellung – rechtlich unwirksamen Hausverbot des HMdJ abgestellt habe. Die Ablehnung eines Besuchsantrages habe nach dem HStVollzG immer i.A. des Anstaltsleiters zu erfolgen.

Die Antragsgegnerin habe nicht den Erlass der Aufsichtsbehörde im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer vertreten. Sie habe keine Ermessensentscheidung getroffen. Eine solche sei auch nicht von der Aufsichtsbehörde bewirkt worden. Soweit die Antragsgegnerin nun im gerichtlichen Verfahren Versagungsgründe nenne, stelle dies ein unzulässiges Nachschieben von Gründen dar. Zudem seien die Vorwürfe der Antragsgegnerin nicht zutreffend.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vortrages wird auf die Schriftsätze des Antragstellers vom 17.08.2011 (Bl. 1ff. d.A.), vom 01.09.2011 (Bl. 14ff. d.A.), vom 20.10.2011 (Bl. 22f. d.A.) und vom 18.11.2011 (Bl. 28f. d.A.) Bezug genommen.

Die JVA trägt vor, gegen den Antragsteller sei am 13.05.2011 durch das HMdJ ein Hausverbot für alle hessischen Justizvollzugsanstalten ausgesprochen worden. Dieses impliziere auch ein Besuchsverbot. Zudem würde ein Besuch des Antragstellers die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden. Der Antragsteller habe es sich durch sein „Organisationsbüro Recht“ offensichtlich zur Aufgabe gemacht,

gegen den Justizvollzug zu intervenieren. Auf seiner Internetseite und in den bisherigen öffentlichen Auftritten in TV- und Zeitungsinterviews komme eine feindliche Haltung zum Ausdruck, die zum Teil auch strafrechtlich relevanten Inhalt habe. Der Besuchszweck könne lediglich in der Beschaffung weiterer Informationen durch den

Sicherungsverwahrten XXX dienen. Es sei zu befürchten, dass der Antragsteller versuche, mit XXX und anderen Sicherungsverwahrten gegen die derzeitigen Voraussetzungen und Bedingungen der Unterbringung (wahrheitswidrig) zu opponieren. Aus diesen Gründen sei zu befürchten, dass der Antragsteller einen schlechten Einfluss auf den zu besuchenden Sicherungsverwahrten habe und seine Eingliederung behindert werden würde. Mildere Maßnahmen seien nicht möglich. Der Besuch mit einer Trennscheibe wäre nicht geeignet, eine mögliche negative Einflussnahme verbaler Art zu verhindern. Auch eine akustische Überwachung sogar eines Einzelbesuchs sei dafür nicht geeignet.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vortrages wird auf die Schriftsätze der Antragsgegnerin vom 25.08.2011 (Bl. 12 d.A.), vom 13.10.2011 (Bl. 16 d.A.) und vom 31.10.2011 (Bl. 24f. d.A.) sowie vom 07.12.2011 (Bl. 33 d.A.) nebst Anlagen Bezug genommen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig und begründet.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig. Der Antragsteller hat den richtigen Rechtsweg gewählt, da er sich gegen die Versagung der beantragten , Besuchserlaubnis und damit gegen eine konkrete Maßnahme der Antragsgegnerin wendet. Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin ist nicht der Verwaltungsrechtsweg gemäß § 40 VwGO eröffnet, da der Antragsteller hier nicht die Überprüfung des durch das HMdJ ausgesprochenen Hausverbots begehrt. Zudem ist der Antragsteller antragsbefugt. Soweit ein Besuchsverbot ausgesprochen wurde, sind sowohl der Gefangene als auch der Besucher antragsbefugt (vgl. Arloth, StVollzG, 3. Aufl., 2011, § 25 Rn. 6 mwN). Es handelt sich bei dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung um einen Anfechtungs- und Verpflichtungsantrag, da sich der Antragsteller gegen die Versagung einer erneuten Beantragung einer Besuchserlaubnis wendet.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist auch begründet. Die Versagung der Besuchserlaubnis ist rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten.

Nach § 33 Abs. 2 S. 1 StVollzG kann die Anstaltsleitung den Kontakt mit bestimmten Personen untersagen, bei Personen, die nicht Angehörige der Gefangenen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen haben oder deren Eingliederung behindern würden.

Diese Norm gilt gemäß § 68 Abs. 1 HStVollzG auch für die Sicherungsverwahrung. Bei § 33 Abs. 2 S. 1 HStVollzG handelt es sich um eine Ermessensnorm. Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen vor, steht das Besuchsverbot im Ermessen der Anstalt. Vorliegend hat die Antragsgegnerin die Versagung der Besuchserlaubnis allein auf das durch das HMdJ erteilte Hausverbot gegen den Antragsteller für sämtliche hessische Justizvollzugsanstalten gestützt. Ein solch existierendes Hausverbot entbindet die Antragsgegnerin jedoch nicht, die Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 HStVollzG zu prüfen und selbst eine Ermessensentscheidung zu treffen. § 33 Abs. 2 HStVollzG räumt der Anstaltsleitung und nicht der Aufsichtsbehörde das Recht ein, unter bestimmten Voraussetzungen

und nach Ausübung des Ermessens den Kontakt zu bestimmten Personen verbieten zu können. Bei einer solchen Entscheidung ist es der Anstaltsleitung natürlich unbenommen, einen Erlass der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Voraussetzungen der Eingriffsnorm zu berücksichtigen und sich die Inhalte dessen bei ihrer Entscheidung zu Eigen zu machen. Hier ist jedoch nicht erkennbar, dass sie dies zum Zeitpunkt der Entscheidung getan hat. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass sie die Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 HStVollzG geprüft und das ihr in dieser Regelung normierte Ermessen ausgeübt hat. Allein der Verweis auf die Tatsache, dass ein Hausverbot gegen den Antragsteller besteht, reicht nicht aus, den beantragten Besuch zu versagen.

Soweit in hiesigem Verfahren die Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 HStVollzG durch die Antragsgegnerin geprüft und bejaht werden, kann dies nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Es handelt sich insoweit um eine nachgeschobene Begründung. Tatsachen, die in der Begründung der Vollzugsmaßnahme nicht erwähnt worden sind, können im gerichtlichen Verfahren von der Behörde nur unter bestimmten Bedingungen nachgeschoben werden. Die Vollzugsbehörde muss die neu vorgebrachte Tatsache seinerzeit tatsächlich erwogen haben und die Maßnahme darf in ihrem Wesen nicht verändert werden. Eine dem Antragsteller bisher unbekannt

Ablehnungstatsache ist stets ein ganz anderer Grund, der die Ablehnung nicht mehr nachträglich rechtfertigen kann (vgl. Feest,aaO, § 115 Rn. 53 mwN). Hier muss davon ausgegangen werden, dass die Antragsgegnerin die nun vorgebrachte Begründung zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht erwogen hat. Sie teilt vielmehr mit Schriftsatz vom 31.10.2011 mit, dass das Hausverbot auch ein Besuchsverbot impliziere. Es sei nicht ersichtlich, aus welchen anderen Gründen der Antragsteller die JVA aufsuchen sollte als zum Besuch eines Gefangenen oder Sicherungsverwahrten. Sie ist damit von einem bindenden Hausverbot ausgegangen.

Da das Gericht sein Ermessen nicht an die Stelle desjenigen der Vollzugsbehörde setzen darf und eine Ermessensreduzierung auf Null nicht vorliegt, war die Versagung der Besucherlaubnis aufzuheben und die Antragsgegnerin nach §115 Abs. 4 S. 2 StVollzG zur Neubearbeitung des Antrags zu verpflichten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 1, Abs. 4, 138 StVollzG iVm § 467 Abs. 1 StPO. Die Festsetzung des Geschäftswertes beruht auf §§ 52, 60, 65 GKG.

**Schlagwörter: Anfechtung, Anforderungen an die Versagung einer Ausführung; Mindestbegründungsumfang, Besuchsverbot, Hausverbot, Sicherheitsverwahrung, § 115 StVollzG, §§ 33 ff HStVollzG**

### 17. Oberlandesgericht Hamburg

**Im Übrigen würde ein Nebeneinander der von der Rechtsprechung entwickelten Untätigkeitsbeschwerde und gesetzlicher Regelung dem gesetzgeberischen und verfassungsrechtlichen Ziel der Rechtsbehelfsklarheit widersprechen.**

Aktenzeichen	3 Vollz(Ws) 9/12	<b>Das OLG Hamburg ist der Ansicht, dass das Verfahrensbeschleunigungsgesetz die zuvor gegebene Möglichkeit der Untätigkeitsbeschwerde ersetzt.</b>
Datum der Entscheidung	19.03.12	
Gericht	OLG Hamburg	
Rechtskräftig	Ja	
Volltext	Ja	
Zuvor		
Verfahrensart	Beschwerde	
	§§ 198 bis 201 GVG	
Leitsätze		

Aus den Gründen

Der Beschwerdeführer, ein Sicherungsverwahrter, wendet sich mit seiner Beschwerde vom 06.03.12 gegen die vermeintliche Untätigkeit der Strafvollstreckungskammer bezüglich seines Antrags auf gerichtliche Entscheidung vom 04.08.08 wegen einer Vollzugsplanfortschreibung.

Die Beschwerde ist unstatthaft. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (§§ 198 bis 201 GVG) am 03.12.11 ist für das von der Rechtsprechung entwickelte Institut der Untätigkeitsbeschwerde kein Spielraum mehr vorhanden (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 23.01.12, 1 O 4/12, zitiert nach juris).

Der Senat hatte das Institut der Untätigkeitsbeschwerde durch Beschluss vom 03.06.02 (3 Vollz (Ws) 46/02) in Anlehnung an eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH, NJW 1993, 1279) im Strafvollzugsrecht zur Schließung einer Rechtsschutzlücke für Fälle begründet, in denen die Untätigkeit des Gerichts praktisch einer endgültigen Ablehnung der begehrten Entscheidung gleichkommt bzw. eine Rechtsverweigerung darstellt. In diesen Fällen sollte die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Untätigkeit präventive Funktion entfalten, indem durch die Feststellung eine beschleunigte Bearbeitung durch das betroffene Gericht erreicht werden sollte (vgl. BVerfG, NJW 2005, 3488, 3489).

Mit dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ist die

gesetzliche Rechtsschutzlücke geschlossen worden. Dabei erschöpft sich dieses Gesetz nicht in der Regelung von Entschädigungsansprüchen (so offenbar Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 27.12.11, L 8 KR 326/11 B, Rdnr. 15, zitiert nach juris).

Bereits die gesetzliche Überschrift des siebzehnten Titels des GVG „Rechtsbehelfskonstruktionen mit diesem Gesetz grundsätzlich hinfällig sind, weil eine abschließende Regelung beabsichtigt ist (BT-Drucks. 17/3802, S. 16).

Die Neuregelung berücksichtigt auch den Präventionsgedanken der bisherigen Untätigkeitsbeschwerde.

So kann ein Verfahrensbeteiligter gemäß § 198 Abs. 3 S. 1 GVG nur eine Entschädigung erhalten, wenn er bei dem mit der Sache befassten Gericht die Dauer des Verfahrens zuvor gerügt hat (Verzögerungsrüge). Mit dieser Verzögerungsrüge soll erreicht werden, dass die Gerichte auf entsprechende Rügen mit Abhilfe reagieren können (BT-Drucks. a.a.O.).

Im Übrigen würde ein Nebeneinander der von der Rechtsprechung entwickelten Untätigkeitsbeschwerde und gesetzlicher Regelung dem gesetzgeberischen und verfassungsrechtlichen Ziel der Rechtsbehelfsklarheit widersprechen (vgl. BT-Drucks. a.a.O. S. 1, 15 unter Berufung auf BVerfGE 107, 395, 416; 122, 190, 202).

**Schlagwörter: Rechtsschutz bei überlangen Verfahren, §§ 109 ff StVollzG, §§ 198 bis 201 GVG**

Anmerkung

**Der in der Rechtsprechung und Literatur dauerhaft geführte Streit zu der Zulässigkeit einer „Untätigkeitsrüge“ im Verfahren nach den §§ 109 ff StVollzG dürfte, so könnte man annehmen, mit der Einführung des Verfahrensbeschleunigungsgesetzes, bei Seite gelegt werden**



können. Nach einer ganzen Serie von Entscheidungen des EGMR, der Deutschland über Jahre hinweg hinsichtlich des Mangels einer speziellen gesetzlichen Regelung verurteilt hat, ist nunmehr das Verfahrensbeschleunigungsgesetz in Kraft gesetzt worden.

Die mit der zuvor möglichen Untätigkeitsbeschwerde im Verfahren gem. §§ 109 ff StVollzG zusammenhängenden Fragen sind vom Bundesgesetzgeber in dem „Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren“ (vgl. BT-Drs. 17/3802) geregelt. Dieses Gesetz ist am 29. 9. 2011 vom Bundestag beschlossen worden. Der Bundesrat hat der Neuregelung am 14.10.2011 zugestimmt. Sie ist damit dann am 03.12.2011 in Kraft getreten (vgl. BGBl I. S. 2302).

Diese neuen gesetzlichen Regelungen sind im Wesentlichen in den §§ 198, 199 GVG erfolgt. Allerdings ist beim BVerfG in § 97a eine besondere Verzögerungsbeschwerde vorgesehen. Zu beachten sind zwei Ebenen, die einzuhalten sind. Auf der ersten Ebene müssen die Betroffenen nach § 198 Abs. 3 GVG das Gericht, das nach ihrer Ansicht zu langsam arbeitet, mit einer Rüge auf die Verzögerung hinweisen. Diese Rüge beinhaltet die Funktion, überlange Verfahren schon im Ansatz zu vermeiden und die Gerichte so die Möglichkeit erhalten sollen, nach Erhebung der Rüge, Abhilfe zu schaffen.

Kommt es nicht zu einer Abhilfe, verzögert sich das Verfahren weiterhin, ist sodann auf der zweiten Ebene die Möglichkeit einer Entschädigungsklage gegeben (§ 198 Abs. 1 GVG). Im Rahmen dieses Entschädigungsverfahrens kann für die da geltend zu machenden immateriellen Nachteile (wie: mögliche seelische und körperliche Belastungen durch das zu lange Verfahren) ein Regelbetrag von 1200 € geltend gemacht werden (pro Jahr). Das aber nur, wenn eine Wiedergutmachung auf eine andere Art und Weise nicht ausreichend ist (§ 198 Abs. 2 GVG). Der Entschädigungsanspruch hängt nicht von einem Verschulden ab.

Nach § 198 Abs. 1 GVG wird entschädigt, wer infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen Nachteil erleidet. Diese allgemeine Regelung gilt deshalb auch grundsätzlich in Verfahren nach den §§ 109 ff StVollzG und insbesondere auch im Rechtsbeschwerdeverfahren (§ 116 ff StVollzG). Denn unter „Gerichtsverfahren“ ist nach § 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG jedes Verfahren von der Einleitung bis zum rechtskräftigen Abschluss zu verstehen.

Eine wesentliche und zentrale Neuerung ist, dass nach § 198 Abs. 3 Satz 1 GVG der mögliche Entschädigungsanspruch davon abhängt, dass im Verfahren die sog. Verzögerungsrüge erhoben wurde.

Die Verzögerungsrüge ist bei dem Gericht in schriftlicher Form anzubringen, welches mit der Sache befasst ist. Für Form und Inhalt der zu erhebenden Rüge gibt es keine Vorgaben. So wird es sich empfehlen die Rüge unter genauer Bezeichnung des Verfahrens (Aktenzeichen) anzubringen. Inhaltlich dürfte es genügen anzuführen, rüge ich die zögerliche Behandlung des Verfahrens.

Die inhaltlichen Anforderungen an eine Begründung der Verzögerungsrüge sind in § 198 Abs. 3 Satz 3 GVG geregelt (vgl. dazu BT-Drs. 17/3802, S. 21). Diese Anforderungen orientieren sich im Wesentlichen daran, dass die Rüge keinen eigenständigen Rechtsbehelf darstellt, sondern nur eine Bedingung als Voraussetzung für den Entschädigungsanspruch aus § 198 Abs. 1 GVG ist. Der Betroffene muss deshalb zwar zum Ausdruck bringen, dass er mit der Verfahrensdauer nicht einverstanden ist. Er muss aber nicht (zwingend) begründen, aus welchen Umständen sich die Unangemessenheit der Verfahrensdauer ergibt und welche Alternativen zur Verfahrensgestaltung in Betracht kommen.

In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/3802, a.a.O.) wird auf den Widerspruch im Verwaltungsverfahren, an dessen Inhalt ebenfalls keine hohen Anforderungen gestellt werden verwiesen.

Es ist deshalb grundsätzlich ausreichend, wenn sich aus der Verzögerungsrüge ergibt, dass der Betroffene mit der Verfahrensdauer nicht einverstanden ist.

Der tatsächliche Zeitpunkt für die Verzögerungsrüge ist in § 198 Abs. 3 Satz 2 GVG geregelt. Sie kann erst dann erhoben werden, wenn der Betroffene zum ersten Mal „Anhaltspunkte dafür hat, dass das Verfahren keinen angemessen zügigen Fortgang nimmt.“

Für den Zeitpunkt ist deshalb maßgeblich, die Besorgnis der Gefährdung, dass das Verfahren nicht in angemessener Zeit abgeschlossen werden kann, d. h. die konkrete Möglichkeit einer Verzögerung (BT-Drs. 17/3802 S. 20 f.).

Wie dies zu gewichten ist, ist schwierig und kommt auf den Einzelfall an. Denn eine bloße allgemeine Gefahr für eine Verfahrensverzögerung, die jedem Verfahren innewohnt, reicht nicht aus.

Auf der anderen Seite kann die Rüge aber auch nicht dann erhoben werden, wenn sich im Verfahren die Möglichkeit der Verzögerung zur Gewissheit komprimiert hat und feststeht, dass ein Verfahrensabschluss in einer angemessenen Zeit nicht mehr möglich ist. Eine solche Verzögerungsrüge kommt zu spät und könnte ihre Warnfunktion nicht voll entfalten (so: BT-Drs. 17/3802, S. 20).

So kann hier für Verfahren nach §§ 109 ff StVollzG gelten, dass wenn nach der Antragstellung über 2 Monate ins Land gehen, ohne dass sich sichtbar etwas tut, die Verzögerungsrüge anzubringen ist. Verfahren gem. §§ 109 ff StVollzG können zügig bearbeitet und entschieden werden. Liegt einem Verfahren kein besonders schwieriger Sachverhalt zugrunde, sollte das Verfahren nach Ablauf von 3 bis 4 Monaten entschieden sein.

Die Verzögerungsrüge muss, um die Warnfunktion gegenüber dem Gericht zu erfüllen, nur einmal erhoben werden (BT-Drs. 17/3802, S. 21). Dies gilt, auch wenn später weitere Verzögerungen eintreten (BT-Drs. 17/3802, S. 21). Es ist zwar möglich mehrere Rügen anzubringen. Hier ist aber zu beachten, dass eine Verzögerungsrüge allerdings erst nach sechs Monaten erneut erhoben werden kann.

Eine Entschädigungsforderung muss der Betroffene klageweise durchsetzen.

Insoweit gilt hier:

Zuständig für diese Klage ist nach § 201 GVG, nalog zu der Haftungsregelung in § 200 GVG, das Oberlandesgericht in dessen Bezirk das Gericht bei dem das Verfahren anhängig war, seinen Sitz hat.

Die Klage kann nach § 198 Abs. 5 GVG frühestens sechs Monate nach Erhebung der Verzögerungsrüge erhoben werden. Sie muss allerdings spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung (die das Verfahren beendet) oder einer anderen (rechtskräftigen) Erledigung des Verfahrens erhoben werden. Hierbei handelt es sich um eine absolute Ausschlussfrist.

Für den Entschädigungsprozess gelten die Vorschriften über den erstinstanzlichen Zivilprozess vor den Landgerichten. Zu beachten ist hier: Bei dem Oberlandesgericht besteht Anwaltszwang (§ 78 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

## Impressum

Organisationsbüro Recht  
Informationsrundschriften  
Jahrgang 2012, Nummer 1

Redaktion  
Thomas Henning (Herausgeber)  
Postfach 119925 – 35354 Gießen  
Tel. +0163-6318306